Rheinbach, 26.01.2022

Einladung

zur 11/10. Sitzung
des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 07.02.2022 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

Rheinbach, 02.02.2022

Nachtrag zur Einladung

zur 11/10. Sitzung
des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 07.02.2022 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Tagesordnung der Sitzung wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
10.6	Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.01.2022 zur Aktivierung des Rückholrechts des Rates für den erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11	AN/0565/2022

Außerdem wird im Nachgang zur Einladung die folgenden Beschlussempfehlungen und Unterlagen nachgereicht:

A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
3.2	Bürgerantrag vom 30.09.2021 betreffend mehr Platz für Regenwasser bei Starkregen	BA/0052/2022

3.3	Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum "Bauen wie die Biber"	BA/0047/2022
3.4	Bürgerantrag vom 20.11.2021 bezüglich Wanderwege gegen Flutwellen	BA/0048/2022
3.5	Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum Konzept der "Stauanlage Eifelfuss mit Hochwasserrückhaltebecken"	BA/0049/2022
3.6	Bürgerantrag vom 21.11.2021 bezüglich der Bewerbung als LEADER Region "Voreifel - Die Bäche der Swist" beim LEADER Wettbewerb 2023-2027 des Umweltministeriums NRW	BA/0046/2021
5.1	Beschlusscontrolling - Bericht für den Rat der Stadt Rheinbach 2022 *Bitte Seite 7 austauschen!*	MI/0081/2022
6.1	Ermächtigungsübertragung für Investitionsauszahlungen des Jahres 2021	BV/1687/2022

B)	**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**	
13.1	Amtsblatt der Stadt Rheinbach "kultur & gewerbe"	BV/1621/2021
15.1	Förderprogramm raumlufttechnischer Anlagen, Ausschreibungen 67 (GGS Sürster Weg und Kita Lummerland) und 68 (KGS Sankt Martin und KGS Flerzheim) aus 2021, Lieferung und Montage	BV/1684/2022

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

Stand: 02.02.2022

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 07.02.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
1	**Anerkennung der Tagesordnung**	
2	**Einwohnerfragestunde**	
	./.	
3	**Bürgeranträge**	
3.1	Bürgerantrag vom 17.07.2021 betreffend Denkmal für Helfer*Innen der Unwetterkatastrophe "Bernd" vom 14. / 15. Juli 2021	BA/0043/2021
3.2	Bürgerantrag vom 30.09.2021 betreffend mehr Platz für Regenwasser bei Starkregen	BA/0052/2022
3.3	Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum "Bauen wie die Biber"	BA/0047/2022
3.4	Bürgerantrag vom 20.11.2021 bezüglich Wanderwege gegen Flutwellen	BA/0048/2022
3.5	Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum Konzept der "Stauanlage Eifelfuss mit Hochwasserrückhaltebecken"	BA/0049/2022
3.6	Bürgerantrag vom 21.11.2021 bezüglich der Bewerbung als LEADER Region "Voreifel - Die Bäche der Swist" beim LEADER Wettbewerb 2023-2027 des Umweltministeriums NRW	BA/0046/2021
4	**Ortsrecht**	
4.1	Aktualisierung und Neufassung von Satzungen; a) Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung b) Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung	BV/1677/2021
5	**Allgemeine Angelegenheiten**	
5.1	Beschlusscontrolling - Bericht für den Rat der Stadt Rheinbach 2022	MI/0081/2022

6	**Finanzangelegenheiten**	
6.1	Ermächtigungsübertragung für Investitionsauszahlungen des Jahres 2021	BV/1687/2022
6.2	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	BV/1689/2022
7	**Grundstücksangelegenheiten**	
	./.	
8	**Bau- und Planungsangelegenheiten**	
	./.	
9	**Besetzung von Ausschüssen und Gremien**	
	./.	
10	**Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**	
10.1	Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Bauleitplanungen	AN/0559/2022
10.2	Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zur Energetischen Sanierung von städtischen Gebäuden	AN/0560/2022
10.3	Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Thema "Kriterien für Neubau- und Sanierungsvorhaben der Stadt Rheinbach"	AN/0561/2022
10.4	Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Thema "Baulandmanagement"	AN/0562/2022
10.5	Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Rheinbacher Stadtwald - Stärkung des Umwelt- und Klimaaspekts	AN/0563/2022
10.6	Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.01.2022 zur Aktivierung des Rückholrechts des Rates für den erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11	AN/0565/2022 Erweiterung TO am 02.02.2022.

11	**Anfragen nach § 4 Geschäftsordnung**	
11.1	Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.01.2022 zum Sachstand von präventiven Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes in den Ortsteilen Sürst/Hardt und Loch	AF/0025/2022
11.2	Anfrage von Ratsherrn Dr. Georg Wilmers (SPD) vom 24.01.2022 zur finanzielle Situation der Stadt Rheinbach, hier Kreditstände zum 31.12.2021	AF/0026/2022
12	Mitteilungen des Vorsitzenden	

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

13	**Allgemeine Angelegenheiten**	
13.1	Amtsblatt der Stadt Rheinbach "kultur & gewerbe"	BV/1621/2021
13.2	Beschlusscontrolling - nichtöffentlicher Bericht für den Rat der Stadt Rheinbach 2022	MI/0082/2022
14	**Finanzangelegenheiten**	
	./.	
15	**Bau, Vergabe- und Planungsangelegenheiten**	
15.1	Förderprogramm raumlufttechnischer Anlagen, Ausschreibungen 67 (GGS Sürster Weg und Kita Lummerland) und 68 (KGS Sankt Martin und KGS Flerzheim) aus 2021, Lieferung und Montage	BV/1684/2022
16	**Grundstücksangelegenheiten**	
16.1	Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flurstück 168, und Flur 29, Flurstück 72	BV/1688/2022
17	**Personalangelegenheiten**	
	./.	
18	**Mitteilungen des Vorsitzenden**	
	Mündliche Anfragen	

TOP Ö 3.1

Bürgerantrag

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0043/2021

Freigabedatum:
20.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Bürgerantrag vom 17.07.2021 betreffend Denkmal für Helfer*Innen der Unwetterkatastrophe "Bernd" vom 14. / 15. Juli 2021**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine	
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach begrüßt den Bürgerantrag und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage einer Öffentlichkeitsbeteiligung, bis zur Sitzung des Rates am 7. November 2022, einen Vorschlag zur Umsetzung zu unterbreiten.

Erläuterungen:

Die Verwaltung teilt uneingeschränkt die Einschätzung des Antragstellenden, dass die Freiwillige Feuerwehr insbesondere in den ersten Stunden und den darauffolgenden Tagen mit bis zu 1.400 Einsatzkräften aus Rheinbach und der Region eine herausragende Arbeit geleistet hat, die es zu würdigen gilt.

Sie stellvertretend für alle Helfenden zu ehren, ist außerordentlich zu begrüßen, würde aber aus heutiger Sicht, mit den Erkenntnissen aus den Tagen und Wochen nach dem Ereignis, der wunderbaren Leistung einer großartigen Solidargemeinschaft nicht gerecht werden.

Das Starkregenereignis vom 14. Juli 2021 war für Rheinbach eine Unwetterkatastrophe bisher nicht gekannten Ausmaßes: Vielerorts bestand Lebensgefahr. Fünf Rheinbacher Bürger*innen haben bei dieser Katastrophe ihr Leben verloren.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war das gesamte Ausmaß der Schäden und die hieraus erforderlichen Hilfestellungen noch nicht bekannt bzw. absehbar.

Ohne die personelle Unterstützung und technische Hilfe der Bundeswehr, des THW, der Landwirte, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Rotes Kreuzes, der Johanniter, der Malteser, des DLRG, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, des Bundeskriminalamtes, der Bauhöfe der Nachbarkommunen im Rhein-Sieg-Kreis, der Landwirte und Lohnunternehmer der umfassenden nachbarschaftlichen Hilfe u.v.m. wäre die Katastrophe in Rheinbach nicht zu bewältigen gewesen.

Einen bedeutenden Beitrag haben auch die unzähligen Menschen eingebracht, die sich durch unmittelbaren persönlichen Einsatz oder Sach- und Geldspenden bei der Krisenbewältigung verdient gemacht haben: Menschen aus Rheinbach, der Region, ganz Deutschland, Europa und der Welt. Ohne all´ diese guten Seelen, wäre Rheinbach beim Wiederaufbau noch nicht so weit.

Die Verwaltung unterstützt insofern den Bürgerantrag zur Errichtung einer Erinnerungsstätte an exponierter Stelle in Rheinbach vollumfänglich. Sie würde diese aber in ihrer Symbolik und Tragweite erweitern auf alle Menschen und Institutionen, die zur Bewältigung der Unwetterkatastrophe beigetragen haben. Zur traurigen Pflicht gehört auch, der Menschen zu gedenken, die während der Unwetterkatastrophe tödlich verunglückt sind.

Die Unwetterkatastrophe hat auch in Rheinbach bei allen Menschen große Betroffenheit ausgelöst und nicht wenige davon traumatisiert. Zeitzeug*innen wird sie auf unbestimmte Zeit in Erinnerung bleiben und vermutlich auch Jahre später Emotionen hervorrufen.

Insofern ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, die gesamte Rheinbacher Öffentlichkeit bei der Entwicklung eines Vorschlags für ein Denk- / Ehren- / Gedenkmal an die Unwetterkatastrophe vom 14.07.2021 in Rheinbach einzubeziehen.

Dabei könnte man sich von folgenden grundsätzlichen Fragen leiten lassen:

- **WAS** soll Gegenstand des Erinnerns sein? Wem soll gedankt werden, welche Botschaft soll mit dem „Denkmal“ ausgestrahlt werden?

- **WIE** könnte ein solches „Denkmal“ aussehen?

- **WO** soll das „Denkmal“ sichtbar werden? Welcher Standort ist geeignet?

Anlagen:

- Bürgerantrag vom 17. Juli 2021 betreffend Denkmal für Helfer*innen der Unwetterkatastrophe "Bernd" vom 14. / 15. Juli 2021

- Konzeption Öffentlichkeitsbeteiligung

TOP Ö 3.1

Stadtverwaltung
Rheinbach
Eing. 16. JULI 2021
IV/01

An den

Herrn Bürgermeister der Stadt Rheinbach

-

Antrag 17.07.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als Bürger der Stadt Rheinbach beantrage ich bei den dafür zuständigen Gremien, dass der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach stellvertretend für alle selbstlosen Helfer bei der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 mit einem Denkmal an exponierter Stelle der Stadt gedankt wird.

Ich bitte um zeitnahe, schriftliche Mitteilung, dass Sie diesen Antrag erhalten haben, sowie wann, in welchen Gremien, mit welchem Ergebnis darüber entschieden wurde.

In Erwartung eines positiven Entscheids verbleibe ich

mit besten Grüßen

TOP Ö 3.1

14.07.2022

DANKEN, GEDENKEN, ERINNERN

- Öffentlichkeitsbeteiligung -

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

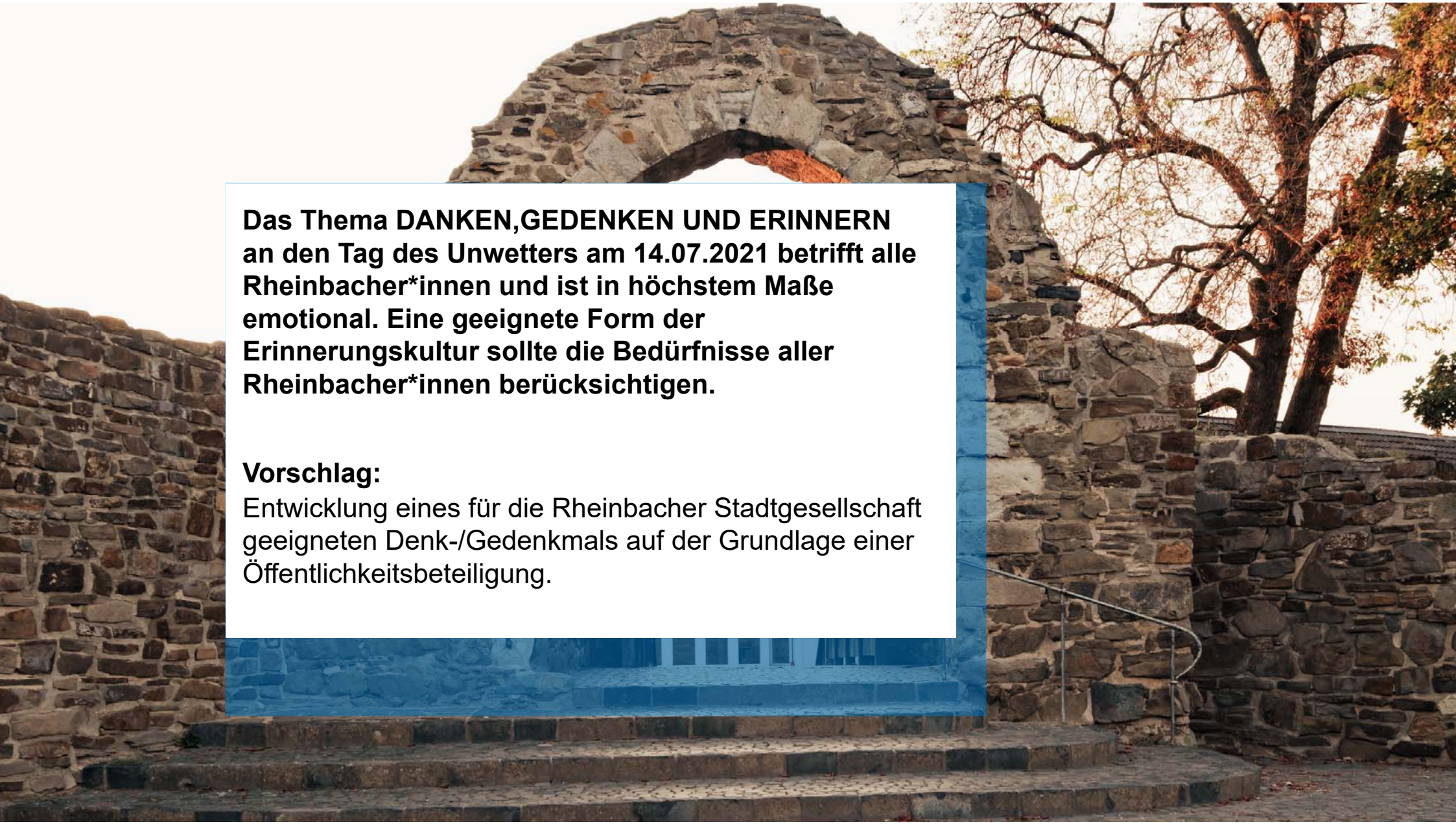

Das Thema DANKEN,GEDENKEN UND ERINNERN an den Tag des Unwetters am 14.07.2021 betrifft alle Rheinbacher*innen und ist in höchstem Maße emotional. Eine geeignete Form der Erinnerungskultur sollte die Bedürfnisse aller Rheinbacher*innen berücksichtigen.

Vorschlag:

Entwicklung eines für die Rheinbacher Stadtgesellschaft geeigneten Denk-/Gedenkmals auf der Grundlage einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beteiligungsprozess Danken, Gedenken, Erinnern – 14.07.2022

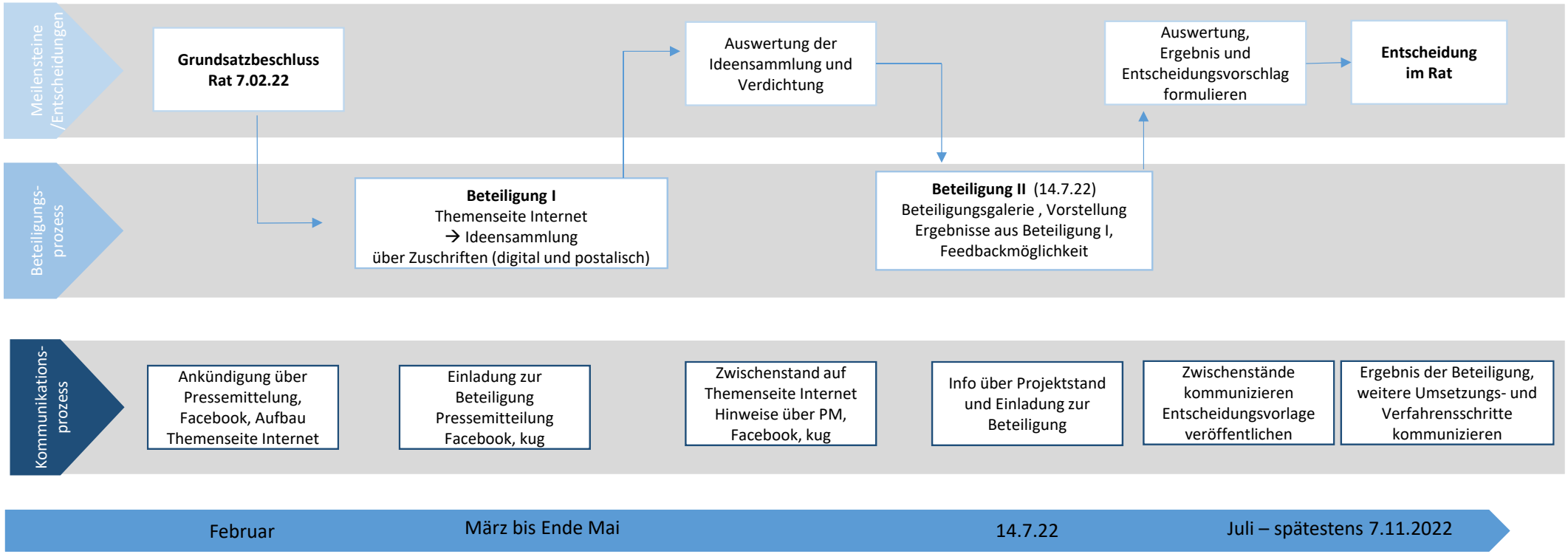

WAS?
Woran soll erinnert werden, wem soll gedankt werden, welche Botschaft soll mit dem „Denkmal“ ausgestrahlt werden?
WIE?
Wie lauten Ihre kreativen Vorschläge für die Gestaltung?
Wie sollte dieses „Denkmal“ aussehen?
WO?
Wo soll das „Denkmal“ sichtbar werden?
Welcher Standort soll es sein?

TOP Ö 3.2

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 27.01.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.1	Bürgerantrag vom 30.09.2021 betreffend mehr Platz für Regenwasser bei Starkregen	BA/0052/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Dem Bürgerantrag wird insoweit gefolgt, als dass ein Konzept zum Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement erstellt wird und die Bürger*innen zum Hochwasser- und Starkregenschutz beraten werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

TOP Ö 3.2

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0052/2022

Freigabedatum:
18.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	**27.01.2022**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Bürgerantrag vom 30.09.2021 betreffend mehr Platz für Regenwasser bei Starkregen**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Mittel für die Konzepterstellung und Bürger*innenberatung sind unter 11-03-01P Abwasserbeseitigung, 05221150 Unterhaltung der Kanäle beantragt.	
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen	

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag wird insoweit gefolgt, als dass ein Konzept zum Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement erstellt wird und die Bürger*innen zum Hochwasser- und Starkregenschutz beraten werden.

Erläuterungen:

Um zukünftig Sachschäden durch Starkregen zu vermeiden und Menschen zu schützen beantragt der Bürger / die Bürgerin:

1.) die Rheinbacher Kanalisation auf notwendige Erweiterungen bzw. Erneuerungen zu untersuchen und
2.) die Bürger*innen darüber zu informieren, wie Sie ihre Häuser wirksam schützen können.

Die Beauftragung eines umfassenden Konzeptes zum Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, welches u.a. die Analyse der Ursachen für die Flutschäden beinhaltet, erfolgt in Kürze.
Gebäudeschäden durch Wasser sind im Zuge des Unwetters im Juli 2021 durch Hochwasser, d.h. Ausuferung von Gewässern, Überflutungen, d. h. Wasseraustritt aus Kanälen und durch wild abfließendes Wasser aus der Fläche entstanden.
Abwasserkanäle werden nach geltenden Vorschriften und normierten Bemessungsfällen hydraulisch dimensioniert. Die entsprechenden Nachweise liegen für alle Rheinbacher Ortschaften vor.
In Folge der Flutkatastrophe wird erwartet, dass die technischen Regelwerke für den hydraulischen Nachweis der Kanalisation von den Fachgremien überarbeitet werden und auch von staatlicher Seite neue Bemessungsvorgaben gemacht werden. Wenn diese Änderungen erfolgt sind, wird die Leistungsfähigkeit des Rheinbacher Kanalnetz erneut untersucht und ein Sanierungsprogram aufgestellt.

Die Rheinbacher Bürger*innen wurden in einem ersten Schritt durch die Stadt Rheinbach in Kooperation mit dem HochwasserKompentenzCentrum e. V. an 3 Tagen Ende November / Anfang Dezember 2021 in den Ortsteilen Flerzheim, Oberdress und Rheinbach-Kernstadt durch Experten des Hochwasser-Infomobils beraten. Neben Empfehlungen für bauliche Maßnahmen an Gebäuden wurden auch Hinweise für die Verhaltensvorsorge angesprochen.
Für das Frühjahr 2022 sind 1 bis 2 weitere Termine für die südlichen Ortslagen vorgesehen. Die Termine werden über die Medien bekanntgegeben.
Weitere Informationen für Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Konzeptes zum Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements entwickelt.

Anlagen:
Bürger*innenantrag

TOP Ö 3.2

30.9.2021

BÜRGER - ANTRAG

zur Flutkatastrophe am 14.7.2021

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt:

1. Die Verwaltung beauftragen eine fachkundige Firma, umgehend die Rheinbacher Kanalisation hinsichtlich einer notwendigen Erweiterung bzw. Erneuerung zu untersuchen, besonders in Straßen mit Häusern, die am 14.7. bei der Flutkatastrophe Wasser im Keller bzw. im Untergeschoss mit Zimmern hatten.

2. Die Verwaltung, informiert alle Bürgerinnen und Bürger darüber, wie sie ihre Häuser vor Regenwasser wirksam schützen können, z.B. indem sie auf eine Versiegelung ihrer Flächen um ihr Haus verzichten, damit das Regenwasser versickern kann.

Begründung

Die Bebauung immer größerer Flächen in der Stadt und die seit Jahren bekannte Gefahr von immer mehr Starkregen machen es notwendig, mehr Platz für das Wasser in der Kanalisation, auf freien Flächen und in Rückhaltebecken zu schaffen.

Nur so können in Zukunft Menschen geschützt und gewaltige Sachschäden vermieden werden. Das ist auch preiswerter, als so weiter zu machen wie bisher. Wissenschaftler und Bürger warnen uns mehrheitlich die Klimakatastrophe umgehend zu bekämpfen. Es müssen in Zukunft Todesfälle verhindert werden!

30.9.2021

An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Banken
Herrn Bölinger, Fachgebietsleiter
53348 Rheinbach
Postfach 1128

Betr.: Mehr Platz für Regenwasser bei Starkregen
Flutkatastrophe am 14.7.2021

Anlage: Bürgerantrag Starkregen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,
sehr geehrter Herr Fachgebietsleiter Bölinger!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.9.2021. In der Demokratie ist es normal, dass verschiedene Meinungen vertreten werden. Geht es aber um eine Frage von Leben und Tod und massiven Sachschäden (Häuser, Brücken, Straßen...) , muß s o f o r t g e h a n d e l t werden.
Das es um eine existentielle Frage geht, die von der Mehrheit der fachkundigen Wissenschaften und der Bevölkerung im Lande so vertreten wird, kann ich Ihrer Meinung nicht folgen.
Sie schreiben:
„ ...Ein solches Ereignis, wie es am 14.7. 2021 über Rheinbach gekommen ist, ist mit technischen Mitteln nicht in den Griff zu bekommen....Da kommt der Mensch an die technischen Grenzen. "
Da sich Starkregen immer stärker wiederholen wird, geben Sie eine lebenswerte und vertretbare Zukunft von uns allen und vor allem von unseren Kindern und Enkeln auf. Ich bin stolz darauf, dass jetzt auch Kinder und Jugendliche auf der Straße protestieren und Jugendliche vor allem die Grünen und die FDP - die das Problem in erster Linie technisch lösen will - gewählt haben. Es ist aber keine große politische Frage mehr, da inzwischen alle Parteien, bis auf die AfD, die Klimakatastrophe vorrangig bekämpfen wollen.

Auch die hohen Kosten und Mühen sind kein geeignetes Gegenargument. Wer jetzt nicht sofort handelt, wie auch das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, gefährdet wieder Menschenleben und muß zukünftig noch viel höhere Kosten für Sachschäden aufbringen.

ist mir bekannt, dass bereits in den letzten Jahren im Rat darüber diskutiert wurde, ob die Kanalisation in Rheinbach noch den zukünftigen notwendigen Normen entspricht. Schließlich wurden neue Flächen bebaut und versiegelt so dass sich die Wassermassen in der Kanalisation erhöht haben. Außerdem wissen wir seit vielen Jahren, dass wir verstärkt mit Starkregen rechnen müssen. Ich habe sogar gehört, dass freie Flächen, die das Regenwasser mit aufnehmen sollten, aufgegeben wurden.
Ist Ihnen bekannt, wie gut die Rückstauklappen am 14.7. das Wasser aus den Kellern der Häuser gehalten haben. Hierzu liegen mir auch unterschiedliche Erfahrungsberichte von Bürgern vor.
Ich füge daher einen B ü r g e r - A n t r ag an den Rat bei, mit der Bitte:

1. Sofort noch einmal die Kanalisation hinsichtlich einer Erweiterung von einer Fachfirma prüfen zu lassen.
2. Alle Einwohner dieser Stadt zu informieren, wie sie am besten ihre Häuser gegen Überflutungen schützen können, z. B. es zu unterlassen, ihre Grundstücke zu versiegeln, damit Wasser versickern kann.

Ich fühle mich auch verantwortlich für dasWohl der Bürgerinnen und Bürger. Seit über 5 Jahrzehnte beschäftige ich mich mit dem Thema Natur. 1971 veröffentlichte ich einen Artikel dazu in einer Zeitschrift für Zukunftsforschung und warnte schon vor einer möglichen Klimakatastrophe, wie sie von Nobelpreisträgern angekündigt wurde. Leider ist sie jetzt eingetreten, ich hätte lieber Unrecht gehabt.
Das Thema Natur verfolgte ich die ganzen Jahrzehnte, zuletzt in meinen Büchern. Zur Zeit schreibe ich ausschließlich ein Taschenbuch über den Umgang mit der Natur. Sie ist immer segensreich, wenn man sich ihr anpasst und nicht versucht, ihr ins Handwerk zu pfuschen.

Mit freundlichen Grüßen

TOP Ö 3.3

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 27.01.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.4	Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum "Bauen wie die Biber"	BA/0047/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Dem Bürgerantrag vom 20.11.2021 „Bauen wie die Biber“, der das Anlegen von Dämmen im Rheinbacher Stadtwald zur Rückhaltung von Regenwasser vorschlägt, wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

TOP Ö 3.3

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0047/2022

Freigabedatum:
11.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	**27.01.2022**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum "Bauen wie die Biber"**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag vom 20.11.2021 „Bauen wie die Biber“, der das Anlegen von Dämmen im Rheinbacher Stadtwald zur Rückhaltung von Regenwasser vorschlägt, wird nicht gefolgt.

Erläuterungen:

Der Bürgerantrag vom 20.11.2021 „Bauen wie Biber“ beinhaltet ein Konzept zum Anlegen von 40-60 cm hohen natürlichen Deichen im Rheinbacher Stadtwald zur Schaffung von Flächen, in denen sich Regenwasser sammeln kann, mit dem Ziel, Flutwellen aus dem Rheinbach Stadtwald zum Schutz öffentlicher sowie privater Einrichtungen zurück zu halten und langsam versickerndes Wasser zur Wasserversorgung der Bäume zu erhalten.

Biberdämme und ihre Wirkungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutz wurden u.a. im Rahmen einer Studie an der Hochschule Weihenstephan in Verbindung mit einem Projekt an der TU München (Hydrologie) untersucht (Die Wirkung des Europäischen Bibers (Castor fiber) auf den natürlichen Wasserrückhalt an ausgewählten Fließgewässern Bayerns, https://forschung.hswt.de/web/915/show_new).

Die Studie zeigte, dass „…das durch das Freibord bedingte Speichervolumen und der dadurch bedingte hochwasserdämpfende Effekt im Einzugsgebiet schließlich von der Topographie abhängt… . Bei der Frage bis zu welchen Hochwasserereignissen Biberdämme standhalten, zeigte sich beispielsweise im Bayerischen Wald, dass bis zu 10 jährigen Hochwasserereignissen getrotzt wurden (HQ10).“

Das Konzept „Bauen wie die Biber“ ist jedoch für den Rheinbacher Stadtwald nicht zielführend und zudem in weiten Teilen aufgrund der Naturschutzgebietsverordnung nicht zulässig sowie mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht vereinbar.

Aufgrund der Bodenzusammensetzung mit einer stauenden Tonschicht in geringer Tiefe ist der Waldboden des Stadtwaldes für die Wasseraufnahme nur begrenzt geeignet. Dauerhaft größere Mengen könnten hier auch durch die Anlage von Dämmen nicht zurückgehalten werden (s. o).
Darüber hinaus würde eine dauerhafte Stauwirkung zu einer Versumpfung bzw. zur Seenbildung führen. Neben einer großen Mückenproblematik für das Wald- und Stadtgebiet würde dies zu einem Absterben des Waldes in diesen Bereichen führen, da die Bäume einen dauerhaften Stand im Wasser nicht überleben würden.

Darüber hinaus befinden sich weite Teile des Stadtwaldes, insbesondere an und entlang der Grabenläufe im FFH- sowie im Naturschutzgebiet. Die FFH-Richtlinie (*Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)* hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen.
Im FFH-Gebiet DE-5307-301 „Laubwald südlich Rheinbach“ ist u.a. auch der Lebensraumtyp: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäler (LRT 91E0) vertreten. Erlen-Eschen-Auenwälder an kleineren Fließgewässern gehören zu den Waldbiotopen, die am stärksten gefährdet sind.

Mit einer dauerhaften Vernässung bestimmter Flächen durch das Errichten von Dämmen – unabhängig des verwendeten Materials – ist ein Absterben von Auwäldern verbunden. Dies gilt auch für Rotbuchen, die besonders staunässeempfindlich sind. Die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (LRT9110) sowie Waldmeister-Buchenwald (LRT9130) haben den flächenmäßig größten Anteil im FFH-Gebiet Rheinbach. Projekte, die prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnte, dürfen nicht durchgeführt werden. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Bürgerantrag „Bauen wie die Biber“ nicht zu folgen.

Anlagen:
Bürgerantrag vom 20.11.2021 „Bauen wie die Biber“

TOP Ö 3.3

Bürgerantrag
gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Wir beantragen zum Schutz gegen Flutwellen aus Starkregen dem Stadtrat das Konzept „Bauen wie die Biber" vorzulegen und zu beschließen.

Die Flutwelle aus Starkregen vom 14.07.2021 hat an den Straßen, Brücken und Gebäuden der Kernstadt Rheinbach sowie an zahlreichen Privatgebäuden sehr großen Schaden angerichtet. Nach einem Vortrag zum Klima von Herrn Sven Plöger am 17.11.21 im Himmeroder Hof ist die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung von Starkregen in kürzeren Zeitabschnitten eher als hoch, denn als mittel oder gar gering einzuschätzen, die Tragweite ist dagegen als sehr hoch einzuschätzen.

„Bauen wie die Biber" dient insbesondere dem Schutz aller öffentlichen und privaten Gebäude, Straßen, die bestehende Infrastruktur und die im Wiederaufbau befindlichen Objekte der Kernstadt und aller Ortsteile, die von Flutwellen, ausgelöst durch Regen/Starkregen aus dem Rheinbacher Stadtwald erreicht werden können.

Im Rheinbacher Stadtwald sind mit einer Höhe von 40-60cm Deiche aus im Wald verfügbarem Kronen- und Totholz, aus Boden, Laub, Moos etc. anzulegen, um eine Fläche zu schaffen, in dem sich Regenwasser sammeln kann. Es kann dann langsam einsickern und in tiefere Schichten des Waldbodens zur Wasserversorgung der Baumwurzeln gelangen.

Laut einer Studie aus Deutschland (Spessart) wurde bewiesen, dass es in einem Gebiet mit Biberdämmen und Feuchtgebieten seltener Hochwasserereignisse gab, da die Dämme eine erheblich verzögerte Wasserabgabe zur Folge hatten. Mehrere Dämme hintereinander brechen das Hochwasserereignis kaskadenartig.

https://main-spessart.bund-naturschutz.de/natur-vor-der-haustuer/oekobaumeister-biber mit Kontaktadressen

Begründung

Neben den Auswirkungen eines Starkregens mit einer Flutwelle hat große Trockenheit ebenfalls große negative Auswirkungen auf das Leben in unserer Stadt.

Der Rheinbacher Wald ist stark betroffen. Der *General-Anzeiger vom 4. 11. 2021: Rheinbachs dickste Eiche muss fallen! Der Hitzesommer vor drei Jahren hat manchem hochwertigen Baum im Stadtwald schwer zugesetzt. Aufgrund der Trockenheit soll nun auch einer der ältesten Bäume im Bestand – eine 250 Jahre alte Eiche – aufgrund beeinträchtigter Verkehrssicherheit weichen.*

Wird dagegen Wasser aus Regen und Starkregen im Wald gehalten, so werden nicht nur Schäden aus Flutwellen reduziert, Wasser, das sich hinter den „Biberdämmen" sammelt, kann langsam in die tieferen Schichten des Waldbodens gelangen und so die Bäume besser versorgen.

1. Bauen wie die Biber

Im Wesentlichen geht es darum mit geringem Aufwand eine hohe Wirkung zu erzielen. Wie bei einem Biberdeich bestehen die angedachten Biberdeiche ebenfalls aus den Materialien, die im Wald vorhanden sind (Kronenholz, Blätter, Erdreich, Totholz, etc.).

2. Umsetzung

Mit Schlauchwaage, Schaufel, Schubkarre und Baumsäge können engagierte Bürger helfen, möglichst viele „Biberdeiche" anlegen. Der elementare Schutz vor erneutem Schaden durch eine mögliche Flutwelle geht jeden etwas an, darum ist davon auszugehen, dass viele Bürger sich engagieren werden.

3. Weitere Maßnahmen - Regeln

Um möglichst viel Wasser im Stadtwald zu halten, muss dafür gesorgt werden, dass der Boden möglichst viel Wasser aufnehmen kann. Da schwere Forstfahrzeuge den Waldboden verdichten dürfen sie im Wald nicht mehr eingesetzt werden und auf vorhandenen Wegen nur noch eingeschränkt.

Dort wo bestehende Bodenverdichtung erkannt wird, ist zu überlegen, ob Erdbohrungen – ohne den Einsatz schwerer Maschinen – eine Verbesserung bewirken.

4. Kosten

Davon ausgehend, dass viele Rheinbacher, auch die Jugend ein großes Interesse an einem sicheren Umfeld haben, wird die Aktion „Bauen wie die Biber" mit geringen Kosten realisierbar sein.

Rheinbach, 20.11.2021

TOP Ö 3.4

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 27.01.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.3	Bürgerantrag vom 20.11.2021 bezüglich Wanderwege gegen Flutwellen	BA/0048/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Dem Bürgerantrag wird stattgegeben.
Im Rahmen der Aufstellung des Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept für die Stadt Rheinbach sollen geeignete Stellen zur Schaffung von Retentionsraum identifiziert und in weiteren Schritten die Planung und Umsetzung der baulichen Maßnahmen erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

TOP Ö 3.4

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0048/2022

Freigabedatum:
07.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	**27.01.2022**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 20.11.2021 bezüglich Wanderwege gegen Flutwellen**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Für die Aufstellung des Starkregenkonzeptes und des Hochwasserschutzkonzeptes sowie für die Umsetzung der sich aus diesem ergebenden Maßnahmen sind für die folgenden Haushaltsjahre Mittel in den Produkten 11-03-01P Abwasserbeseitigung und 13-01-03P Öffentliche Gewässer bereitzustellen.
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag wird stattgegeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept für die Stadt Rheinbach sollen geeignete Stellen zur Schaffung von Retentionsraum identifiziert und in weiteren Schritten die Planung und Umsetzung der baulichen Maßnahmen erfolgen.

Erläuterungen:

Die Antragsteller*innen beantragen, bestehende Forst- und Wanderwege, die quer zum Hang verlaufen, zu erhöhen umso Retentionsräume für abfließendes Wasser zu schaffen.

Als Maßnahme zum Hochwasserschutz kann dies eine sinnvolle und kostengünstige Lösung darstellen. Neben den Forst- und Wanderwegen können sich hierfür auf günstig verlaufende Straßen im Außenbereich und Wirtschaftswege eignen.
Vergleichbare Ideen sind auch schon in den bestehenden Hochwasserschutzplanungen für Ramershoven enthalten (hier soll als kurzfristige Maßnahme ein Wirtschaftsweg vor der Ortschaft erhöht werden) oder wurden von der Bürgerinitiative Hochwasserschutz Rodderfeld genannt.

Es ist festzuhalten, dass der Rückhalt von Wasser oberhalb von Siedlungen ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Hochwasserschäden ist.
Um das aktivierbare Retentionsvolumen möglichst zielgerichtet nutzen zu können muss eine genaue Bemessung der Rückhaltevolumina und der weiterzuleitenden Wassermengen erfolgen. So ist es möglich wirklich die Spitzen eines Ereignisses zu kappen und die Speicher nicht schon durch kleine Ereignisse aufzufüllen die ggfs. noch schadlos vom Gewässer abgeführt werden können. Diese Bemessung erfolgt durch s. g. Niederschlags-Abflusssimulationen die mit Computermodellen durchgeführt werden. Solche Modelle gibt es derzeit nur für den Eulenbach und die Swist und wurden durch die Bezirksregierung Köln für die Hochwassergefahrenkarten aufgestellt. Es kam aber bei allen anderen Gewässern, wie z. B. auch Schiefelsbach oder Wallbach, zu Überflutungen. Daher sind weitere Modelle aufzustellen und die bestehenden zu aktualisieren. Hier wird die Stadt Rheinbach mit den im Einzugsgebiet von Swist und Erft liegenden Kommunen, unter Koordination des Erftverbandes, kooperieren und gemeinsam Hochwasserschutzkonzepte erstellen und an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes arbeiten. Erste Untersuchungen zur Findung geeigneter Retentionsflächen werden derzeit schon vom Erftverband durchgeführt.
Parallel zur Erarbeitung der Hochwasserschutzkonzepte sollen durch die Stadt Rheinbach auch Untersuchungen zu den aus Starkregen resultierenden Überflutungen durchgeführt werden.
In dem so erstellten Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept der Stadt Rheinbach werden eine Vielzahl baulicher und organisatorischer Maßnahmen zur Gefahrenminderung / Gefahrenabwehr genannt und Handlungsschwerpunkte können erkannt werden.
Die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen muss durch den Rat der Stadt Rheinbach priorisiert werden, die rechtlichen Grundlagen sind über entsprechende Planverfahren zu schaffen.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag vom 20.11.2021

TOP Ö 3.4

Bürgerantrag
gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Wir beantragen zum Schutz gegen Flutwellen aus Starkregen dem Stadtrat das Konzept „Wanderwege gegen Flutwellen" vorzulegen und zu beschließen.

Die Flutwelle aus Starkregen vom 14.07.2021 hat an den Straßen, Brücken und Gebäuden der Kernstadt Rheinbach sowie an zahlreichen Privatgebäuden sehr großen Schaden angerichtet. Nach einem Vortrag zum Klima von Herrn Sven Plöger am 17.11.21 im Himmeroder Hof ist die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung von Starkregen in kürzeren Zeitabschnitten eher als hoch, denn als mittel oder gar gering einzuschätzen, die Tragweite ist dagegen als sehr hoch einzuschätzen.

„Wanderwege gegen Flutwellen" dient insbesondere dem Schutz aller öffentlichen und privaten Gebäude, Straßen, Infrastruktur bestehenden und im Wiederaufbau befindlichen Objekte der Kernstadt und aller Ortsteile, die von Flutwellen, ausgelöst durch Regen/Starkregen aus dem Rheinbacher Stadtwald erreicht werden können.

Mit einer Höhe von bis zu 80-100cm sind, als Ergänzung zu den „Biberdeichen" bestehende, quer zur Hanglage liegende Forst- und Wanderwege im Rheinbacher Stadtwald, als Deich zu erhöhen, um vom Berg abfließendes Wasser aus Regen oder Starkregen aufzuhalten und das Wasser auf einer möglichst großen Fläche zu sammeln.

Es sind Sollbruchstellen vorzusehen, um bei Gefahr eines Dammbruchs das Wasser kontrolliert ablassen zu können.

Begründung

Neben den Auswirkungen des Starkregens mit Flutwelle hat große Trockenheit ebenfalls große negative Auswirkungen auf das Leben in unserer Stadt.

Der Rheinbacher Wald ist stark betroffen. Der *General-Anzeiger vom 4. 11. 2021: Rheinbachs dickste Eiche muss fallen! Der Hitzesommer vor drei Jahren hat manchem hochwertigen Baum im Stadtwald schwer zugesetzt. Aufgrund der Trockenheit soll nun auch einer der ältesten Bäume im Bestand – eine 250 Jahre alte Eiche – aufgrund beeinträchtigter Verkehrssicherheit weichen.*

Wird dagegen Wasser aus Regen und Starkregen im Wald gehalten, so werden nicht nur Schäden aus Flutwellen reduziert, Wasser, das sich hinter den angelegten Dämmen sammelt, kann langsam in die tieferen Schichten des Waldbodens gelangen und so die Bäume besser versorgen.

Rheinbach, 20.11.2021

TOP Ö 3.5

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 27.01.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.2	Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum Konzept der "Stauanlage Eifelfuss mit Hochwasserrückhaltebecken"	BA/0049/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Dem Bürgerantrag wird in so weit stattgegeben, dass im Rahmen der Aufstellung des Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept für die Stadt Rheinbach die vorgeschlagene Maßnahme und deren Umsetzbarkeit geprüft wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

TOP Ö 3.5

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0049/2022

Freigabedatum:
07.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	**27.01.2022**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Bürgerantrag vom 20.11.2021 zum Konzept der "Stauanlage Eifelfuss mit Hochwasserrückhaltebecken"**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Für die Aufstellung des Starkregenkonzeptes und des Hochwasserschutzkonzeptes sowie für die Umsetzung der sich aus diesem ergebenden Maßnahmen sind für die folgenden Haushaltsjahre Mittel in den Produkten 11-03-01P Abwasserbeseitigung und 13-01-03P Öffentliche Gewässer bereitzustellen.

Beschlusscontrolling:
Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag wird in so weit stattgegeben, dass im Rahmen der Aufstellung des Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept für die Stadt Rheinbach die vorgeschlagene Maßnahme und deren Umsetzbarkeit geprüft wird.

Erläuterungen:

Die Antragsteller*innen schlagen vor die oberhalb des Mörikeweges liegenden Wiesen durch Erhöhung der Straße und durch den Bau von Dämmen mit bis zu 2,0 m Höhe einzudeichen umso oberhalb der Ortslage Rheinbach Retentionsvolumen zum Hochwasserschutz zu schaffen.

Als Maßnahme zum Hochwasserschutz kann die Erhöhung von Straßen und Wegen eine sinnvolle Lösung darstellen. Dies gilt grundsätzlich auch für die hier vorgeschlagene Maßnahme.

Jedoch erscheinen die im Bürger*innenantrag genannten Volumina vom 1,5 Mio m³ unrealistisch. Durch Erhöhung des Mörikewegs um ca. 2,0 m kann ein Stauziel von etwa 196,0 m NHN erreicht werden. Damit wird eine Fläche von ca. 35.000 m² im Mittel mit 1,0 m Höhe eingestaut, was dann einem Rückhaltevolumen von 35.000 m³ entspricht (siehe Anlage 2). Allerdings werden diese Flächen schon heute bei stärkeren oder längeren Regenereignissen leicht eingestaut, so dass dieses Volumen nicht vollständig neu geschaffen wird.

Um das aktivierbare Retentionsvolumen möglichst zielgerichtet nutzen zu können muss eine genaue Bemessung der Rückhaltevolumina und der weiterzuleitenden Wassermengen erfolgen. So ist es möglich wirklich die Spitzen eines Ereignisses zu kappen und die Speicher nicht schon durch kleine Ereignisse aufzufüllen die ggfs. noch schadlos vom Gewässer abgeführt werden können. Diese Bemessung erfolgt durch s. g. Niederschlags-Abflusssimulationen die mit Computermodellen durchgeführt werden. Solche Modelle gibt es schon für den Eulenbach. Es wurde durch die Bezirksregierung Köln für die Hochwassergefahrenkarten aufgestellt. Das bestehende Modell ist nach den Unwetterereignissen zu aktualisieren. Hier wird die Stadt Rheinbach mit den im Einzugsgebiet von Swist und Erft liegenden Kommunen, unter Koordination des Erftverbandes, kooperieren und gemeinsam Hochwasserschutzkonzepte erstellen und an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes arbeiten. Erste Untersuchungen zur Findung geeigneter Retentionsflächen werden derzeit schon vom Erftverband durchgeführt.
In den weiteren Schritten zur Findung geeigneter Maßnahmen soll auch die hier vorgeschlagene Idee geprüft werden.

Parallel zur Erarbeitung der Hochwasserschutzkonzepte sollen durch die Stadt Rheinbach auch Untersuchungen zu den aus Starkregen resultierenden Überflutungen durchgeführt werden.
In dem so erstellten Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept der Stadt Rheinbach werden eine Vielzahl baulicher und organisatorischer Maßnahmen zur Gefahrenminderung / Gefahrenabwehr genannt und Handlungsschwerpunkte können erkannt werden.

Die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen muss durch den Rat der Stadt Rheinbach priorisiert werden, die rechtlichen Grundlagen sind durch entsprechende Planverfahren zu schaffen.

Hier ist besonders zu beachten, dass die genannten Flächen teils im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, teils im festgesetzten Naturschutzgebiet des Landschaftsplanes Nr. 14 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises liegen. Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsschutz zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist die zu begründen und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Die Ziele, Erfordernisse und

Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege sind bei Planungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag vom 20.11.2021

TOP Ö 3.5

Bürgerantrag
gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Wir beantragen zum Schutz gegen Flutwellen aus Starkregen dem Stadtrat das Konzept der „Stauanlage Eifelfuss mit Hochwasserückhaltebecken" vorzulegen und sie zu beschließen.

Die Flutwelle aus Starkregen vom 14.07.2021 hat an den Straßen, Brücken und Gebäuden der Kernstadt Rheinbach sowie an zahlreichen Privatgebäuden sehr großen Schaden angerichtet. Nach einem Vortrag zum Klima von Herrn Sven Plöger am 17.11.21 im Himmeroder Hof ist die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung von Starkregen in kürzeren Zeitabschnitten eher als hoch, denn als mittel oder gar gering einzuschätzen, die Tragweite ist dagegen als sehr hoch einzuschätzen.

Die „Stauanlage Eifelfuss" dient insbesondere dem Schutz aller öffentlichen und privaten Gebäude, Straßen, bestehender Infrastruktur und im Wiederaufbau befindlichen Objekte der Kernstadt und aller Ortsteile, die von Flutwellen, ausgelöst durch Regen/Starkregen aus dem Rheinbacher Stadtwald erreicht werden können.

Dem Grundprinzip „Flutwellen vermeiden" folgend ist alles zu unternehmen; um große Wassermassen, die durch starken Regen und Starkregen entstehen können im Rheinbacher Stadtwald zu halten damit eine Flutwelle, wie am 14.7.21 vermieden wird.

Mit dem Konzept für die „Stauanlage Eifelfuss" kann eine Flutwelle aus Starkregen aus dem Rheinbacher Stadtwald abgefangen, eine Wassermenge bis zu 1.500.000 m^3 aufgefangen und damit eine erneute Flutwelle in Rheinbach vermieden werden.

Die „Stauanlage Eifelfuss" wird durch Eindeichung des gleichnamigen NSG erreicht, zur Stadt hin durch den Aus- und Aufbau des Mörikeweg als Deichanlage in Höhe bis zu 2,00 m, eine Deichanlage rund um das Gelände Dr. Dawo und das Gelände des Waldkindergartens auf der einen Seite und Eindeichung des Stiefelbaches auf der anderen Seite.

Damit können Wassermengen, wie sie bei der Flutwelle aus dem Eulenbach, dem Gräbbach und dem Stiefelsbach entstehen abgebremst, aufgefangen und gezielt abgelassen werden.

Die Stadt Bad Waldsee in Baden-Württemberg hat bei ähnlicher Situation die Stauanlage Krumhalde mit Hochwasserückhaltebecken errichtet. (Bilder anbei)

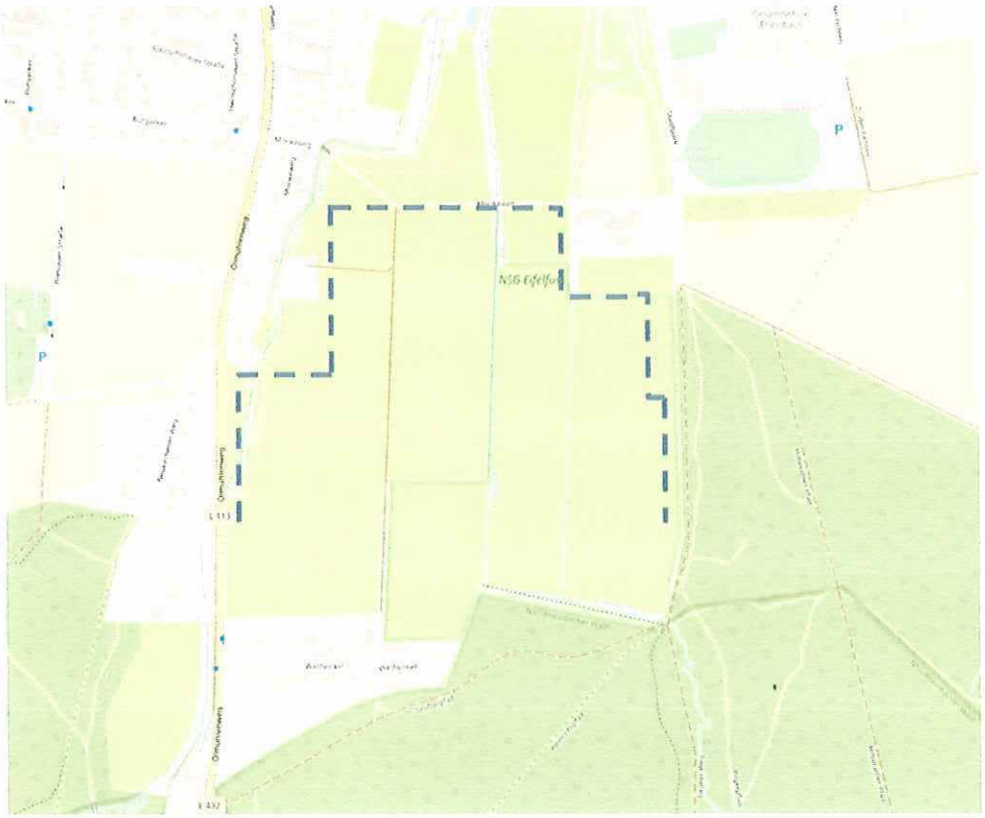

Oben: Konzept Stauanlage Eifelfuss mit Hochwasserückhaltebecken, Rheinbach

Stauanlage Krumhalde, Bad Waldsee

Oben: Stauanlage Krumhalde mit Hochwasserückhaltebecken, Bad Waldsee

Begründung

Es geht nicht nur darum Schäden in Höhe von aktuell über 16 Mio. Euro zu vermeiden. Es geht darum, dass alles getan wird, um in Zukunft keine Menschenleben durch eine Flut wie am 14.7.2021 zu beklagen sind.

Die Stauanlage Eifelfuss mit Hochwasserrückhaltebecken bewirkt genau dies.

5. Planung

Herr Beyrle, Leiter der Abteilung Gewässer und Abwasser der Stadt Bad Waldsee hat mir nicht nur die Baukosten für die obige Anlage in Höhe von 750.000 Euro genannt, er ist gerne bereit mit unserem Bürgermeister und der bei uns zuständigen Fachabteilung zu sprechen, um Gedanken und Erfahrungen auszutauschen.

(Harald Beyrle, Leitung Gewässer und Abwässer, Stadt Bad Waldsee, T: 07524/941376)

Diese Maßnahme ist mit höchster Priorität zu versehen!

6. Umsetzung

Die Stadtverwaltung beauftragt ein Grobkonzept mit Kostenschätzung und Realisierungszeitpunkt zu erstellen. Eine Förderung durch den Kreis, das Land und den Bund erscheint möglich.

Es ist davon auszugehen, dass Naturschutz und Hochwasserschutz sich nicht gegenseitig behindern.

Mit Versicherungen ist zu sprechen, ob nach Durchführung einer solchen Maßnahme die Versicherungsbeiträge für Elementarversicherung durch geänderte Gefahrenlage für gefährdete Immobilien in Rheinbach gesenkt werden können.

7. Kosten

In Anlehnung an die Baukosten der Hochwasseranlage Krumhalde in Bad Waldsee, bei der aus optischen Gründen (Innenstadtlage) zusätzliche Kosten angefallen sind, ist mit Baukosten nicht über 1.0 Mio. Euro zu rechnen.

Rheinbach, 20.11.2021

TOP Ö 3.6

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 27.01.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.5	Bürgerantrag vom 21.11.2021 bezüglich der Bewerbung als LEADER Region "Voreifel - Die Bäche der Swist" beim LEADER Wettbewerb 2023-2027 des Umweltministeriums NRW	BA/0046/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**geändert beschlossen**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Rheinbach befürwortet das Vorhaben einer „LEADER-Bewerbung“ und erklärt sich grundsätzlich bereit, den Bewerbungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Daher unterstützt die Stadt Rheinbach in Kooperation mit den Anrainerkommunen Swisttal, Meckenheim und Wachtberg sowie Teilen der Stadt Euskirchen den Bewerbungsprozess der Region „Voreifel – Bäche der Swist“ im Rahmen der LEADER-Förderprojekte 2023/2027 in Nordrhein-Westfalen.

Sie setzt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten alles daran, ihre anteilge Finanzierung an dem geforderten regionalen öffentlichen Eigenanteil sicherzustellen. Zu diesem Zweck soll insbesondere die Möglichkeit der vollständigen Übernahme des kommunalen Eigenanteils für alle belegenen Kommunen durch den Rhein-Sieg-Kreis geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

TOP Ö 3.6

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0046/2021

Freigabedatum:
17.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	**27.01.2022**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Bürgerantrag vom 21.11.2021 bezüglich der Bewerbung als LEADER Region "Voreifel - Die Bäche der Swist" beim LEADER Wettbewerb 2023-2027 des Umweltministeriums NRW**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: LEADER ist ein Förderprogramm für partizipative „bottom-up“-Projekte aus der Bürgerschaft zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des ländlichen Raums, welches in besonderem Maße auch die Belange des demographischen Wandels sowie der Inklusion berücksichtigt.	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Für die Finanzierung des Projektes wird für den Zeitraum 2023 bis 2029 ein regionaler öffentlicher Mindestanteil erforderlich. Die Höhe ist von der Gebietskulisse (EW-Zahl) abhängig, die Aufteilung ist noch abzustimmen. Ggf. erforderliche Eigenanteile der Stadt Rheinbach sind in der zukünftigen Haushaltsplanung ab 2023 zu berücksichtigen.	
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen	

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Rheinbach befürwortet das Vorhaben einer „LEADER-Bewerbung“ und erklärt sich grundsätzlich bereit, den Bewerbungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Die für die formelle Bewerbung zur LEADER-Region „Voreifel- Bäche der Swist“ erforderlichen Beschlussvorschläge werden nachgereicht.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 21.11.2021 reichte der Bürgerverein Odendorf einen Bürgerantrag ein, mit der Bitte, der Rat der Stadt Rheinbach möge über eine mögliche Teilnahme der Stadt am Bewerbungsverfahren der LEADER Förderung 2023-2027 für eine neue LEADER-REGION mit dem Arbeitstitel „Voreifel – Die Bäche der Swist“ beraten und per Beschluss ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb zu bekunden. Der Bürgerantrag einschließlich Erläuterungen zur Bewerbung und der angefügten Präsentation sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

Einen gleichlautenden Antrag erhielten die Kommunen Swisttal, Meckenheim und Wachtberg.

Die Bewerbung, die in einem Rhythmus von 7 Jahren erfolgen kann, ist bis zum 4.03.2022 einzureichen. Die Gebietskulisse soll neben den genannten Kommunen auch Ortsteile von Euskirchen umfassen.

LEADER ist ein Förderinstrument der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.
Wichtigste Merkmale von LEADER sind die umfassende Einbeziehung der regionalen Akteure (bottom-up), die Umsetzung individueller regionaler Entwicklungsstrategien, die Prozessbegleitung durch ein qualifiziertes Regionalmanagement sowie die Kooperation und Vernetzung der LEADER-Regionen und anderer Regionalentwicklungsinitiativen untereinander.
Das Projekt „Voreifel – Die Bäche der Swist“ wurde vom Bürgerverein Odendorf entwickelt. Ziel des Vorhabens ist die Weiterentwicklung des Projektgebiets im Sinne eines integrierten Gesamtkonzepts, insbesondere unter dem Eindruck der Flutkatastrophe.
In enger Abstimmung mit dem Bürgerverein Swisttal-Odendorf - der stellvertretend für eine noch zu gründende Lokale Aktions Gruppe (LAG) „Voreifel – Die Bäche der Swist“ (Arbeitstitel) agiert – und den beteiligten kommunalen Partnern soll ein externes Planungsbüro die „Regionale Entwicklungsstrategie“ inhaltlich ausarbeiten und die Kernmaßnahmen sowie neue Maßnahmenbündel in einen Gesamtzusammenhang einbinden. Die dann vorliegende Entwicklungsstrategie (RES) dient der weiteren Projektverifizierung und -qualifizierung im Rahmen der Förderkulisse LEADER.

Vor dem Hintergrund der verbleibenden Zeitspanne bis zur Abgabefrist der Bewerbung benötigten die Initiatoren sehr kurzfristig eine Zustimmung der Kommunen in Form eines „Letter of Intent (LOI). Da aufgrund des engen Zeitrahmens eine Beschlussvorbereitung für die Sitzungsfolge im Dezember nicht mehr möglich war, der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises den Initiatoren der Bewerbung bereits seine Unterstützung für das bürgerschaftliche Engagement in der durch das Unwetter betroffenen Region und Menschen zugesagt hatte und die Ko-Finanzierung des öffentlichen Anteils sicherstellte, hat die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.2021 mündlich über das Projekt berichtet und darüber informiert, dass die Fraktionsvorsitzenden um ihre Stellungnahme zur Unterzeichnung eines entsprechenden LOI gebeten werden.
Die Fraktionsvorsitzenden haben sich mehrheitlich für die Unterstützung der Bewerbung um eine neue LEADER-Region „Voreifel – Bäche der Swist“ und der Unterstützung des Bürgerantrages ausgesprochen und stimmten daher der Unterzeichnung eines LOI zu. Der unterzeichnete „Letter of Intent“ der Stadt Rheinbach ist als Anlage 3 beigefügt.
Am 20.12.2021 hat der Bürgerverein Odendorf den Antrag auf Förderung der Bewerbung als

LEADER Region (auf das LEADER Starter Kit) bei der Bezirksregierung Köln gestellt und bereits bewilligt bekommen sowie im Anschluss ein Beratungsbüro für die weitere Bearbeitung der Bewerbung beauftragt.

Am 13.01.2022 hat die konstituierende Sitzung der LEADER Steuerungsgruppe digital stattgefunden. Das seitens des Bürgervereins beauftragte Beratungsbüro hat den weiteren Ablauf des LEADER-Verfahrens sowie die zu erbringenden Arbeitsschritte bis zur Abgabe der Bewerbung am 04.03.2022 vorgestellt. Kernstück der Bewerbung ist die Erstellung einer regionalen Entwicklungsstrategie (RES). Dazu sollen Anfang Februar verschiedene Workshops zu den Themenfeldern „Wirtschaft&Bildung“, „Lebensqualität“, „Wasser, Natur und Umwelt“ durchgeführt werden. Die Teilnehmer sollen sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft, Vereinen und Verbänden (u.a. Natur- und Umweltverbände), Wirtschaft, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bildungseinrichtungen, Kommunen und Kreis zusammensetzen.

Als Teil der Bewerbung werden Beschlüsse der beteiligten Gebietskörperschaften benötigt, aus denen hervorgeht, dass die Gebietskörperschaften die Entwicklungsstrategie mittragen und alles daransetzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen. Da die Ausfinanzierung von Projekten möglich ist, sollten die Beschlüsse bis einschließlich 2029 gefasst werden.

Hierzu ist noch eine Abstimmung zwischen den beteiligten Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis erforderlich, sodass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch kein Beschlussvorschlag vorgelegt werden kann. Dieser soll bis spätestens zur Sitzung des Rates am 7.02.2022 nachgereicht werden, um eine vollständige Bewerbung zu ermöglichen.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag des Bürgervereins Odendorf zur Bewerbung um eine neue LEADER-Region „Voreifel - Bäche der Swist“.

Anlage 2: Präsentation des Bürgervereins Odendorf zum Bürgerantrag vom 21.11.2021

Anlage 3: „Letter of Intent“ der Stadt Rheinbach zur Unterstützung der Bewerbung als „Leader-Region Voreifel – Die Bäche der Swist“

TOP Ö 3.6

Bürgerantrag an den Rat der Stadt Rheinbach
- ersatzweise an den zuständigen Ausschuss

Anliegen: Mögliche Bewerbung als neue LEADER Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“ für den LEADER 2023-2027 Wettbewerb des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW – Bewerbungsfrist 04.03.2022

Hiermit stelle ich,
, den Bürgerantrag an den Rat der Stadt Rheinbach, über eine mögliche Teilnahme am Bewerbungsverfahren der **LEADER Förderung 2023-2027** für eine neue LEADER Region mit dem Arbeitstitel **„Voreifel – Die Bäche der Swist“** zu beraten und per Beschluss ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb zu bekunden.
Diese Interessensbekundung ist der erste, wichtige Schritt, um im weiteren Vorgehen mit allen Gemeinden und Kreisen und allen weiteren Partnern gemeinsam eine Lokale Aktionsgruppe zu bilden und das Aufstellen der Regionalen Entwicklungsstrategie (ausgeführt durch ein zu beauftragendes Planungsbüro) voranzubringen.
Aufgrund der Kürze der Zeit bis zum Ende der Bewerbungsfrist am **04.03.2022** stelle ich diesen Antrag schon jetzt, bevor erste Gespräche mit den Gemeinden und Kreisen stattfinden konnten. Sollte bei allen Gemeinden und Kreisen das Interesse bestehen, diese großartige Möglichkeit, eine neue LEADER Region zu werden, nutzen zu wollen, sollte nach der offiziellen Interessensbekundung ein runder Tisch mit den Bürgermeistern und Kreisvertretern stattfinden, um die Ko-Finanzierung des öffentlichen Mindestanteils aufzustellen. Diese Ko-Finanzierung muss vor dem 04.03.2022 in den Räten der einzelnen Gemeinden und Kreise beschlossen werden.

Im Folgenden stelle ich Ihnen die Idee einer neuen **LEADER Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“** genauer vor und hoffe sehr, damit ihr Interesse und ihre Begeisterung zu wecken. Die Möglichkeit, eine neue LEADER Region zu werden und die LEADER Förderung der EU und des Landes NRW zu erhalten, kommt für unsere nach der Flut so gebeutelte Region zur genau richtigen Zeit!
Dabei verstehe ich mich lediglich als Katalysator, und die folgenden Informationen als Ideenvorschläge – die LEADER Region selbst mit der Lokalen Aktionsgruppe und der aufzustellenden Regionalen Entwicklungsstrategie soll dann ein Gemeinschaftswerk werden, bei dem die genauen Projektideen gemeinsam gefunden und aufgestellt werden.
Lassen Sie uns gemeinsam diese tolle Chance nutzen!

Mit vielem Dank und freundlichen Grüßen,

Mögliche Bewerbung als LEADER Region „Voreifel - Die Bäche der Swist“

Ausgehend von unserem neugegründeten Bürgerverein Odendorf ist im Kreise einiger hochmotivierter Bürger in den letzten Tagen die Vision von einer neuen LEADER Region „VOREIFEL - DIE BÄCHE DER SWIST“ herangereift.
Den Anfang nahm diese Vision erst vor kurzem über das Entdecken des Talauenprojektes im Südlichen Steigerwald. Dort wurde seit 1995 ein großes Projekt zum dezentralen Hochwasserschutz und zur Regionalentwicklung sehr erfolgreich umgesetzt.
Hier ein Link dazu:
https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Natur_und_Landschaft/Gewaesser_in_Bayern/PM-036-15-Bilanz_Talauenprojekt_01.pdf
Das „Talauenprojekt Südlicher Steigerwald“ führte uns rasch zur LEADER Förderung und so nahm unsere Vision ihren Weg.
Am **04. März 2022** endet die Bewerbungsfrist für die nächste Förderperiode LEADER 2023-2027 beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW.
https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/leader-2023-neue-wettbewerbsrunde-zur-entwicklung-des-laendlichen-raumes-in-nordrhein-westfalen-1634283240
Obwohl uns mehr als bewusst ist, wie kurz die Zeit bis dahin ist, um eine Lokale Aktionsgruppe zu bilden und daraus die Regionale Entwicklungsstrategie zu entwickeln, so sind wir doch voller Energie und Zuversicht, dass wir dies alle gemeinsam schaffen können.

Die geplante LEADER Region „VOREIFEL – DIE BÄCHE DER SWIST“ könnte folgendes Gebiet umfassen:
Gemeinde Swisttal: Gesamtes Gemeindegebiet
Gemeinde Rheinbach: Gesamtes Gemeindegebiet
Gemeinde Meckenheim: Gesamtes Gemeindegebiet
Gemeinde Wachtberg: Teilgebiet: Adendorf
Gemeinde Euskirchen: Teilgebiet: Kirchheim, Schweinheim, Flamersheim, Palmersheim

Die Region wäre geologisch über die Zuflüsse zur Swist miteinander verbunden – die namensgebenden Bäche. Eine erste, grobe Skizze dieser Region sende ich Ihnen im Anhang mit. Diese Region sollte alle nötigen Voraussetzungen für eine neue LEADER Region erfüllen (80.183 Einwohner, keine Überschneidung mit anderen LEADER Regionen) und würde an die bereits bestehenden LEADER Regionen Eifel und Zülpicher Börde angrenzen.

Unsere Kernvision zu dieser neuen LEADER Region „VOREIFEL – DIE BÄCHE DER SWIST“ steht auf zwei Säulen: *Die zwei Unvorstellbarkeiten des 14./15. Juli.*

Die erste Unvorstellbarkeit war die Flut selbst, mit all dem Leid, den Opfern und der Zerstörung. Die Bäche, die diese Region miteinander verbinden und prägen, wurden plötzlich

zu reißenden Strömen. Nun schwebt uns der große Plan vor, mit vielen kleinen, möglichst einfach umzusetzenden Maßnahmen des natürlichen und technischen Hochwasserschutzes in den gesamten Bachverläufen nicht nur für eine traumatisierte Region wieder ein neues Sicherheits- und Lebensgefühl zu schaffen, sondern gleichzeitig noch die Biodiversität zu erhöhen, mehr CO2 in den Böden zu speichern und vor allen Dingen besondere, neue Möglichkeiten der Naherholung, Umweltbildung, Freizeit- und Tourismusaktivität zu schaffen, die sowohl die gesamte Lebensqualität unserer Region erhöhen, als auch die regionale Wirtschaft auf nachhaltige Art und Weise ankurbeln.
Dabei schwebt uns eine enge und für das gesamte Gebiet ausgelegte Zusammenarbeit mit den nötigen Fachkräften vor, im Besonderen mit dem Erftverband, um so die bereits im Entstehen begriffenen Einzelpläne zu bündeln und so effizient und erfolgreich wie möglich umsetzen zu können.

Die zweite Unvorstellbarkeit war die unglaubliche Welle der Hilfsbereitschaft untereinander und die starke soziale Gemeinschaft, die daraus in den Dörfern entstanden ist. Auch diese möchten wir mit einer LEADER Region „VOREIFEL – DIE BÄCHE DER SWIST“ nachhaltig stärken und ausbauen. Z.B. durch weitere Vernetzung zwischen Jung und Alt, durch neu zu schaffende Kulturangebote wie Musik und Theater für und besonders *mit* Jung und Alt, aber auch durch kleine Projekte, die den privaten Hochwasserschutz am eigenen Haus und im eigenen Garten und die Entsiegelung der Flächen im Privaten Raum fördern, durch Dorfverschönerungen wie Pflanzaktionen mit einheimischen Pflanzen, die gleichzeitig noch einen Beitrag zum Insektenschutz und allgemein zur Steigerung der Biodiversität leisten, durch eine Stärkung der dörflichen Gastronomie und der Sportmöglichkeiten und vielem anderen.
Der Winter naht und bei den betroffenen Bürgern liegen mittlerweile, mal mehr, mal weniger, die Nerven blank nach den Belastungen der letzten Monate. Dies führt leider auch zu einer Verschlechterung der Stimmung zwischen Bürgern und Politik. Auch hier bedarf es einer „Heilung“ nach der Katastrophe und wir empfinden die Möglichkeiten, die eine neue LEADER Region „VOREIFEL – DIE BÄCHE DER SWIST“ bietet, als genau das richtige Mittel zur richtigen Zeit, um uns alle wieder zusammenzubringen und mit Freude, Hoffnung und Tatkraft einer besseren Zukunft entgegenzugehen – Hand in Hand!

Sie sehen, an Ideen mangelt es nicht und an Motivation und Freude auch nicht.
Mit einer neuen LEADER Region „VOREIFEL – DIE BÄCHE DER SWIST“ könnte für all unsere Dörfer und kleinen Kreisstädte eine hoffnungsträchtige Entwicklungsstrategie in eine bessere, sichere, innovativere, resilientere Zukunft aufgestellt werden.

Niederschrift der PowerPoint Präsentation „LEADER 2023-2027“

TEIL 1 – Generelle Informationen über die Förderung

LEADER 2023-2027 – Kurzbeschreibung

- Förderinstrument der Europäischen Union und des Landes NRW zur Entwicklung des Ländlichen Raumes
- Umfassende Einbeziehung der regionalen Akteure durch Bildung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
- Umsetzung individueller regionaler Entwicklungsstrategien (RES)
- Prozessbegleitung durch qualifiziertes Regionalmanagement
- Kooperation und Vernetzung der LEADER Regionen

Zielsetzung

- Ländlichen Raum als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum stärken
- Regionale Resilienz erhöhen
- Menschen des ländlichen Raumes weiterqualifizieren, Armut zu bekämpfen, sozialen Zusammenhalt zu stärken und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern
- Natürliche Lebensgrundlagen, Biodiversität, Natur- und Kulturerbe erhalten, regenerieren und langfristig sichern

Vorteile der Einbeziehung regionaler Akteure

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung
- Endogene Entwicklungspotentiale entfalten lassen
- Regionale Handlungskompetenzen stärken
- Isoliert bestehende Entwicklungsansätze bündeln
- Entwicklungshemmnisse erkennen und beseitigen
- Beiträge leisten, um die Herausforderungen des ländlichen Raumes zu meistern

Rahmenbedingungen

- Finanzieller Rahmen
- Anforderungen an die Region
- Anforderungen an die Lokale Aktionsgruppe
- Anforderungen an die Regionale Entwicklungsstrategie

Finanzieller Rahmen für 2023-2027

- > 40.000 Einwohner: 2.600.000 € - davon 300.000 € regionaler öffentlicher Mindestanteil
- > 80.000 Einwohner: 3.050.000 € - davon 350.000 € regionaler öffentlicher Mindestanteil
- > 120.000 Einwohner: 3.500.000 € - davon 400.000 € regionaler öffentlicher Mindestanteil

- Bezuschussung der einzelnen Förderprojekte maximal bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten – pro Projekt maximal 250.000 € aus LEADER
- Laufende Kosten der LAG (auch Sensibilisierung) können bis zu 25% der öffentlichen Gesamtausgaben für die RES bezuschusst werden (Regionalmanagement)
- Fördergegenstand können alle von der LAG ausgewählten Projekte sein, die im Einklang mit den nötigen Verordnungen (GAP-Strategieplan-Verordnung / Kapitel II, Territoriale Entwicklung, Dachverordnung), dem GAP-Strategieplan und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen RES sind
- Förderfähig sind auch Beratungskosten zur Erarbeitung der RES (im Rahmen des Wettbewerbs 25.000 € für Planungsbüro)

<u>Anforderungen an die Region</u>

- Räumlich zusammenhängendes (ländliches) Gebiet mit mehr als 40.000 und weniger als 150.000 Einwohnern
- Mindestens (Teil-)Gemeindegebiete von 3 Kommunen beteiligt
- Zusammenhängende Siedlungsbereiche mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Teil einer LEADER Region sein
- Weitgehende Homogenität hinsichtlich Struktur und endogenen Potentialen
- Territoriale Überschneidung mit anderen LEADER Regionen ist NICHT möglich

<u>Anforderungen an die Lokale Aktionsgruppe</u>

- Im Falle einer Zulassung als LEADER Region ist in der Region eine LAG einzurichten
- Diese ist für die Umsetzung der RES verantwortlich
- Träger von Rechten und Pflichten (z.B. Verein)
- Die LAG und ihre Mitglieder sind in der Region ansässig
- bei überregionalen Organisationen sind diese in der Region besonders engagiert
- Entscheidungsfindungs- und Projektauswahlebene: Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 %, einzelne Interessengruppen nicht mehr als 49%, min. 1/3 Frauen
- Steht allen Bürger*innen und in der Region ansässigen Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen
- Gewährleistet eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und besonders Jugendlichen
- Verfügt über eine Geschäftsordnung, die ordnungsgemäße Funktion und Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet
- Transparenter Ablauf von Entscheidungsprozessen
- Integrierte Zusammensetzung aus öffentlichem, privatem und gesellschaftlichem Sektor
- Bei Befangenheit dürfen die entsprechenden Mitglieder beim jeweiligen Projekt nicht mitwirken
- Verfügt nachweislich über Erfahrung in Planung und Umsetzung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

- Verfügt über die erforderliche fachliche Kompetenz, auch bei der administrativen Verwaltung lokaler Projekte
- Verpflichtung und Ressourcenschaffung zum nationalen und europäischen Austausch von Erfahrungen
- Ein Regionalmanagement MUSS eingerichtet werden außerhalb der öffentlichen Verwaltung im Umfang von mind. 1,5 Vollzeitstellen
- Dieses kann als eigene Personalstelle der LAG oder im Wege eines Dienstleistungsvertrages o.a. eingerichtet werden

Gliederung / Struktur der Regionalen Entwicklungsstrategie
(Grundlage der Auswahlentscheidung des Wettbewerbs)

- Zusammenfassung
- Regionsabgrenzung
- Ausgangslage
- Entwicklungsbedarf und –Potential
- Entwicklungsziele (Leitprojekte konkret vorstellen)
- Entwicklungsstrategie
- Einbindung örtlicher Gemeinschaft
- Lokale Aktionsgruppe
- Projektauswahl (Grundsätze, Verfahren, Kriterien)
- Finanzplan (auch Ko-Finanzierung)

Regionale Entwicklungsstrategie - Qualitätskriterien

- Analyse der Ausgangslage (inklusive SWOT Analyse)
- Schlüssige, operationalisierte, integrierte, regionsspezifische, umsetzbare Entwicklungsstrategie und Zielsetzung
- Einbindung der Bevölkerung und aller relevanten Akteure
- Erfolgsversprechende Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe
- Nachvollziehbares, transparentes Projektauswahlverfahren
- Geeignetes Monitoring- und Selbstevaluationssystem
- Plausibler Finanzplan
- Regionale Resilienz (Klimawandel, natürliche Ressourcen, Digitalisierung, zukunftsgerechte Ausrichtung der Wirtschaft, Stärkung des sozialen Miteinanders, Sicherung der Daseinsvorsorge, zeitgemäße Mobilität)

TERMINE

- Interessenbekundungsverfahren bis zum **15.11.2021 -** ist bereits erfolgt
- Bewerbung beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW bis zum **04.03.2022**

LEADER Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“

Teil 2 – Konkrete Vorstellung der angedachten LEADER Region

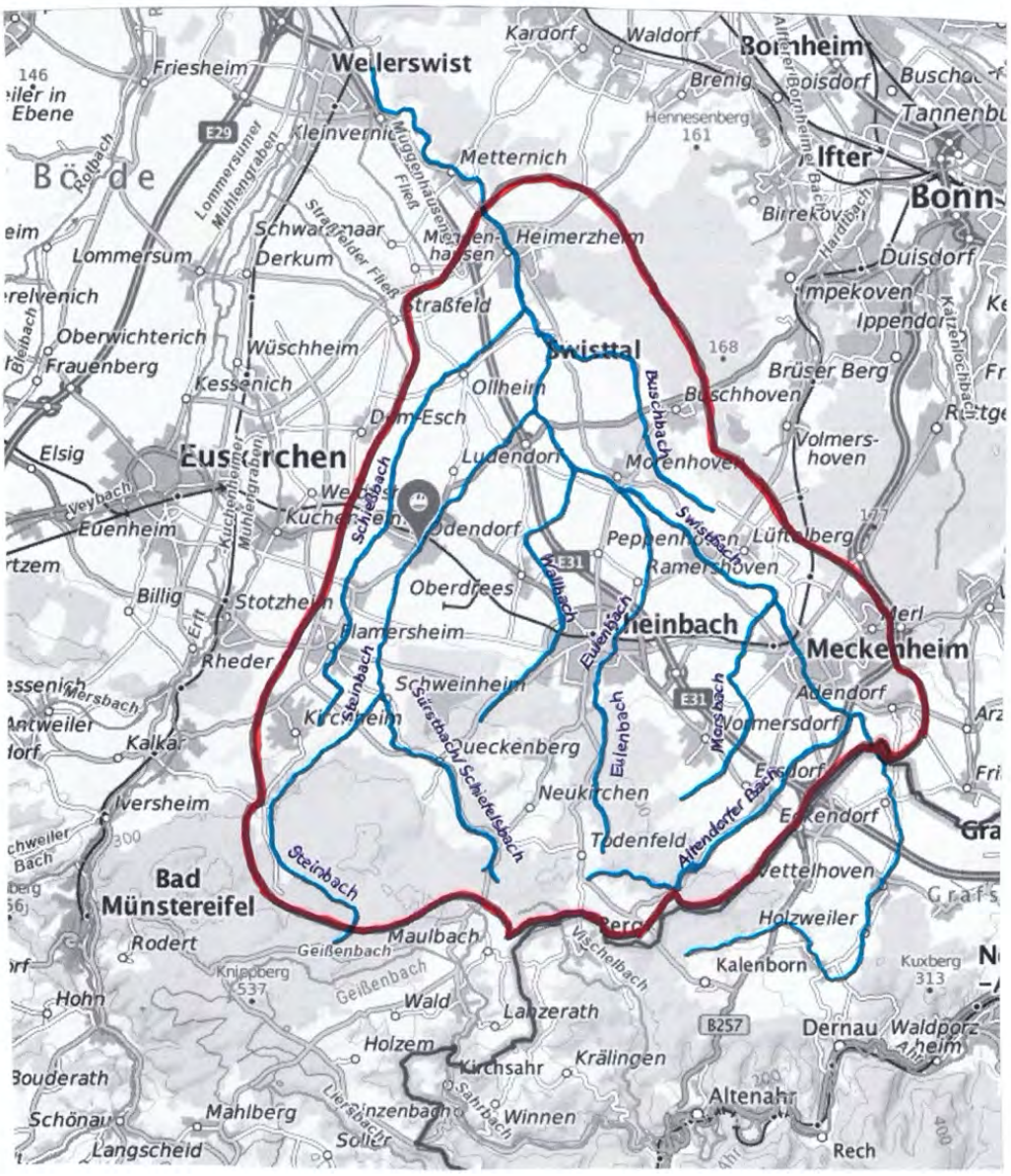

Die angedachte LEADER Region

- 5 Kommunen: **Rheinbach** (Bürgermeister Ludger Banken), **Meckenheim** (Bürgermeister Holger Jung), **Swisttal** (Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner), **Wachtberg** (Bürgermeister Jörg Schmidt), **Euskirchen** (Bürgermeister Sacha Reichelt)
- Rheinbach gesamt, Swisttal gesamt, Meckenheim gesamt, Wachtberg Teilgebiet Adendorf, Euskirchen Teilgebiet Kirchheim, Schweinheim, Flamersheim, Palmersheim
- Ca. 80.183 Einwohner
- Kein Siedlungsbereich mit mehr als 30.000 Einwohnern
- Homogenität durch die Bäche und die Voreifel, auch die Rheinbacher Lößplatte sowie das Bonn-Kölner Einzugsgebiet gegeben
- Grenzt an die LEADER Regionen Eifel und Zülpicher Börde an, KEINE Überschneidungen

Kernvision

Die zwei Unvorstellbarkeiten des 14./15. Juli

„Phoenix aus dem Wasser“

Die erste Unvorstellbarkeit – Die Flut des Wassers

- Das Leid und die Zerstörung, die das Wasser brachte
- Dezentraler und bestmöglicher Hochwasserschutz der gesamten Region soll wieder ein Sicherheitsgefühl und neue Lebensqualität schaffen
- Gleichzeitig neue Naherholungsmöglichkeiten für die Bürger – Räume für die Seele
- Ebenso Erhöhung der Biodiversität, CO2 Speicherung, Erneuerung der Landwirtschaft
- Förderung nachhaltiger Wirtschaftszweige
- Zusammenarbeit mit dem Erftverband – Bündelung der vielen Einzelprojekte

Die zweite Unvorstellbarkeit – Die Flut der Hilfe

- Nachbarschaftliche und überregionale Hilfe und starkes Gemeinschaftsgefühl nach der Flut – erhalten und stärken
- Vernetzung zwischen Jung und Alt, zwischen den Dörfern und zwischen „Alteingesessenen“ und „Zugezogenen“
- Gemeinsame Aktivitäten wie Musik, Theater, Lesungen, Feiern etc.
- Kinder und Jugendliche sowie die älteste Generation mit ihren Wünschen und Plänen aktiv am Wiederaufbau beteiligen
- Hilfe zur Selbsthilfe untereinander stärken
- Dorfverschönerungen, Dorfgastronomie, dörfliche Wirtschaft, Sportmöglichkeiten – der Phoenix soll für alle schöner werden als je zuvor – nach der Zerstörung soll das Leben doppelt so stark zurückkommen
- Jeder Bürger kann sich aktiv beteiligen – einen konkreten Weg über die entstandenen Gräben zwischen Gemeinden und Bürgern finden

Ein möglicher Ko-Finanzierungsplan des regionalen, öffentlichen Mindestanteils

- **Rheinbach**: 26.949 EW = 33,6 % = 117.600 € (5 Jahre) = 23.520 € im Jahr
- **Meckenheim**: 24.741 EW = 30,9 % = 108.150 € (5 Jahre) = 21.630 € im Jahr
- **Swisttal:** 19.754 EW = 24,6 % = 86.100 € (5 Jahre) = 17.220 € im Jahr
- **Wachtberg**: 1.521 EW (Adendorf) = 1,9 % = 6.650 € (5 Jahre) = 1.330 € im Jahr
- **Euskirchen**: 7.218 EW (Kirchheim, Schweinheim, Flamersheim, Palmersheim) = 9 % = 31.500 € (5 Jahre) = 6.300 € im Jahr
- **Insgesamt:** **80.183 EW = 100 %**
  350.000 € Mindestanteil von öffentlicher Seite 2023-2027
  2.700.000 € von LEADER Seite 2023-2027

Andere mögliche Ko-Finanzierungspläne des regionalen, öffentlichen Mindestanteils

- Die Kreise Rhein-Sieg und Euskirchen können ebenso einen Teil zum öffentlichen Mindestanteil beisteuern und damit die Anteile der einzelnen Kommunen senken
- Die Anteile aller beteiligten Kommunen und Kreise können auch beliebig anders aufgeteilt werden
- Dafür bedarf es einer Absprache zwischen allen beteiligten Kommunen und Kreisen, bei der die von allen favorisierte Version des Finanzierungsplanes aufgestellt und den einzelnen Räten zum Beschluss bzw. zur Abstimmung vorgelegt wird

Potenzielle Mitglieder der LAG – öffentlicher Sektor

- Vertreter der Gemeinden – Bürgermeister
- Vertreter der Kreise (Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Euskirchen)
- Erft-Verband
- Vertreter der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern
- Vertreter der Forstämter etc.
- Vertreter von Banken (Sparkasse etc.)
- In beratender Funktion: Dezernentin der Bezirksregierung Köln

Potentielle Mitglieder der LAG – wirtschaftlicher / privater Sektor

- Bürgervereine und Bürgerinitiativen der jeweiligen Dörfer
- Vertreter von regionaler Wirtschaft (z.B. Landwirte, Handwerker, Gärtner, Restaurantbetriebe etc.)
- Naturschutzvereine (BUND, NABU, lokale Vereine)
- Soziale Vereine (Kinder- und Jugend, Musik, Theater, Sport, Karneval etc.)
- Caritative Vereine
- Sonstige

Mögliche Projektideen – Handlungsfeld WASSER

- Technischer Hochwasserschutz – Dämme, Mauern, Pöller, Rückhaltebecken
- Natürlicher Hochwasserschutz – Gewässerrenaturierung, Mäanderung, Aktivierung der Aue, Schaffung von Retentionsflächen
- Landwirtschaft: Mehrfachnutzung von Flächen, Humusbildung, Bodenverbesserung, Paludikultur in Rückhaltebecken (Schilf anstatt Mais für die Biogasanlage)
- Dörflicher und privater Raum: Flächenentsiegelung, Vorgarten- und Gartengestaltung als „Schwammraum" – technischer Hochwasserschutz von Gebäuden
- Dachbegrünung (Wasser am Dach halten, Hitzebereiche kühlen)
- Wiedervernässung trockengelegter Moore (Co2 Bindung)

Mögliche Projektideen – Handlungsfeld MENSCHEN

- Begegnungscafe – Bewältigung der traumatischen Erinnerungen durch das gemeinsame Gespräch in den einzelnen Dörfern
- Begegnungscafe on the Road – das gemeinsame Gespräch dörferübergreifend suchen und neues Regionalgefühl und Solidarität über die Dorfgrenzen hinweg stärken
- Dorfübergreifende, regionale Koordination der Fluthelfer und Fluthilfen und Vernetzung zu anderen (LEADER) Regionen
- Andenken an die Flutopfer individuell in den einzelnen Dörfern und gemeinsam in der ganzen Region
- Gemeinsam in den Dörfern eigene Arten des „Denkmals" finden
- Begegnung zwischen Jung und Alt durch gemeinsame kulturelle Tätigkeitsfelder – Orchester, Band, Theater, Karaokeabende
- Kindern eine Möglichkeit bieten, die Flut aus ihrer Sicht zu erzählen und zu verarbeiten (Kinder&Jugendtheater, Bilder-Ausstellungen…)
- Neue Spiel- und Sportstätten wie Wasserspielplatz, Skatepark, Basketball und Beachball Plätze, Boule Platz etc.
- Kinder und Jugendliche nach ihren Wünschen für den Wiederaufbau befragen und Leitprojekte daraus aufstellen
- Ebenso die älteste Generation nach ihren Wünschen befragen und Leitprojekte daraus aufstellen

Mögliche Projektideen – Handlungsfeld Mensch & Natur

- Dorfgärten Obst, Beeren, Gemüse und Kräuter (z.B. gemeinsames Permakulturprojekt, Naschgärten zum Entdecken etc.)
- Wildkräuergärten mit Informationstafeln und Wildkräuter-Kochkursen
- Naturkletterpark für Kinder und Familien
- Umwelt- und Klimabildung an neuen Naturflächen
- Wettbewerbe zu insektenfreundlichen Vorgärten, vogel- und fledermausfreundlichen Gärten etc.

Handlungsschritte – Was ist zu tun?

- Bürgeranträge in den einzelnen Gemeinden stellen – Beschlüsse der Kommunen zu Interesse an der Teilnahme am LEADER Förderwettbewerb einholen (bestenfalls bis Ende des Jahres 2021)
- Treffen mit den Kreisen, den Gemeinden und Bürgermeistern – erster Aufbau einer LAG und Erstellung von Ko-Finanzierungsplänen für die Gemeinden und Kreise – Beschlüsse aller Gemeinden und Kreise über die Ko-Finanzierungspläne einholen - Schriftliche Zusicherung bis spätestens Ende Februar 2022
- Projektteam aus Gemeinden und Kreisen, dem Erftverband, Naturschutzvertretern und einzelnen Bürgervertretern bilden: Kernvisionen und Leitprojekte im Detail aufstellen – Planungsbüro zeitnah dazuholen
- Planungsbüro zur Erstellung der RES finden – 3 Angebote einreichen, Förderung veranlassen – Auftrag vergeben (Start mit Analyse der Ausgangssituation)
- Lokale Aktionsgruppe weiter aufbauen: Verein gründen, Mitglieder werben, Pressearbeit, Homepage für die Region, Informationsveranstaltungen durch das Projektteam, Mitgliederversammlung, SWOT Analyse, weitere Projektideen sammeln
- Projektteam stellt daraus RES mit Planungsbüro zusammen
- Parallel Beratung von Seiten der Bezirksregierung Dezernat 33, des Kreises, der anderen Regionalmanager, Herrn Langguth, und den nötigen Fachleuten von außerhalb

LEADER Region

„ Voreifel – Die Bäche der Swist“

Gemeinsam wiederauferstehen
aus dem Schlamm
und der Verwüstung –
Hand in Hand!

TOP Ö 3.6

LEADER 2023-2027

TEIL 1

Generelle Informationen über die Förderung

LEADER 2023-2027 – Kurzbeschreibung

- Förderinstrument der Europäischen Union und des Landes NRW zur Entwicklung des Ländlichen Raumes („*Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*“)
- Umfassende Einbeziehung der regionalen Akteure durch Bildung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
- Umsetzung individueller regionaler Entwicklungsstrategien (RES)
- Prozessbegleitung durch qualifiziertes Regionalmanagement
- Kooperation und Vernetzung der LEADER Regionen

Zielsetzung

- Ländlichen Raum als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum stärken
- Regionale Resilienz erhöhen
- Menschen des ländlichen Raumes weiterqualifizieren, Armut zu bekämpfen, sozialen Zusammenhalt zu stärken und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern
- Natürliche Lebensgrundlagen, Biodiversität, Natur- und Kulturerbe erhalten, regenerieren und langfristig sichern

Vorteile der Einbeziehung regionaler Akteure

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung
- Endogene Entwicklungspotentiale entfalten lassen
- Regionale Handlungskompetenzen stärken
- Isoliert bestehende Entwicklungsansätze bündeln
- Entwicklungshemmnisse erkennen und beseitigen
- Beiträge leisten, um die Herausforderungen des ländlichen Raumes zu meistern

Rahmenbedingungen

Finanzieller Rahmen für 2023-2027

> 40.000 Einwohner: 2.600.000 € - davon 300.000 € regionaler öffentlicher Mindestanteil

> 80.000 Einwohner: 3.050.000 € - davon 350.000 € regionaler öffentlicher Mindestanteil

> 120.000 Einwohner: 3.500.000 € - davon 400.000 € regionaler öffentlicher Mindestanteil

Finanzieller Rahmen – weitere Infos

- Bezuschussung der einzelnen Förderprojekte maximal bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten – pro Projekt maximal 250.000 € aus LEADER
- Laufende Kosten der LAG (auch Sensibilisierung) können bis zu 25% der öffentlichen Gesamtausgaben für die RES bezuschusst werden (Regionalmanagement)
- Fördergegenstand können alle von der LAG ausgewählten Projekte sein, die im Einklang mit den nötigen Verordnungen (GAP-Strategieplan-Verordnung / Kapitel II, Territoriale Entwicklung, Dachverordnung), dem GAP-Strategieplan und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen RES sind
- Förderfähig sind auch Beratungskosten zur Erarbeitung der RES (im Rahmen des Wettbewerbs dazu an die Bezirksregierung, Dezernat 33 wenden – 25.000 € für Planungsbüro)

Anforderungen an die Region

- Räumlich zusammenhängendes (ländliches) Gebiet mit mehr als 40.000 und weniger als 150.000 Einwohnern
- Mindestens (Teil-)Gemeindegebiete von 3 Kommunen beteiligt
- Zusammenhängende Siedlungsbereiche mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Teil einer LEADER Region sein
- Weitgehende Homogenität hinsichtlich Struktur und endogenen Potentialen
- Territoriale Überschneidung mit anderen LEADER Regionen ist NICHT möglich

Beispiel 1: LEADER Region Eifel

Beispiel 2: LEADER Region Zülpicher Börde

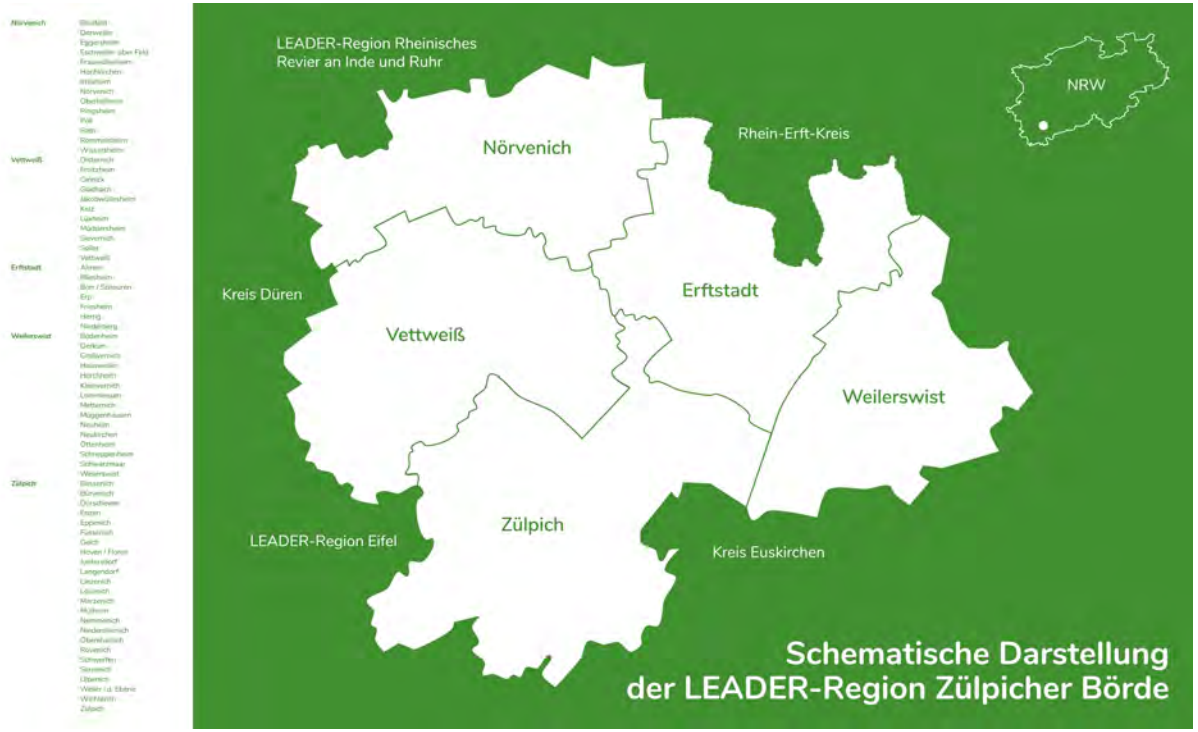

Anforderungen an die Lokale Aktionsgruppe

- Im Falle einer Zulassung als LEADER Region ist in der Region eine LAG einzurichten
- Diese ist für die Umsetzung der RES verantwortlich
- Träger von Rechten und Pflichten (z.B. Verein)
- Die LAG und ihre Mitglieder sind in der Region ansässig
- bei überregionalen Organisationen sind diese in der Region besonders engagiert
- Entscheidungsfindungs- und Projektauswahlebene: Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 %, einzelne Interessengruppen nicht mehr als 49%, mindestens 1/3 Frauen

Weitere Anforderungen an die Lokale Aktionsgruppe

- Steht allen Bürger*innen und in der Region ansässigen Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen
- Gewährleistet eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und besonders Jugendlichen
- Verfügt über eine Geschäftsordnung, die ordnungsgemäße Funktion und Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet
- Transparenter Ablauf von Entscheidungsprozessen
- Integrierte Zusammensetzung aus öffentlichem, privatem und gesellschaftlichem Sektor
- Bei Befangenheit dürfen die entsprechenden Mitglieder beim jeweiligen Projekt nicht mitwirken

Weitere Anforderungen an die Lokale Aktionsgruppe

- Verfügt nachweislich über Erfahrung in Planung und Umsetzung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung
- Verfügt über die erforderliche fachliche Kompetenz, auch bei der administrativen Verwaltung lokaler Projekte
- Verpflichtung und Ressourcenschaffung zum nationalen und europäischen Austausch von Erfahrungen
- Ein Regionalmanagement MUSS eingerichtet werden außerhalb der öffentlichen Verwaltung im Umfang von mind. 1,5 Vollzeitstellen
- Dieses kann als eigene Personalstelle der LAG oder im Wege eines Dienstleistungsvertrages o.a. eingerichtet werden

Gliederung / Struktur der Regionalen Entwicklungs-Strategie (Grundlage der Auswahl-Entscheidung des Wettbewerbs)

- Zusammenfassung
- Regionsabgrenzung
- Ausgangslage
- Entwicklungsbedarf und –Potential
- Entwicklungsziele (Leitprojekte konkret vorstellen)
- Entwicklungsstrategie
- Einbindung örtlicher Gemeinschaft
- Lokale Aktionsgruppe
- Projektauswahl (Grundsätze, Verfahren, Kriterien)
- Finanzplan (auch Ko-Finanzierung)

Regionale Entwicklungsstrategie - Qualitätskriterien

- Analyse der Ausgangslage (inklusive SWOT Analyse)
- Schlüssige, operationalisierte, integrierte, regionsspezifische, umsetzbare Entwicklungsstrategie und Zielsetzung
- Einbindung der Bevölkerung und aller relevanten Akteure
- Erfolgsversprechende Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe
- Nachvollziehbares, transparentes Projektauswahlverfahren
- Geeignetes Monitoring- und Selbstevaluationssystem
- Plausibler Finanzplan
- Regionale Resilienz (Klimawandel, natürliche Ressourcen, Digitalisierung, zukunftsgerechte Ausrichtung der Wirtschaft, Stärkung des sozialen Miteinanders, Sicherung der Daseinsvorsorge, zeitgemäße Mobilität)

TERMINE

Interessenbekundungsverfahren bis zum **15.11.2021** - ist bereits erfolgt

Bewerbung beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW bis zum **04.03.2022**

LEADER Region „Voreifel – Die Bäche der Swist“

Teil 2

Konkrete Vorstellung der angedachten LEADER Region

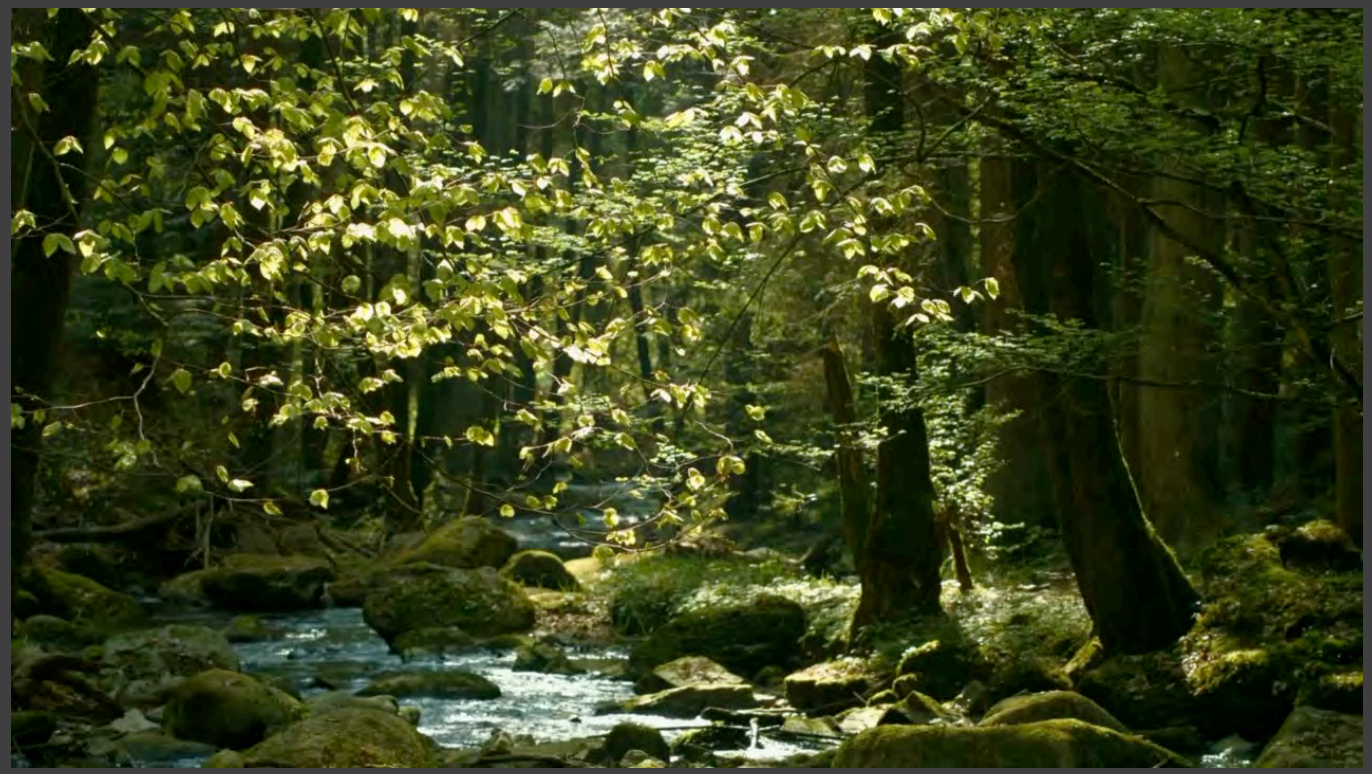

Erste Skizze der Region

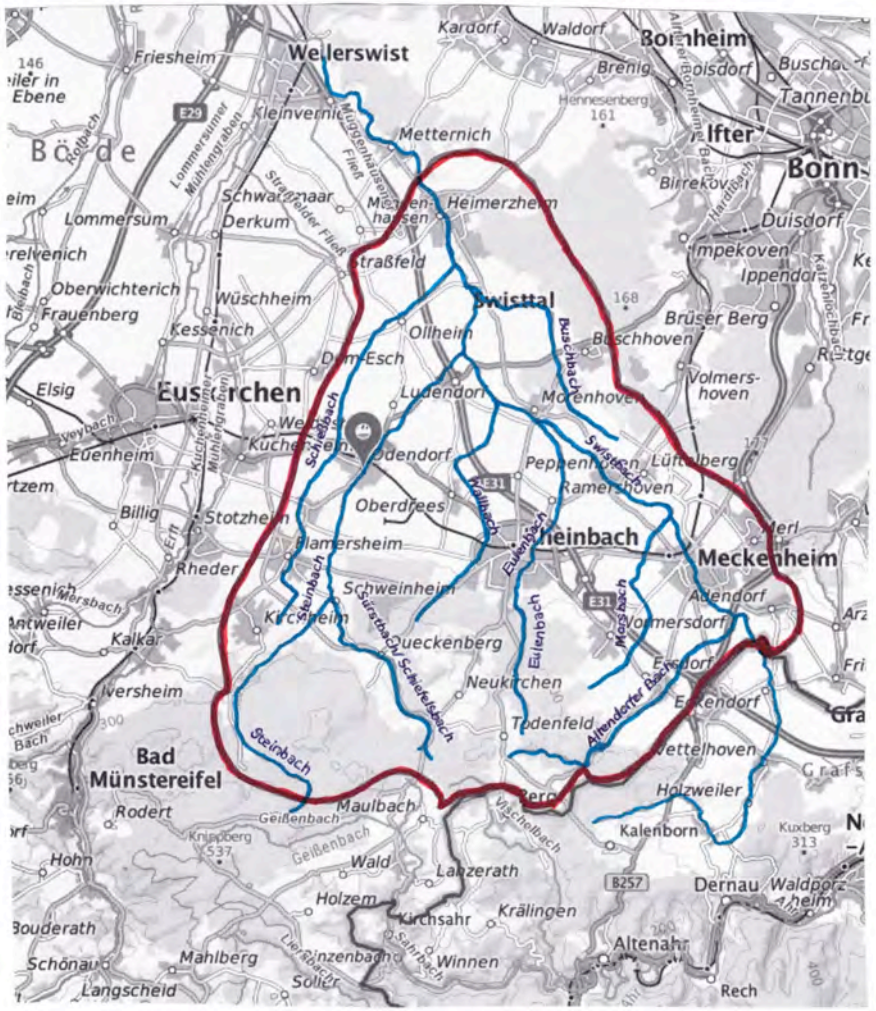

Die angedachte LEADER Region

- 5 Kommunen: **Rheinbach** (Bürgermeister Ludger Banken), **Meckenheim** (Bürgermeister Holger Jung), **Swisttal** (Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner), **Wachtberg** (Bürgermeister Jörg Schmidt), **Euskirchen** (Bürgermeister Sacha Reichelt)
- Rheinbach gesamt, Swisttal gesamt, Meckenheim gesamt, Wachtberg Teilgebiet Adendorf, Euskirchen Teilgebiet Kirchheim, Schweinheim, Flamersheim, Palmersheim
- Ca. 80.183 Einwohner
- Kein Siedlungsbereich mit mehr als 30.000 Einwohnern
- Homogenität durch die Bäche und die Voreifel, auch die Rheinbacher Lößplatte sowie das Bonn-Kölner Einzugsgebiet gegeben
- Grenzt an die LEADER Regionen Eifel und Zülpicher Börde an, KEINE Überschneidungen

Kernvision

Die zwei Unvorstellbarkeiten des 14./15. Juli

„Phoenix aus dem Wasser“

Die erste Unvorstellbarkeit – Die Flut des Wassers

- Das Leid und die Zerstörung, die das Wasser brachte
- Dezentraler und bestmöglicher Hochwasserschutz der gesamten Region soll wieder ein Sicherheitsgefühl und neue Lebensqualität schaffen
- Gleichzeitig neue Naherholungsmöglichkeiten für die Bürger – Räume für die Seele
- Ebenso Erhöhung der Biodiversität, CO2 Speicherung, Erneuerung der Landwirtschaft
- Förderung nachhaltiger Wirtschaftszweige
- Zusammenarbeit mit dem Erftverband – Bündelung der vielen Einzelprojekte

Die zweite Unvorstellbarkeit- Die Flut der Hilfe

- Nachbarschaftliche und überregionale Hilfe und starkes Gemeinschaftsgefühl nach der Flut – erhalten und stärken
- Vernetzung zwischen Jung und Alt, zwischen den Dörfern und zwischen „Alteingesessenen“ und „Zugezogenen“
- Gemeinsame Aktivitäten wie Musik, Theater, Lesungen, Feiern etc.
- Kinder und Jugendliche sowie die älteste Generation mit ihren Wünschen und Plänen aktiv am Wiederaufbau beteiligen
- Hilfe zur Selbsthilfe untereinander stärken
- Dorfverschönerungen, Dorfgastronomie, dörfliche Wirtschaft, Sportmöglichkeiten – der Phoenix soll für alle schöner werden als je zuvor – nach der Zerstörung soll das Leben doppelt so stark zurückkommen
- Jeder Bürger kann sich aktiv beteiligen – einen konkreten Weg über die entstandenen Gräben zwischen Gemeinden und Bürgern finden

Ein möglicher Ko-Finanzierungsplan des regionalen, öffentlichen Mindestanteils

• **Rheinbach**:	26.949 EW	= 33,6 %	= 117.600 € für 5 Jahre	= 23.520 € im Jahr
• **Meckenheim**:	24.741 EW	= 30,9 %	= 108.150 € für 5 Jahre	= 21.630 € im Jahr
• **Swisttal:**	19.754 EW	= 24,6 %	= 86.100 € für 5 Jahre	= 17.220 € im Jahr
• **Wachtberg**: (Adendorf)	1.521 EW	= 1,9 %	= 6.650 € für 5 Jahre	= 1.330 € im Jahr
• **Euskirchen**: (Kirchheim, Schweinheim, Flamersheim, Palmersheim)	7.218 EW	= 9 %	= 31.500 € für 5 Jahre	= 6.300 € im Jahr

- **Insgesamt:** **80.183 EW = 100 %**
  350.000 € Mindestanteil von öffentlicher Seite 2023-2027
  2.700.000 € von LEADER Seite 2023-2027

Andere mögliche Ko-Finanzierungspläne des regionalen, öffentlichen Mindestanteils

- Die Kreise Rhein-Sieg und Euskirchen können ebenso einen Teil zum öffentlichen Mindestanteil beisteuern und damit die Anteile der einzelnen Kommunen senken
- Die Anteile aller beteiligten Kommunen und Kreise können auch anders aufgeteilt werden
- Dafür bedarf es einer Absprache zwischen allen beteiligten Kommunen und Kreisen, bei der die von allen favorisierte Version des Finanzierungsplanes aufgestellt und den einzelnen Räten zum Beschluss bzw. zur Abstimmung vorgelegt wird

Potenzielle Mitglieder der LAG – öffentlicher Sektor

- Vertreter der Gemeinden – Bürgermeister
- Vertreter der Kreise (Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Euskirchen)
- Erft-Verband
- Vertreter der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern
- Vertreter der Forstämter etc.
- Vertreter von Banken (Sparkasse etc.)

- In beratender Funktion: Dezernentin der Bezirksregierung Köln

Potentielle Mitglieder der LAG – wirtschaftlicher / privater Sektor

- Bürgervereine und Bürgerinitiativen der jeweiligen Dörfer
- Vertreter von regionaler Wirtschaft (z.B. Landwirte, Handwerker, Gärtner, Restaurantbetriebe etc.)
- Naturschutzvereine (BUND, NABU, lokale Vereine)
- Soziale Vereine (Kinder- und Jugend, Musik, Theater, Sport, Karneval etc.)
- Caritative Vereine
- Sonstige

Mögliche Projektideen – Handlungsfeld WASSER

- Technischer Hochwasserschutz – Dämme, Mauern, Pöller, Rückhaltebecken
- Natürlicher Hochwasserschutz – Gewässerrenaturierung, Mäanderung, Aktivierung der Aue, Schaffung von Retentionsflächen
- Landwirtschaft: Mehrfachnutzung von Flächen, Humusbildung, Bodenverbesserung, Paludikultur in Rückhaltebecken (Schilf anstatt Mais für die Biogasanlage)
- Dörflicher und privater Raum: Flächenentsiegelung, Vorgarten- und Gartengestaltung als „Schwammraum“ – technischer Hochwasserschutz von Gebäuden
- Dachbegrünung (Wasser am Dach halten, Hitzebereiche kühlen)
- Wiedervernässung trockengelegter Moore (Co2 Bindung)

Mögliche Projektideen – Handlungsfeld MENSCHEN

- Begegnungscafe – Bewältigung der traumatischen Erinnerungen durch das gemeinsame Gespräch in den einzelnen Dörfern
- Begegnungscafe on the Road – das gemeinsame Gespräch dörferübergreifend suchen und neues Regionalgefühl und Solidarität über die Dorfgrenzen hinweg stärken
- Dorfübergreifende, regionale Koordination der Fluthelfer und Fluthilfen und Vernetzung zu anderen (LEADER) Regionen
- Andenken an die Flutopfer individuell in den einzelnen Dörfern und gemeinsam in der ganzen Region
- Gemeinsam in den Dörfern eigene Arten des „Denkmals“ finden
- Begegnung zwischen Jung und Alt durch gemeinsame kulturelle Tätigkeitsfelder – Orchester, Band, Theater, Karaokeabende
- Kindern eine Möglichkeit bieten, die Flut aus ihrer Sicht zu erzählen und zu verarbeiten (Kinder&Jugendtheater, Bilder-Ausstellungen…)
- Neue Spiel- und Sportstätten wie Wasserspielplatz, Skatepark, Basketball und Beachball Plätze, Boule Platz etc.
- Kinder und Jugendliche nach ihren Wünschen für den Wiederaufbau befragen und Leitprojekte daraus aufstellen
- Ebenso die älteste Generation nach ihren Wünschen befragen und Leitprojekte daraus aufstellen

Mögliche Projektideen – Handlungsfeld Mensch & Natur

- Dorfgärten Obst, Beeren, Gemüse und Kräuter (z.B. gemeinsames Permakulturprojekt, Naschgärten zum Entdecken etc.)
- Wildkräuergärten mit Informationstafeln und Wildkräuter-Kochkursen
- Naturkletterpark für Kinder und Familien
- Umwelt- und Klimabildung an neuen Naturflächen
- Wettbewerbe zu insektenfreundlichen Vorgärten, vogel- und fledermausfreundlichen Gärten etc.

Handlungsschritte – Was ist zu tun?

- Bürgeranträge in den einzelnen Gemeinden stellen – Beschlüsse der Kommunen zu Interesse an der Teilnahme am LEADER Förderwettbewerb einholen (bestenfalls bis Ende des Jahres 2021)
- Treffen mit den Kreisen, den Gemeinden und Bürgermeistern – erster Aufbau einer LAG und Erstellung von Ko-Finanzierungsplänen für die Gemeinden und Kreise – Beschlüsse aller Gemeinden und Kreise über die Ko-Finanzierungspläne einholen - Schriftliche Zusicherung (Schriftliche Zusicherung bis spätestens Ende Februar 2022)
- Projektteam aus Gemeinden und Kreisen, dem Erftverband, Naturschutzvertretern und einzelnen Bürgern bilden: Kernvisionen und Leitprojekte im Detail aufstellen – Planungsbüro zeitnah dazuholen
- Planungsbüro zur Erstellung der RES finden – 3 Angebote einreichen, Förderung veranlassen – Auftrag vergeben (Start mit Analyse der Ausgangssituation)
- Lokale Aktionsgruppe weiter aufbauen: Verein gründen, Mitglieder werben, Pressearbeit, Homepage für die Region, Informationsveranstaltungen durch das Projektteam, Mitgliederversammlung, SWOT Analyse, weitere Projektideen sammeln
- Projektteam stellt daraus RES mit Planungsbüro zusammen
- Parallel Beratung von Seiten der Bezirksregierung, des Kreises, der anderen Regionalmanager, Herrn Langguth, und den nötigen Fachleuten von außerhalb

LEADER Region
„ Voreifel –
Die Bäche der Swist“

Gemeinsam wiederauferstehen

aus dem Schlamm

und der Verwüstung –

Hand in Hand!

TOP Ö 3.6

STADT RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachbereich V
Stadtentwicklung • Infrastruktur • Bauen

Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

20.12.2021

Sprechstunden:		
	Mo.–Di.	8⁰⁰-12³⁰ Uhr
	Mi.	geschlossen
	Do.	8⁰⁰-12³⁰ Uhr
	und	14⁰⁰-15³⁰ Uhr
	Fr.	8⁰⁰- 11³⁰ Uhr
und nach Vereinbarung		
Bürgerinfothek	Mo.-Mi.	8⁰⁰-12³⁰ Uhr
	und	14⁰⁰-17⁰⁰ Uhr
	Do.	8⁰⁰-12³⁰ Uhr
	und	14⁰⁰-18⁰⁰ Uhr
	Fr.	8⁰⁰-12³⁰ Uhr

Bürgerverein Swisttal Odendorf
z. Hd. Frau Angela Gilges
Essiger Straße 18
53913 Swisttal

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	Durchwahl	E-Mail
		Fachbereichsleiterin Margit Thünker-Jansen	201	917-220	margit.thuenker-jansen@stadt-rheinbach.de

Letter of Intent zur Unterstützung der Bewerbung als „Leader-Region Voreifel – Die Bäche der Swist"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Gilges,

vielen Dank für Ihre Initiative zur Bewerbung als „Leader-Region Voreifel – Die Bäche der Swist" und die mit Ihrem Bürgerantrag eingereichten Informationen zur Projektidee.

Die Beratung des Bürgerantrages nach § 24 GO NRW konnte aufgrund der Sitzungstermine nicht mehr in 2021 stattfinden und wird erst in der nächsten Sitzung des vorbereitenden Fachausschusses für Umwelt und Mobilität und anschließend im Rat erfolgen (voraussichtlich 27.01.2022 und 7.02.2022).

Zur Vorbereitung der Bewerbungsunterlagen benötigen Sie jedoch sehr kurzfristig die Interessensbekundung („Letter of Intent") an der Bewerbung als LEADER-Region seitens der beteiligten Kommunen um ein Planungsbüro mit der fristgerechten Erstellung der bis zum 04.03.2022 einzureichenden Bewerbung beauftragen zu können. Eine vertiefte Prüfung und Diskussion im Fachausschuss ist daher leider nicht mehr möglich.

Um dem Projekt jedoch den Weg zu bereiten, habe ich mit den Fraktionen im Rat der Stadt Rheinbach abgestimmt und folgendes, allerdings lediglich mehrheitliches, Votum erhalten:

Die Stadt Rheinbach befürwortet das Vorhaben einer „LEADER-Bewerbung" und erklärt sich grundsätzlich bereit, den Bewerbungsprozess konstruktiv zu begleiten.

LEADER ist ein Förderinstrument der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Wichtigste Merkmale von LEADER sind die umfassende Einbeziehung der regionalen Akteure (bottom-up), die Umsetzung individueller regionaler Entwicklungsstrategien, die Prozessbegleitung durch ein qualifiziertes Regionalmanagement sowie die Kooperation und Vernetzung der LEADER-Regionen und anderer Regionalentwicklungsinitiativen untereinander.

Das Projekt „Voreifel – Die Bäche der Swist" wurde vom Bürgerverein Odendorf entwickelt. Ziel des Vorhabens ist die Weiterentwicklung des Projektgebiets im Sinne eines integrierten Gesamtkonzepts, insbesondere unter dem Eindruck der Flutkatastrophe.

In enger Abstimmung mit dem Bürgerverein Swisttal-Odendorf - der stellvertretend für eine noch zu gründende Lokale Aktions Gruppe (LAG) „Voreifel – Die Bäche der Swist" (Arbeitstitel) agiert – und den beteiligten kommunalen Partnern soll ein externes Planungsbüro die „Regionale Entwicklungsstrategie" inhaltlich ausarbeiten und die Kernmaßnahmen sowie neue Maßnahmenbündel in einen Gesamtzusammenhang einbinden. Die dann vorliegende Entwicklungsstrategie dient der weiteren Projektverifizierung und -qualifizierung im Rahmen der Förderkulisse LEADER.

Die Stadt Rheinbach ist als eine der von der Flutkatastrophe stark betroffenen Kommunen im Zuge der Wiederaufbauplanung bereits heute an den Grenzen ihrer Arbeitsbelastung angekommen. Ich bitte deshalb im Zuge des weiteren Prozesses zu berücksichtigen, dass nahezu keine eigenen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Gleiches gilt für die finanziellen Konsequenzen bezüglich des zu leistenden Eigenanteils, welcher in den aktuellen Haushaltsberatungen keine Berücksichtigung finden konnte.

Bitte informieren Sie mich über den weiteren Fortgang des Prozesses, über den ich gerne im Rahmen der Beratung Ihres Bürgerantrages im Fachausschuss berichten werde.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Banken
Bürgermeister

TOP Ö 4.1

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 25.01.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
5.2	Aktualisierung und Neufassung von Satzungen; a) Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung b) Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung	BV/1677/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**bei Stimmgleichheit abgelehnt**

a) Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung gemäß § 7 GO NRW und § 89 (1) Nr. 4 BauO NRW

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung – einschließlich ihrer Anlagen – in der der Verwaltungsvorlage beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung erforderlich sind.

b) Aktualisierung und Neufassung Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung gemäß § 7 GO NRW und § 89 (1) Nr. 4 BauO NRW

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung – einschließlich ihrer Anlagen – in der der Verwaltungsvorlage beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, alle erfoderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis: bei Stimmgleichheit abgelehnt

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA		X	X		X
NEIN	X			X	
ENTHALTUNG					

TOP Ö 4.1

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1677/2021

Freigabedatum:
04.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Vorberatung	**25.01.2022**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Aktualisierung und Neufassung von Satzungen;** **a) Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung** **b) Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling **nicht** vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

a) Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung gemäß § 7 GO NRW und § 89 (1) Nr. 4 BauO NRW

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung – einschließlich ihrer Anlagen – in der der Verwaltungsvorlage beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung erforderlich sind.

b) Aktualisierung und Neufassung Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung gemäß § 7 GO NRW und § 89 (1) Nr. 4 BauO NRW

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung – einschließlich ihrer Anlagen – in der der Verwaltungsvorlage beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, alle erfoderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung erforderlich sind.

Erläuterungen:

a) Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung
Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung beschlossen, welche mit Veröffentlichung der Satzung im Sonderdruck Nr. 3 /2019 des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Rheinbach „kultur und gewerbe“ vom 30.12.2019, Jahrgang 55, in Kraft trat. Wesentlicher Regelungsinhalt der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung ist die Festsetzung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzung der Stadt Rheinbach. Hierzu zählt auch die Reduzierung der Stellplatzanzahl im dafür ausgewiesenen Bereich. Im Zuge der seit Inkrafttreten der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung gewonnenen praktischen Erfahrungen soll die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung einer Feinsteuerung unterzogen und entsprechend aktualisiert werden. Aufgrund der an mehreren Stellen überarbeiteten Satzung wird eine Neuaufstellung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung angestrebt. Die Kommentierung der wesentlichen Änderungen ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

b) **Aktualisierung und Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung**
Im Bereich der historischen Kernstadt der Stadt Rheinbach ist die Schaffung von Stellplätzen je nach räumlicher Voraussetzung nicht zu verwirklichen. In Folge dessen wurde Ende 2019 durch die Stellplatzablösesatzung die Möglichkeit gewährt, Stellplätze abzulösen. Auslöser der nun in Rede stehenden geplanten Neuaufstellung ist die oben angeführte geplante Neuaufstellung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung, welche die Möglichkeit der Stellplatzablöse um die Möglichkeit der Fahrradabstellplatzablöse erweitern soll. Rechtlich ermöglicht wird dies durch die Novellierung der Bauordnung NRW, die zur damaligen Aufstellung eine Ablöse der Fahrradabstellplätze nicht vorgesehen hat. Die Ablöse von Fahrradabstellplätzen ist in Relation zur Ablöse von Stellplätzen an die zusätzliche Bedingung geknüpft, dass es sich bei dem auslösenden Vorhaben um eine Nutzungsänderung handeln muss. Dementsprechend sind bei Neubauvorhaben oder Erweiterungen die notwendigen Fahrradabstellplätze herzustellen. Durch diese weiterführende Bedingung wird sowohl der historischen Bebauung der Kernstadt Rechnung getragen, wie auch der generellen Förderung des Radverkehrs. Alle Änderungen sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Eine separate Kommentierung liegt zur Aktualisierten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung nicht vor, da sich die wesentliche Änderung auf das hinzu-

treten der Fahrradabstellplatzablöse bezieht. Die Herleitung der Kosten ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Hinweise
Aufgrund des § 5 (2) der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung ist der Geldbetrag der Fahrradabstellplatzablöse nach Maßgabe der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung zu zahlen. Dementsprechend müssen beide Satzungen entweder beschlossen oder nicht beschlossen werden.

Gemäß § 7 (2) der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung und § 7 (2) der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung treten mit Inkrafttreten der beiden in Rede stehenden Satzungen die jeweils vorher gültigen Satzungen außer Kraft. Somit umfasst der jeweilige Beschluss zum Erlass der Satzung gleichzeitig das Außerkrafttreten der bis dahin gültigen Satzung.

Weiteres Vorgehen
Aufgrund der umfangreichen Aktualisierungen empfiehlt die Verwaltung keine Änderung der rechtskräftigen Satzungen, sondern eine Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung und der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung zu beschließen.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, die zur Rechtskraft der Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung und der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung erforderlich sind.

Anlagen:

Anlage 1	Neufassung Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung; Stand Dezember 2021
Anlage 2	Kommentierung der Änderungen zur Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung
Anlage 3	Neufassung Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung; Stand Dezember 2021
Anlage 4	Herleitung der Herstellungskosten zur Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung

Stellplatz-

und

Fahrradabstellplatzsatzung

Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplatzsatzung

der Stadt Rheinbach

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 01. Januar 2019 (Absatz 1) und 1. Januar 2021 (Absatz 2) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist, sind die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und der Sonderbauverordnung NRW, in der jeweils gültigen Fassung, maßgeblich.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze wird im Bereich der Kernstadt aufgrund der örtlichen ÖPNV Anbindung, Geltungsbereich siehe Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, reduziert. Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind der Anlage 1 unter Punkt 1.2.1 zu entnehmen.

(3) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird im Bereich der (historischen) Kernstadt, Geltungsbereich siehe Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, für gewerbliche Nutzungen aufgrund der örtlichen ÖPNV Anbindung um 30 % reduziert.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung

auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(5) Steht die Gesamtanzahl der geforderten Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Bauaufsichtsbehörde eine Einzelfallberechnung einfordern. Durch die sich aus der Einzelfallberechnung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze können die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile von Stellplätzen ab 0,5 als ganze Einheit zu rechnen.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in maximal 300 m Fußwegentfernung bei Stellplätzen, 50 m bei Fahrradabstellplätzen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) vom 05.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Die von Kraftfahrzeugen befahrbare Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche wird als notwendiger Stellplatz anerkannt, wenn:

1. Die zugehörige Nutzung der Wohnnutzung entspricht,

2. beide Stellplätze der gleichen Wohneinheit zugeordnet sind und

3. der Bereich zwischen Garage und Carport mindestens der geforderten Mindestbreite und Mindestlänge der Sonderbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,

2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen - mindestens mit der Möglichkeit der Befestigung des Fahrradrahmens an einem Gegenstand, der fest mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden ist -,

3. einzeln leicht zugänglich sein,

4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und

5. überdacht sein.

§ 5

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt zur Ablösung zahlen. Grundlage für eine mögliche Ablösung ist die Lage des Grundstücks innerhalb der Grenzen der Ablösesatzung. Der Geltungsbereich der Ablösesatzung ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen.

(2) Ist die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze bei einer Nutzungsänderung nicht möglich, so kann auf die Herstellung von Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt zur Ablösung zahlen. Grundlage für eine mögliche Ablösung ist die Lage des Grundstücks innerhalb der Grenzen der Ablösesatzung. Der Geltungsbereich der Ablösesatzung ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinbach.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne das der hierdurch ausgelöste Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 75.500 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.12.2019 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
Anlage 2	Geltungsbereich der Kernstadt mit reduzierter Herstellungspflicht
Anlage 3	Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung der Ablösesatzung

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart[1]	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) Zusatz zu Mehrfamilienhäuser: 1-Zimmerwohnungen bis 55 m² BGF	1,5 Stpl. je 100 m² BGF[2]; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Stellplatz je 1- Zimmerwohnung	2 Abstpl. je 100 m² BGF; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Abstellplatz je 1- Zimmerwohnung
1.2.1	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE); im Bereich der Kernstadt (Anlage 2) Zusatz zu Mehrfamilienhäuser[3]: 1-Zimmerwohnungen bis 55 m² BGF	1,0 Stpl. je 100 m² BGF; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Stellplatz je 1- Zimmerwohnung	2 Abstpl. je 100 m² BGF; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Abstellplatz je 1- Zimmerwohnung
1.3	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 35 m² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil

[1] Die Nutzungsart kann sich auch innerhalb eines Gebäudes unterscheiden. Beispielsweise muss eine gewerbliche Nutzung in einem Wohngebäude separat - entsprechend der jeweiligen Nutzungsart - berechnet werden.
[2] Mit der Abkürzung BGF ist hier die Bruttogeschossfläche gemeint.
[3] Der Zusatz gilt sowohl innerhalb der Gesamtstadt, als auch innerhalb des Bereichs der Kernstadt

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart[1]	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 15 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 45 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	**Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
5	**Sportstätten**		
5.1	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.2	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m² Sportfläche	1 Abstpl. Je 20 m² Sportfläche
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 m² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 m² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, davon 75 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

[1] Die Nutzungsart kann sich auch innerhalb eines Gebäudes unterscheiden. Beispielsweise muss eine gewerbliche Nutzung in einem Wohngebäude separat - entsprechend der Anforderung jeweiligen Nutzungsart - berechnet werden.

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart[1]	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	**Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8	**Gewerbliche Anlagen**		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10-30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
8.4	Tankstellen	2 Stpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1

[1] Die Nutzungsart kann sich auch innerhalb eines Gebäudes unterscheiden. Beispielsweise muss eine gewerbliche Nutzung in einem Wohngebäude separat - entsprechend der Anforderung jeweiligen Nutzungsart - berechnet werden.

Anlage 2 Geltungsbereich der Kernstadt mit reduzierter Herstellungspflicht

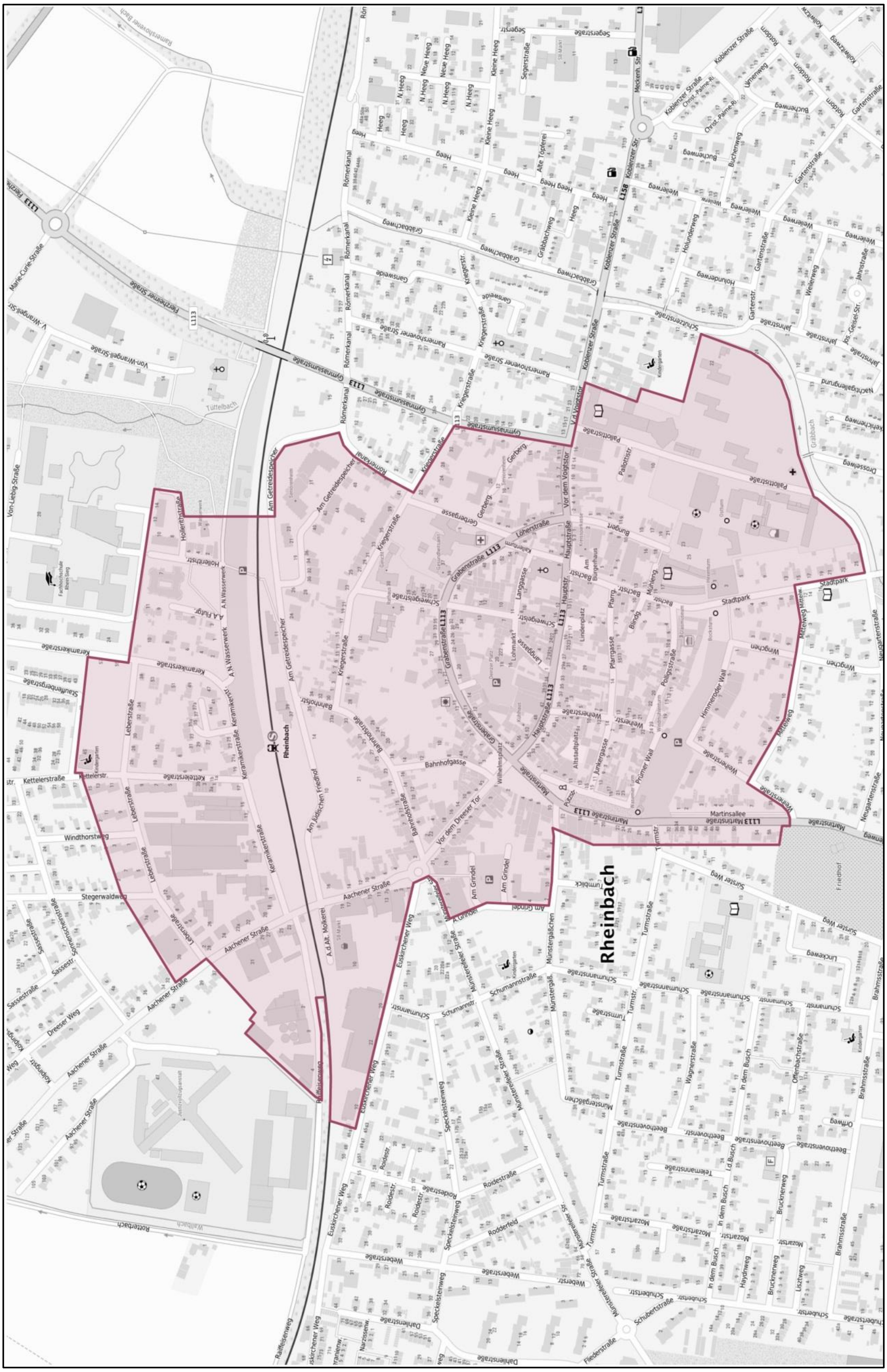

Anlage 3 Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung der Stellplatzablösesatzung

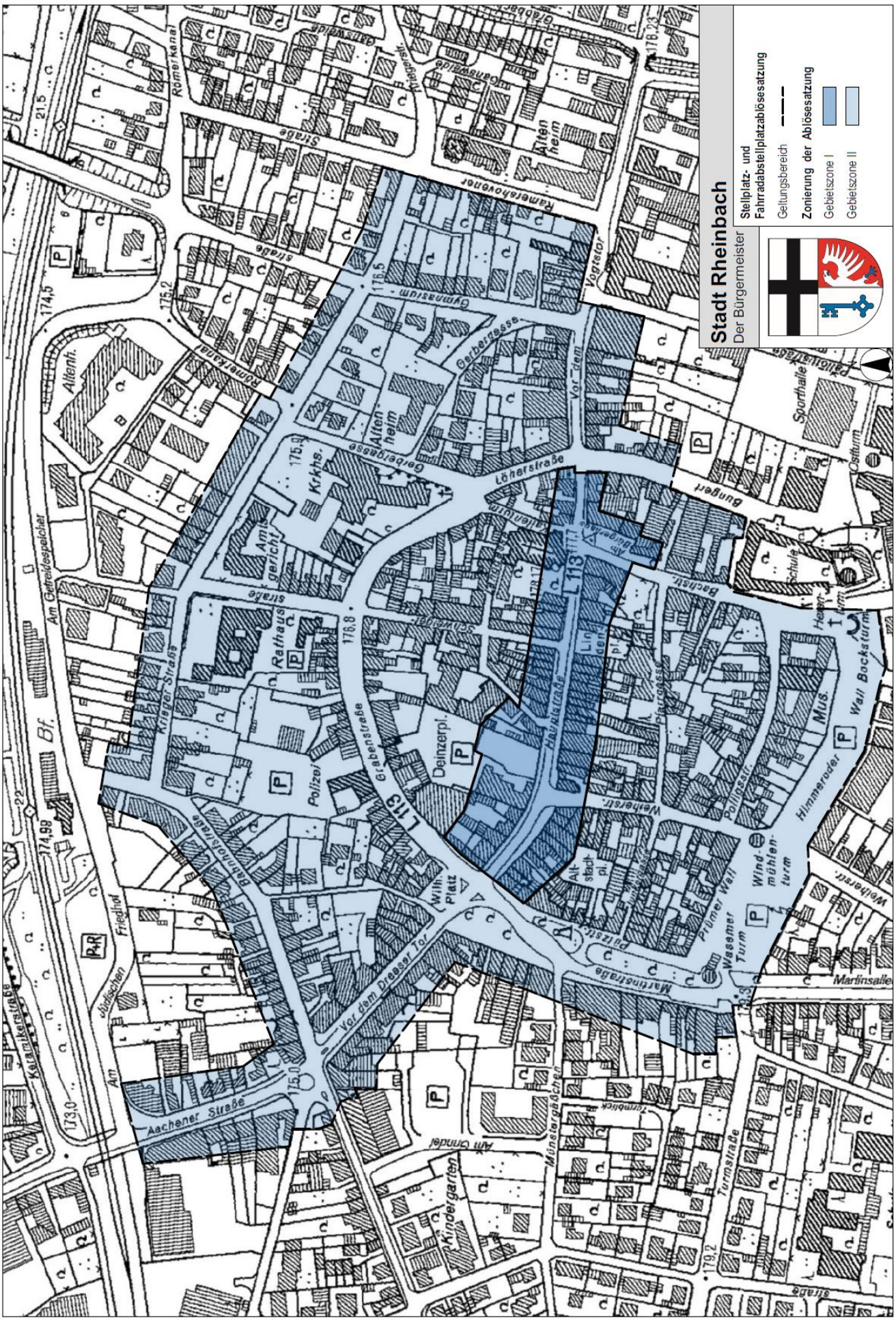

Kommentierung der Änderungen zur

Stellplatz-

und

Fahrradabstellplatzsatzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist, sind die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und der Sonderbauverordnung NRW, in der jeweils gültigen Fassung, maßgeblich.

Anmerkung: Der in der derzeit gültigen Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung angeführte Paragraph, ist in der derzeit gültigen Bauordnung NRW (BauO NRW) nicht mehr vorhanden. Dementsprechend ist der Absatz angepasst worden.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze wird im Bereich der Kernstadt aufgrund der örtlichen ÖPNV Anbindung, Geltungsbereich siehe Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, reduziert. Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind der Anlage 1 unter Punkt 1.2.1 zu entnehmen.

(3) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird im Bereich der (historischen) Kernstadt, Geltungsbereich siehe Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, für gewerbliche Nutzungen aufgrund der örtlichen ÖPNV Anbindung um 30 % reduziert.

Anmerkung: Im Geltungsbereich der Kernstadt ist die Herstellungspflicht für Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 WE) derzeit bereits reduziert. Analog dazu soll die gute ÖPNV Anbindung der Kernstadt bei gewerblichen Nutzungen mit einer festen Reduzierung von 30 % berücksichtigt werden. Anzumerken ist hier, dass die Berücksichtigung der Reduzierung bereits in der rechtsgültigen Satzung Anwendung findet. Hier allerdings in Form einer Einzelfallbetrachtung. Aufgrund der großen Brandbreite unterschiedlicher gewerblicher Nutzungen wird die Vorgehensweise einer jeweiligen Einzelfallbetrachtung in der Praxis als Hemmnis angesehen. Zur Festsetzung einer konkreten Reduzierung, kann eine überwiegende Zahl an Bauvorhaben mit einem festen Wert planen. Für mögliche gewerbliche Nutzungen, welche ein differenzierteres Verkehrsaufkommen erwarten lassen, besteht weiterhin die Möglichkeit der Einzelfallbetrachtung.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(5) Steht die Gesamtanzahl der geforderten Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Bauaufsichtsbehörde eine Einzelfallberechnung einfordern. Durch die sich aus der Einzelfallberechnung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze können die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

Anmerkung: Zusammenlegung der Voraussetzung zur Reduzierung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie der Einforderungsmöglichkeit (Derzeit sowohl in § 3 (1) und (5)). Zusätzlich wurde die Möglichkeit der Einforderung einer Einzelfallberechnung durch die Bauherrschaft gestrichen. Die Einforderungsmöglichkeit ist nun auf die Bauaufsichtsbehörde begrenzt. Hintergrund: In der Praxis berufen sich viele Bauherren und/oder Investoren auf die Ihrer Meinung nach vorliegenden speziellen Anforderungen Ihres Vorhabens/Grundstücks. Dies führt regelmäßig zu Diskussionen. Durch die Anpassung sollen bei Vorhaben weiterhin die speziellen Anforderungen des jeweiligen Grundstücks und des Vorhabens beachtet werden, allerdings sollen diese im Zuge der Bauberatung berücksichtigt werden. Über die letztendliche Einforderung soll im Anschluss die untere Bauaufsicht entscheiden.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile von Stellplätzen ab 0,5 als ganze Einheit zu rechnen.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in maximal 300 m Fußwegentfernung bei Stellplätzen, 50 m bei Fahrradabstellplätzen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) vom 05.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Die von Kraftfahrzeugen befahrbare Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche wird als notwendiger Stellplatz anerkannt, wenn:

1. Die zugehörige Nutzung der Wohnnutzung entspricht,

2. beide Stellplätze der gleichen Wohneinheit zugeordnet sind und

3. der Bereich zwischen Garage und Carport mindestens der geforderten Mindestbreite und Mindestlänge der Sonderbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,

2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen - mindestens mit der Möglichkeit der Befestigung des Fahrradrahmens an einem Gegenstand, der fest mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden ist -,

3. einzeln leicht zugänglich sein,

4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und

5. überdacht sein.

§ 5

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt zur Ablösung zahlen. Grundlage für eine mögliche Ablösung ist die Lage des Grundstücks innerhalb der Grenzen der Ablösesatzung. Der Geltungsbereich der Ablösesatzung ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen.

(2) Ist die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze bei einer Nutzungsänderung nicht möglich, so kann auf die Herstellung von Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt zur Ablösung zahlen. Grundlage für eine mögliche Ablösung ist die Lage des Grundstücks innerhalb der Grenzen der Ablösesatzung. Der Geltungsbereich der Ablösesatzung ist der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen.

Anmerkung: Seit der Novellierung der Bauordnung ist die Ablöse von Fahrradabstellplätzen möglich. Grundsätzlich sieht die Verwaltung in der Förderung des Radverkehrs einen wichtigen Aspekt zum Klimaschutz. Die Herstellung in der historischen Innenstadt, unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung, kann allerdings zu unüberwindbaren Hindernissen führen, wodurch die Fahrradabstellplätze (bei den Stellplätzen besteht die Möglichkeit der Ablöse bereits) nicht hergestellt werden können. In Folge dessen hat die Verwaltung eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Belangen vorgenommen. Die Möglichkeit der Ablöse von Fahrradabstellplätzen soll auf Nutzungsänderungen - also auf Bestandsgebäude - beschränkt werden. Hierdurch wird den historischen Gebäuden der Innenstadt Rechnung getragen. Gleichzeitig sind bei der Neuerrichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, die nach dieser Satzung notwendigen Fahrradabstellplätze herzustellen.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

Anmerkung: Eine wesentliche inhaltliche Änderung der Verwendung des Geldbetrages besteht durch die Anpassung nicht. Hier handelt es sich um die Übernahme der Novellierung der BauO NRW (§ 48 (2) BauO NRW).

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinbach.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne das der hierdurch ausgelöste Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 75.500 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.12.2019 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
Anlage 2	Geltungsbereich der Kernstadt mit reduzierter Herstellungspflicht
Anlage 3	Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung der Ablösesatzung

Nr.	Nutzungsart[1]	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) Zusatz zu Mehrfamilienhäuser: 1-Zimmerwohnungen bis 55 m² BGF	1,5 Stpl. je 100 m² BGF[2]; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Stellplatz je 1- Zimmerwohnung	2 Abstpl. je 100 m² BGF; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Abstellplatz je 1- Zimmerwohnung
1.2.1	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE); im Bereich der Kernstadt (Anlage 2) Zusatz zu Mehrfamilienhäuser[3]: 1-Zimmerwohnungen bis 55 m² BGF	1,0 Stpl. je 100 m² BGF; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Stellplatz je 1- Zimmerwohnung	2 Abstpl. je 100 m² BGF; Tiefgaragen inkl. Nebenräume werden von der Berechnung ausgenommen 1 Abstellplatz je 1- Zimmerwohnung
1.3	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 35 m² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil

[1] Die Nutzungsart kann sich auch innerhalb eines Gebäudes unterscheiden. Beispielsweise muss eine gewerbliche Nutzung in einem Wohngebäude separat - entsprechend der jeweiligen Nutzungsart - berechnet werden.
[2] Mit der Abkürzung BGF ist hier die Bruttogeschossfläche gemeint.
[3] Der Zusatz gilt sowohl innerhalb der Gesamtstadt, als auch innerhalb des Bereichs der Kernstadt

Nr.	Nutzungsart[4]	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 15 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 45 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	**Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
5	**Sportstätten**		
5.1	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.2	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m² Sportfläche	1 Abstpl. Je 20 m² Sportfläche
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 m² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 m² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, davon 75 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

[4] Die Nutzungsart kann sich auch innerhalb eines Gebäudes unterscheiden. Beispielsweise muss eine gewerbliche Nutzung in einem Wohngebäude separat - entsprechend der Anforderung jeweiligen Nutzungsart - berechnet werden.

Nr.	Nutzungsart[5]	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	**Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8	**Gewerbliche Anlagen**		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10-30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
8.4	Tankstellen	2 Stpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1

[5] Die Nutzungsart kann sich auch innerhalb eines Gebäudes unterscheiden. Beispielsweise muss eine gewerbliche Nutzung in einem Wohngebäude separat - entsprechend der Anforderung jeweiligen Nutzungsart - berechnet werden.

Anmerkungen:

1) Aufnahme, dass auch die Nebenräume von Tiefgaragen in der Berechnung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nicht zu berücksichtigen sind. Hintergrund sind vermehrte Anfragen von Bauherren und Investoren, ob diese Räume mit in die Berechnung aufzunehmen sind. Hinweis dient somit der Klarstellung.

2) Die derzeit gültige Satzung berücksichtigt nicht die zunehmend höhere Anzahl im Bereich von 1-2 Zimmerwohnungen. Um hierbei dem Gleichbehandlungsgrundsatz in allen von der städtischen Satzung erfassten Bereichen Rechnung zu tragen und für den tatsächlichen Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf im Bereich von Kleinwohnungen eine belastbare Grundlage zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, die Richtzahlen entsprechend zu ergänzen. Die zulässige Maximalgröße der 1-Zimmerwohnungen richtet sich hierbei an den Wohnraumförderungsbestimmungen (WBF2021) NRW gem. Pkt. 4.3.4.1 mit einer Haushaltsgröße von 47m² Wohnfläche (barrierefrei). Plant ein Bauherr eine barrierefreie 1-Zimmer Wohnung mit zusätzlicher Badewanne bzw. legt er diese zur Rollstuhlnutzung aus, kann die Fläche unter Einhaltung der vorher genannten Wohnraumförderungsbestimmungen entsprechend vergrößert angerechnet werden.

3) Die Praxis hat gezeigt, dass Fitnesscenter in der Stadt Rheinbach weiterhin eine höhere Nachfrage aufweisen, sodass vermehrt Anfragen an die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinbach gerichtet werden. Um bei solchen Vorhaben eine bessere Handhabe zu besitzen, kam die Anregung von der unteren Bauaufsicht der Stadt Rheinbach, eine verbindliche Vorgabe aufzunehmen. Diesem Anliegen wird mit Punkt 5.2 Rechnung getragen.

STELLPLATZ- UND FAHRRADABSTELLPLATZABLÖSESATZUNG

Vom XX.XX.XXXX

Stellplatzablösesatzung der Stadt Rheinbach

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 01. Januar 2019 (Absatz 1) und 1. Januar 2021 (Absatz 2) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Rheinbach zeichnet sich in ihrem Stadtkern durch eine historische Bebauung und durch historisch erhaltene Grundstückszuschnitte aus. Dies hat zur Folge, dass im Stadtkernbereich vielen Grundstückseigentümern das Nachkommen der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen entsprechend § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist.
Die Landesbauordnung NRW sieht gem. § 48 Abs. 1 vor, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen sowie Fahrradabstellplätze hergestellt werden müssen.

Durch die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung wird innerhalb ihres räumlichen und sachlichen Geltungsbereichs die Möglichkeit eröffnet, die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht nachweisen zu müssen, sondern dieser Verpflichtung durch die Zahlung eines Ablösebetrages nachzukommen.

Hierbei stellt die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung auf verschiedenen thematischen Ebenen ein wichtiges stadtentwicklungspolitisches und verkehrsplanerisches Instrument dar.

Durch die Option, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht auf dem Grundstück selbst oder an nahe gelegener anderer Stelle nachzuweisen, wird dem Bauherrn ein weitaus größerer Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die bauliche Ausnutzbarkeit seines Grundstücks ermöglicht. Durch die von Seiten der Stadt Rheinbach angestrebte Förderung des Radverkehrs wird die Möglichkeit der Fahrradabstellplatzablöse auf Nutzungsänderungen beschränkt. Durch diesen Umstand soll sowohl der Förderung des Radverkehrs, als auch dem historischen Gebäudebestand Rechnung getragen werden.

Eine Verpflichtung, Stellplätze und Fahrradabstellplätze ablösen zu müssen, wird weder durch eine Stellplatzsatzung, noch durch die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung begründet. Insofern stellt der Erlass einer Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung eine Privilegierung der Grundstücke dar, die innerhalb ihres räumlichen und sachlichen Geltungsbereichs liegen.

Diese Privilegierung ist begründet in der spezifischen zentralen Funktion des Kernstadtbereiches im siedlungsstrukturellen Gesamtgefüge der Stadt Rheinbach und der damit einhergehenden städtebaulichen Dichte.

§1

Ablösung

(1) Nach § 48 Abs. 1 BauO NRW besteht die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen sowie der Fahrradabstellplätze. Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW besteht zusätzlich die Möglichkeit der Stellplatzablöse. Die nachfolgende Satzung unterscheidet die Möglichkeit der Ablöse von Stellplätzen und Garagen und der Ablösemöglichkeit von Fahrradabstellplätzen:

> Stellplätze und Garagen: Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen **aus tatsächlichen Gründen** auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, **nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich**, zahlt der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen an die Stadt Rheinbach einen Geldbetrag
>
> Fahrradabstellplätze: Ebenso zahlt der zur Herstellung Verpflichtete einen Geldbetrag an die Stadt Rheinbach, wenn bei einer **Nutzungsänderung** die Herstellung von Fahrradabstellplätzen **aus tatsächlichen Gründen** auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, **nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist**.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Aufgrund der gesetzlichen Forderung, dass der zu zahlende Ablösebetrag für das Gemeindegebiet oder bestimmte Teile des Gemeindegebietes zu ermitteln und festzulegen ist, werden innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung zwei Gebietszonen festgesetzt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist definiert in Anlage 1 zu dieser Satzung; die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Diese Satzung ist für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung gemäß den herzustellenden Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen, die sich aus der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Rheinbach ergeben, anzuwenden.

§ 3

Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz und des Vomhundertsatzes

(1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Abs. 4 zu zahlen.

(2) Als Anzahl der notwendigen Stellplätze ist der durch die Untere Bauaufsichtsbehörde für die Baugenehmigung ermittelte Stellplatzbedarf heranzuziehen.

(3) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen in der:

Gebietszone I	15.138	Euro
Gebietszone II	10.438	Euro

(4) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 70 von Hundert beträgt in:

Gebietszone I	10.596	Euro
Gebietszone II	7.306	Euro

(5) Erstreckt sich ein Vorhaben über beide Gebietszonen, ist dessen funktionale Orientierung für die Zuordnung zu einer Gebietszone relevant. Hierbei ist insbesondere maßgeblich, ob das Vorhaben durch seine Lage in der nächst höheren Zone wirtschaftlich profitiert.

§ 4

Festlegung der Höhe des Gelbetrages je Fahrradabstellplatz und des Vomhundertsatzes

(1) Je Fahrradabstellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Abs. 4 zu zahlen.

(2) Als Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist der durch die Untere Bauaufsichtsbehörde für die Baugenehmigung ermittelte Fahrradabstellplatzbedarf heranzuziehen.

(3) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Fahrradabstellplatz betragen:

Gebietszone I	1.182	Euro
Gebietszone II	830	Euro

(4) Der je Fahrradabstellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 70 von Hundert beträgt in:

Gebietszone I	827	Euro
Gebietszone II	581	Euro

(5) Erstreckt sich ein Vorhaben über beide Gebietszonen, ist dessen funktionale Orientierung für die Zuordnung zu einer Gebietszone relevant. Hierbei ist insbesondere maßgeblich, ob das Vorhaben durch seine Lage in der nächst höheren Zone wirtschaftlich profitiert.

§ 5

Zustimmung zur Ablösung

(1) Die gemeindliche Zustimmung zur Ablösung erfolgt mit Rechtswirksamkeit des Ablösevertrages. Der Ablösevertrag hat den Bestimmungen des beigefügten Musters Anlage 2 zu entsprechen; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

(1) Für den Fall einer vorgesehenen Stellplatz- oder/und Fahrradabstellplatzablöse darf die Erteilung der Baugenehmigung erst dann erfolgen, wenn ein rechtswirksamer Ablösevertrag vorliegt. Rechtswirksam ist der Vertrag, wenn er durch den Bauherrn und die Stadt Rheinbach unterzeichnet ist sowie ein Zahlungseingang über die gesamte Höhe des vereinbarten Ablösebetrages zu verzeichnen ist.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Rheinbach vom 02.12.2019 außer Kraft.

Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung

Anlage 2 Ablösevertrag

Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung

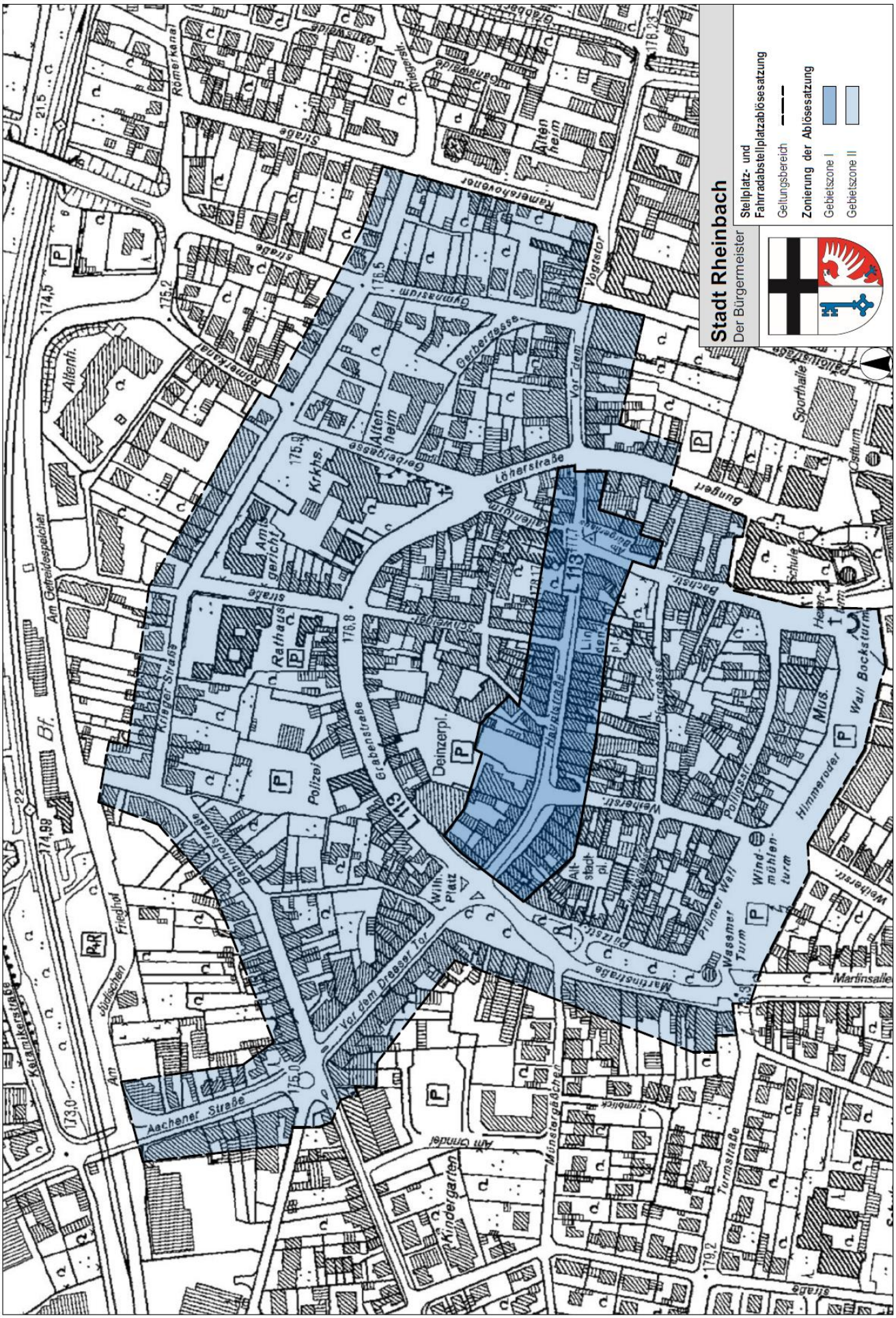

ABLÖSEVERTRAG

ZWISCHEN

DER STADT RHEINBACH
- NACHFOLGEND „STADT“ GENANNT -
SCHWEIGELSTRAßE 23
53359 RHEINBACH

- VERTRETEN DURCH DEN BÜRGERMEISTER DER STADT RHEINBACH -

UND

_____
_____
_____

- NACHFOLGEND „BAUHERR“ GENANNT -

WIRD FOLGENDER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR STELLPLATZ UND FAHRRADABSTELLPLATZABLÖSESATZUNG ABGESCHLOSSEN:

Anlage 2 Stellplatzablösevertrag

§ 1
VERTRAGSGRUNDLAGE

(1) Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung _____, Flur_____, Flurstück(e)_____, dass folgende Bauvorhaben zu verwirklichen: _____
_____.

(2) Als Anzahl der notwendigen Stellplätze gilt die durch die Stadt für die Genehmigung des o.g. Bauvorhabens ermittelte Anzahl von ____ Stellplätzen. Als Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze gilt die durch die Untere Bauaufsichtsbehörde für die Genehmigung des o.g. Bauvorhabens ermittelte Anzahl von ____ Fahrradabstellplätzen.

(3) Da die Herstellung von _____ Stellplätzen und Garagen, sowie von _____ Fahrradabstellplätzen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, zahlt der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen an die Stadt einen Ablösebetrag.

§ 2
ABLÖSEBETRAG

(1) Der Ablösebetrag in Höhe von _____ € errechnet sich aus der in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages angegebenen Anzahl der abzulösenden Stellplätze multipliziert mit der Summe des Betrages aus § 3 Abs. 4 der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung der Stadt Rheinbach unter Berücksichtigung der Gebietszone _____ in der das Vorhaben gelegen ist, sowie der in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages angegebenen Anzahl der abzulösenden Fahrradabstellplätze multipliziert mit der Summe des Betrages aus § 4 Abs. 4 der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzablösesatzung der Stadt Rheinbach

§ 3
VERWENDUNGSZWECK

(1) Der Ablösebetrag wird entsprechend § 5 Abs. 2 der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Rheinbach verwendet.

§ 4
NUTZUNGSRECHT AN PARKEINRICHTUNGEN

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden Parkeinrichtungen.

§ 5
RECHTSWIRKSAMKEIT DES VERTRAGES

(1) Dieser Vertrag erlangt erst Rechtswirksamkeit, wenn über die gesamte Höhe des in § 2 vereinbarten Ablösebetrages ein Zahlungseingang bei der Stadt zu verzeichnen ist
Der Ablösebetrag ist auf das Konto der Stadtkasse Rheinbach **IBAN DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC GENODED1RBC**, unter Angabe der Debitorennummer bei der Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel eG bis zum _____ zu überweisen.

(2) Dem Bauherrn ist zur Kenntnis gegeben worden, dass eine Baugenehmigung erst dann erteilt werden kann, wenn die Rechtswirksamkeit im Sinne des § 5 (1) dieses Vertrags eingetreten ist.

§ 7
ERSTATTUNG

(1) Der Bauherr kann die Aufhebung dieses Vertrages und die Erstattung bereits gezahlter Ablösebeträge verlangen,

- wenn die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
- wenn die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
- wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und gegenüber der Stadt auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt mit Inbenutzungnahme oder Anzeige der Baufertigstellung.

§ 8
RECHTSNACHFOLGE

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages ist nicht grundstücksbezogen. Bei einem Eigentumswechsel geht sie daher nicht ohne weiteres auf den Grundstückserwerber über.

(2) Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen etwaigen Rechtsnachfolger in der Gestalt zu übertragen, dass die Stadt unmit-

telbar anspruchsberechtigt ist. Unterlässt der Bauherr diese Übertragung auf seinen Rechtsnachfolger, bleibt er gegenüber der Stadt im vollen Umfange in der Zahlungsverpflichtung.

§ 9
SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame(n) oder nicht durchführbare(n) Bestimmung(en) dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10
AUSFERTIGUNGEN

(1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Bauherr und die Stadt erhalten jeweils eine Ausfertigung.

_____	_____
Ort / Datum	Ort / Datum
i.A.	
_____	_____
Untere Bauaufsichtsbehörde	Bauherr
_____	_____
Name	Name

Durchschnittliche Herstellungskosten eines Fahrradabstellplatzes

Baukosten (Oberfläche 150€ + Bügel 125€)	275 Euro
Gesamtflächenbedarf pro Fahrradabstellplatz	1,5 m²

Gebietszone I		
Mittel Bodenrichtwert	605	Euro
Grunderwerbskosten	907	Euro
Reine Herstellungskosten	275	Euro
Gesamte Herstellungskosten	1.182	Euro
davon 70 %	827	Euro

Gebietszone II		
Mittel Bodenrichtwert	370	Euro
Grunderwerbskosten	555	Euro
Reine Herstellungskosten	275	Euro
Gesamte Herstellungskosten	830	Euro
Davon 70 %	581	Euro

TOP Ö 5.1

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 01.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0081/2022

Freigabedatum:
26.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Kenntnisnahme	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Beschlusscontrolling - Bericht für den Rat der Stadt Rheinbach 2022**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

In der Sitzung des Rates am 14.12.2020 wurde vorgestellt, dass mit Beginn der 11. Wahlperiode (2020 – 2025) ein Beschlusscontrolling für den Rat und die Ausschüsse eingeführt wird.

Der daraus resultierende erste Bericht zum Beschlusscontrolling für den Rat der Stadt Rheinbach 2022 ist als Anlage beigefügt.

Im Beschlusscontrolling wird grundsätzlich über alle beschlossenen Anträge der Fraktionen sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung (mit Ausnahme z.B. von Gremienbesetzungen, Vergaben, Änderungen des Ortsrechts, Vorkaufsrechtsangelegenheiten usw. – siehe auch beigefügtes Konzept zum Beschlusscontrolling) berichtet. Sie erhalten damit eine Übersicht darüber, welche Angelegenheiten bereits abgeschlossen sind und welche sich noch in der Umsetzung befinden.

Anlagen:

- Bericht zum Beschlusscontrolling für den Rat der Stadt Rheinbach 2022
- Konzept Beschlusscontrolling

TOP Ö 5.1

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling
Bericht für den Rat der Stadt Rheinbach 2022

A) Öffentlicher Teil

Abgeschlossene Beschlüsse

Thema	Vorlagennr.	Sitzung	FB/FG	Realisierungsstand
Anträge				
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.11.2020 zum Thema "Nutzungsoptionen für das Areal Pallottistraße 1"	AN/0492/2020	14.12.2020	V	Der zur Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 68 gibt den planungsrechtlichen Rahmen für eine mögliche Nachnutzung der Flächen Pallottistraße 1 vor. Zwischenzeitlich wurden die Flächen und Gebäude veräußert. Der neue Eigentümer beabsichtigt eine Mischnutzung aus studentischem Wohnen, betreuten Wohnen und Pflegeeinrichtung gekoppelt mit einem öffentlich zugänglichen Restaurant.

Bürgeranträge				
Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich	BA/0039/2021	08.11.2021	V	Der Bürgerantrag wurde geändert beschlossen. Die Umsetzungen sollen erfolgen, sofern diese im Ermessungsrahmen der Verwaltung möglich sind. Die Umsetzung der Beratungskampagne ist fortlaufend (Medienberichte, Flyer etc.) Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Ahndung von Verstößen gegen § 8 BauO NRW sind Ordnungswidrigkeitsverfahren und daher Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen werden bezogen auf den jeweiligen Einzelfall die rechtlichen Grundlagen zu Festsetzung zu Begrünung und Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO für Gebäudevorflächen geprüft und einzelfallbezogen angewendet. Eine Überprüfung der Pflanzfestsetzungen erfolgt im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren, darüber hinaus besteht keine Rechtsgrundlage zu einer verpflichtenden Überprüfung. Eine solche ist mit der personellen Regelausstattung der Bauordnungsämter weder zeitlich noch inhaltlich leistbar. Eine verpflichtende Festsetzung zur Versickerung von Niederschlagswasser bedarf entsprechender hydrogeologischer Gutachten, diese werden im Zuge der Neuaufstellung von Bebauungsplänen beauftragt, soweit grundsätzlich die Möglichkeit der Versickerung bestehen könnte. Die Beschlusskontrolle zur Ausführung dieses Beschlusspunktes ist im Zuge der Beschlüsse zur jeweiligen Planaufstellung nachvollziehbar.

Beschlussvorlagen der Verwaltung				
Einrichtung eines Impftelefons bei der Stadt Rheinbach	BV/1501/2021	08.02.2021	IV	Das Impftelefon der Stadt Rheinbach war für rund 4 Monate aktiv (Mitte Februar bis Mitte Juni 2021) und leistete einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der über 80-jährigen Bürger*innen bei der Terminvereinbarung mit dem Impfzentrum des Rhein-Sieg-Kreises in Sankt Augustin sowie bei der Kostenübernahme für notwendige Taxifahrten. Rund 700 Bürger*innen wurden mit diesem Service konkret unterstützt. Mit der Aufgabe der Impfpriorisierung zum 7. Juni 2021 und der Möglichkeit ab dann Impftermine in den Hausarztpraxen vor Ort wahrzunehmen, konnte dieser vorübergehend wichtige Service auslaufen. Unterstützung erhielt die Stadt Rheinbach durch das Rheinbacher Seniorenforum e.V. Kosten sind der Stadt Rheinbach in Höhe von 10.119,05 € entstanden. 9.519,05 € entfielen auf Personalkosten und 600 € auf die Kostenübernahme für Taxifahrten zum Impfzentrum und zurück.
Turmstraße; hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.6.2020	BV/1560/2021	28.06.2021	IV/32	Der Ratsbeschluss hinsichtlich der Markierung von Schutzstreifen wurde aufgehoben. Die Turmstraße wurde in das zukunftsorientierte Radverkehrskonzept der Stadt Rheinbach als Fahrradstraße aufgenommen.
Fällung von 10 Bäumen im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus der Gesamtschule Rheinbach	BV/1627/2021	08.11.2021	V/60	Die Bäume wurden zwischenzeitlich gefällt und das für das Bauvorhaben verantwortliche Ingenieurbüro mit der Durchführung der Ersatzbepflanzung beauftragt.

Lärmaktionsplan der 3. Runde; hier: Beschluss des Lärmaktionsplans	BV/1364/2020/4	08.11.2021	V	Der Lärmaktionsplan 3. Runde wurde vom Rat beschlossen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in jeweiligen gesonderten Planungen bzw. durch verkehrsrechtliche Anordnungen, welche Geschäft der laufenden Verwaltung sind .
Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Burgstraße in Rheinbach-Flerzheim	BV/1557/2021	28.06.2021	IV/32	Der Beschluss wurde umgesetzt.

Beschlüsse in Umsetzung

Thema	Vorlagennr.	Sitzung	FB/FG	Realisierungsstand
Anträge				
Antrag der FDP-Fraktion vom 16.02.2021 zur Realisierung einer Mehrzweckhalle in Wormersdorf	AN/0511/2021	26.04.2021	II/40	Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport hat in seiner Sitzung am 25.11.2022 folgenden Beschluss zum TOP "Sportstättenentwicklungsplanung" gefasst: 1. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport schließt sich den Ergebnissen der Lenkungsgruppe zur Umsetzung der Sportstättenentwicklungsplanung an. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Prioritäten und der dargelegten Erläuterungen einzuleiten. 3. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Maßnahmen und des damit verbundenen finanziellen und personellen Ressourceneinsatzes empfiehlt der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport die Zurückstellung der Planungen für Mehrzweckeinrichtungen in Merzbach/Neukirchen und Wormersdorf" Entsprechend dieser Beschlusslage ist die Thematik "Realisierung einer Mehrzweckhalle in Wormersdorf" derzeit zurückgestellt.

Antrag der CDU-Fraktion vom 25.03.2021 zur Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten	AN/0521/2021	26.04.2021	V	Die Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten ist ein umfassender interdisziplinärer Prozess. Der Antrag konnte aufgrund dringender Pflichtaufgaben und fehlender personeller Kapazitäten bisher noch nicht bearbeitet werden.
Antrag der UWG-Fraktion vom 26.05.2021 betreffend Rheinbach wird Zero-Waste City	AN/0528/2021	28.06.2021	V	Das Ziel der „Zero Waste“ Bewegung soll im Rahmen der Verwaltungskapazitäten langfristig verfolgt werden. Dies beinhaltet die Unterstützung und Zusammenarbeit mit der lokalen Initiative „Rheinbach ohne Plastikmüll“, sowie der RSAG. Eine erste Maßnahme stellt die Vorstellung der Abfallentsorgung und Kreislaufwirtschaft durch eine(n) Vertreter*in der RSAG im Ausschuss für Umwelt und Mobilität (AUM) dar. Des Weiteren wird für eine einheitliche Mülltrennung in der Verwaltung gesorgt durch die Ausstattung von fehlenden Mülleimern (Plastik, Papier, Bio) in einigen Teeküchen des Hauses. Weitere Aktionen werden im Laufe des kommenden Jahres geplant und organisiert.
Antrag der FDP-Fraktion vom 03.06.2021 zum Einsatz von HEPA Luftfiltern in Schulen und Kitas der Stadt Rheinbach	AN/0531/2021	28.06.2021	II/40	In der Sitzung des Rates am 06.09.2021 wurde umfangreich über das Thema "Luftfilter in Schulen und Kitas" berichtet. Die von der Verwaltung vorgestellte Vorgehensweise, in Kitas und Schulräumen (in denen Kinder im Alter bis 12 Jahren beschult werden) stationäre Lüftungsanlagen einzubauen wurde ohne Beschlussfassung begrüßt. Diese Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2021 zum integrierten Verkehrsentwicklungsplan	AN/0541/2021	08.11.2021	V	Der Vorgang ist in Bearbeitung, in einer der nächsten Sitzungen wird eine Aufgabenstellung vorgelegt.

Bürgeranträge

Bürgerantrag vom 09.07.2019 zum Aufstellen eines schützenden Unterstandes mit Lagermöglichkeit für den Ampeldienst in Merzbach	AN/0423/2019/2	08.02.2021	V	Die Maßnahme konnte noch nicht umgesetzt werden, da hier ein noch an anderer Stelle in Gebrauch befindliches Wartehäuschen weiter genutzt werden sollte. Die Umsetzung des Projektes barrierefreier Umbau der Bushaltestellen hat sich, auf Grund von Materiallieferschwierigkeiten im Frühjahr 2021 und danach durch die dringenderen Aufgaben zur Schadensbeseitigung nach der Flut verschoben.
Bürgerantrag vom 16.10.2019 betreffend behindertengerechte Auffahrten in ganz Rheinbach	BA/0008/2019/2	28.06.2021	V	Die beschlossene Gestaltung von Kreuzungen wird im Zuge laufender Baumaßnahmen beachtet.
Bürgerantrag vom 25.06.2021 zum Bauwunsch in Wormersdorf	BA/0041/2021	06.09.2021	V	Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes ist in Bearbeitung, eine Beschlussempfehlung zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen voraussichtlich im 1. Quartal 2022 vorgelegt.
Bürgerantrag vom 27.05.2019 betreffend Stellplatz für Wohnmobile und Wohnwagengespanne	BA/0021/2020	08.11.2021	I/41	Vorgang ist noch in der Bearbeitung und wird voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.
Bürgerantrag vom 07.05.2021 zur ökologische Aufwertung städtischer Grundflächen	BA/0045/2021	20.12.2021	V	Dem Bürgerantrag wurde im Rahmen einer Alternativlösung einvernehmlich entsprochen. Die Umsetzung der Maßnahme muss noch erfolgen.

Bürgerantrag vom 16.08.2020 betreffend Schallschutz und Notfallruf für die Mehrzweckhalle Hilberath	BA/0027/2021	20.12.2021	II/40.1	Das Notfalltelefon ist installiert, die Schallschutzmaßnahmen sind entsprechend der Beschlussfassung in diesem Jahr geplant.
Bürgerantrag vom 03.08.2021 zur Aufklärung der Unwetterkatastrophe vom 14.07.2021 im Rodderfeld und Ausweitung präventiver Maßnahmen	BA/0044/2021	20.12.2021	V/61/66	Dem Bürgerantrag wurde entsprochen. Die erforderlichen Konzepte sind noch in Aufstellung / Bearbeitung. Der zuständige Fachausschuss wird über die Zwischen-/Ergebnisse in Abhängigkeit des Bearbeitungsstands unterrichtet.
Bürgerantrag vom 13.09.2021 betreffend Hochwasserereignis am 14.07.2021 in Wormersdorf	BA/0042/2021	20.12.2021	V/61/66	Dem Bürgerantrag wurde entsprochen. Die erforderlichen Konzepte sind noch in Aufstellung / Bearbeitung. Der zuständige Fachausschuss wird über die Zwischen-/Ergebnisse in Abhängigkeit des Bearbeitungsstands unterrichtet.

Beschlussvorlagen der Verwaltung				
Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach	BV/1591/2021	06.09.2021	V/60	Der Antrag befindet sich noch in Bearbeitung
Fällung und Ersatzbepflanzung von abgestorbenen und stark abgängigen Bäumen	BV/1668/2021	20.12.2021	V/60	Die Baumfällungen werden bis zum 01.03.2022 durchgeführt und die Ersatzbepflanzungen bis zum 30.11.2022 vorgenommen.

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

TOP Ö 5.1

Digitalisierung der Verwaltungs- und Ratsarbeit & digitale Teilhabe der Bürger*Innen in Rheinbach

Beschlusscontrolling
ab der 11. Wahlzeit

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

WARUM? - Wo wollen wir hin?!

Durch das Beschlusscontrolling erlangen die Mandatsträger*innen in den Gremien und die Öffentlichkeit Transparenz über die Aufgabenerledigung der Stadtverwaltung bzw. die Bearbeitung der im Rat und in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse.

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

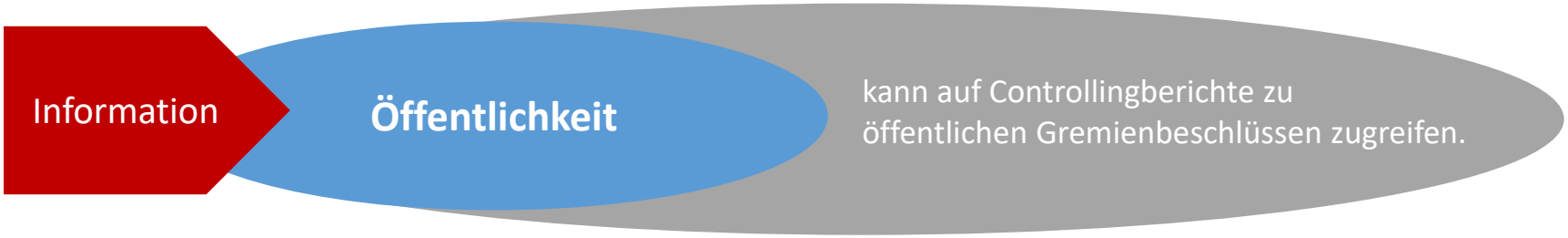

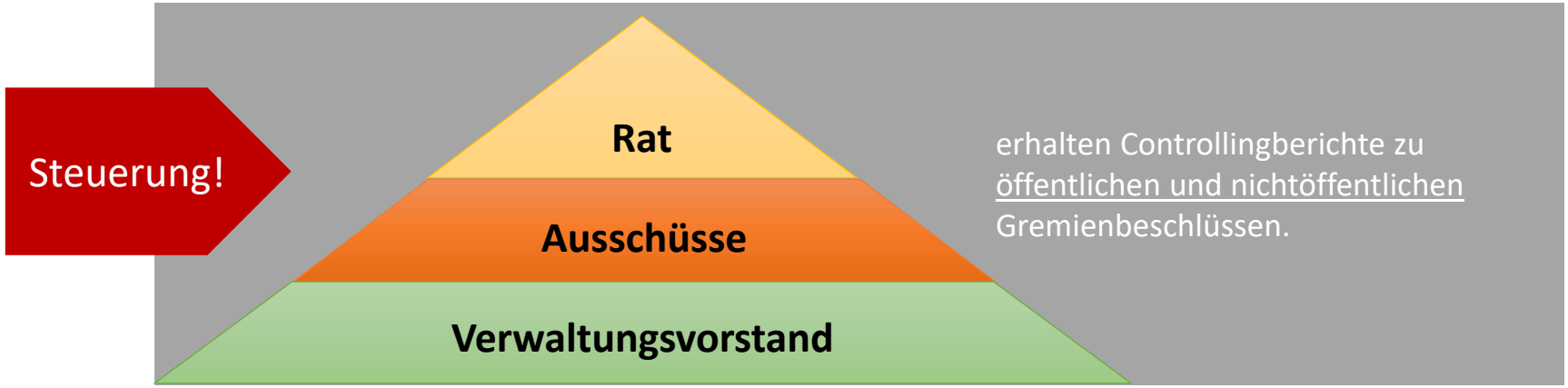

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Welche Angelegenheiten sind Teil der Beschlusskontrolle?!

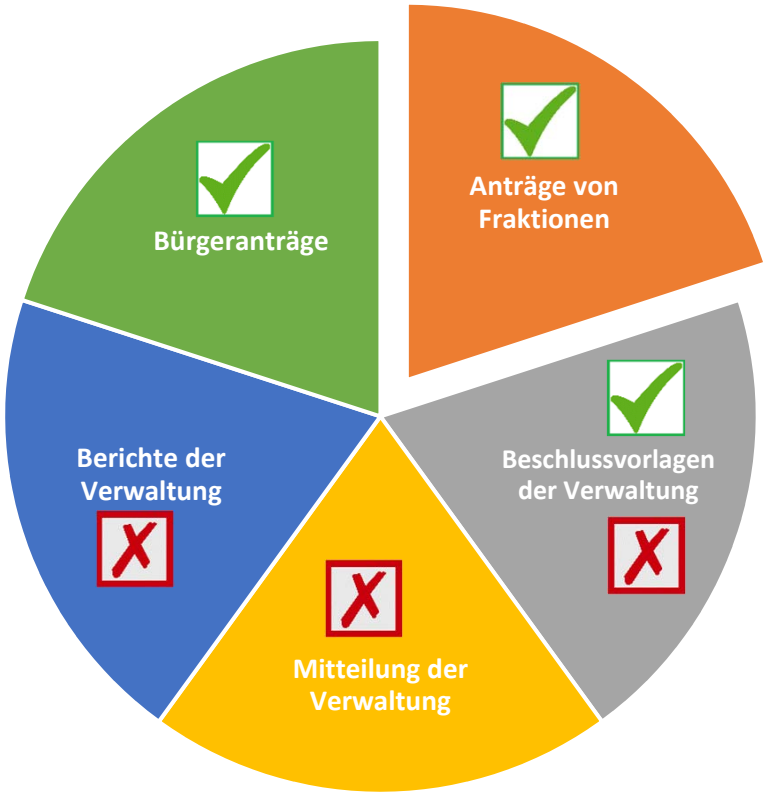

In das Beschlusscontrolling werden grundsätzlich alle Vorlagen ausgenommen, aus denen ein Beschluss folgt, bei dem die Verwaltung tätig werden muss.
Anfragen, Berichte und Mitteilungen scheiden kategorisch aus.

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Welche Angelegenheiten sind Teil der Beschlusskontrolle?!

Beschlussvorlagen der Verwaltung werden differenziert betrachtet.

Nicht alle Beschlussvorlagen der Verwaltung sind für die Aufnahme in das Beschlusscontrolling geeignet.

Beschlüsse zu Veränderungen in der Besetzung der Gremien, Beschlüsse zu Satzungen des Ortsrechts, Beschlussvorlagen der Kämmerei Vergaben, Vorlagen zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht, Beschlüsse zu Angelegenheiten des Betriebsausschusses, des Wahlausschusses und Wahlprüfungsausschusses werden kurzfristig umgesetzt und bedürfen keiner jährlichen Nachverfolgung.

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Jedes Gremium erhält zur ersten Sitzung im Jahr seinen Controllingbericht!

Controllingbericht
Gremienbeschlüsse
(öffentlich)

Erledigte Beschlüsse

TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand

Beschlüsse in Umsetzung

TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand

Controllingbericht
Gremienbeschlüsse
(nichtöffentlich)

Erledigte Beschlüsse

TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand

Beschlüsse in Umsetzung

TOP	Sitzung	Fachbereich / Fachgebiet	Realisierungsstand

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

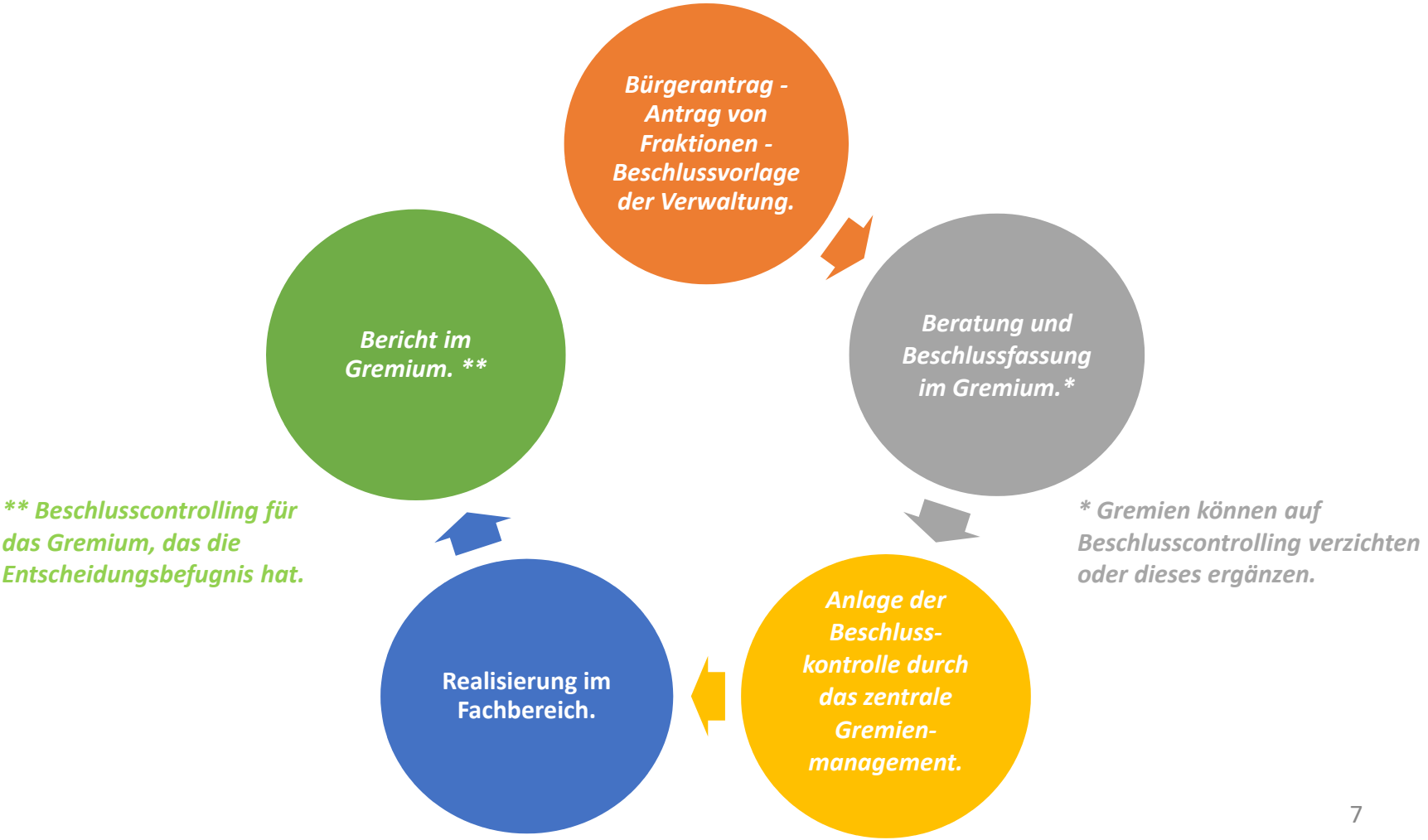

** Beschlusscontrolling für das Gremium, das die Entscheidungsbefugnis hat.

* Gremien können auf Beschlusscontrolling verzichten oder dieses ergänzen.

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Antrag von Fraktion

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0424/2019

Freigabedatum:
XX.XX.XXXX

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	**12.11.2019**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**10.02.2020**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Bürgerantrag vom 09.07.2019 betreffend Einrichtung einer Tempo-30-Zone sowie Anbringung eines Zusatzschildes „Lärmschutz„ in der Straße „Vor dem Voigtstor“**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen	

Bei Anträgen von Fraktionen und Bürgeranträgen ist die Aufnahme in das Beschlusscontrolling obligatorisch.

Bei Beschlussvorlagen der Verwaltung, die für das Beschlusscontrolling relevant sind, wird dies in die Vorlage aufgenommen.

Bei der Beschlussfassung können die Gremien auf das Beschlusscontrolling verzichten oder dieses ergänzen.

STADT RHEINBACH
Der Bürgermeister

Digitalisierung der Verwaltungs- und Ratsarbeit & digitale Teilhabe der Bürger*Innen in Rheinbach

Beschlusscontrolling ab der 11. Wahlzeit

Für Fragen steht Ihnen das Teams des zentralen Gremienmanagements gerne zur Verfügung!

Katrin Pesch 238

Sonja Wilhelm 112

Norbert Sauren 454

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit!

TOP Ö 6.1

Beschlussempfehlung

Haupt- und Finanzausschuss vom 31.01.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
6.1	Ermächtigungsübertrag für Investitionsauszahlungen des Jahres 2021	BV/1687/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Den Ermächtigungsübertragungen 2021 für Investitionen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung wird auf der der Grundlage der vorgelegten Liste zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 6.1

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1687/2022

Freigabedatum:
18.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**31.01.2022**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Ermächtigungsübertragung für Investitionsauszahlungen des Jahres 2021**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Erläuterungen
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Erläuterungen
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Den Ermächtigungsübertragungen 2021 für Investitionen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung wird auf der der Grundlage der vorgelegten Liste zugestimmt.

Erläuterungen:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (kurz: KomHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgaberest) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich bis auf einen Ausnahmefall um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2021. Nur im Falle der Investition INV16-0005 „Ersatz Forstschlepper“ des Produktbereichs 13 erfolgt eine Übertragung von außerplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Eine Ermächtigungsübertragung von über- und außerplanmäßig bereitgestellter Haushaltsmittel ist deswegen kritisch zu beurteilen, weil die zusätzliche Mittelbereitstellung ja aufgrund einer erheblichen unterjährigen Dringlichkeit erfolgte und ein Bedarf an Ermächtigungsübertragung im Gegensatz dazu nur dann entsteht, wenn eine Maßnahme nicht vollständig im Haushaltsjahr umgesetzt wurde. Deswegen werden an dieser Stelle Informationen zu dem Sonderfall der Investition INV16-0005 gegeben aus denen deutlich wird, dass ein dringender Bedarf an der Ersatzbeschaffung vorliegt und keine unnötigen Verzögerungen bei Umsetzung der Maßnahme erfolgt sind:

Mit Beschluss des Rates vom 08.11.2021 (BV/1625/2021) erfolgte die außerplanmäßige Mittelbereitstellung von 100.000 € für die Ersatzbeschaffung des Forstschleppers, der durch den intensiven Einsatz für Arbeiten zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 eine außergewöhnliche Abnutzung erfahren hatte und für dringende Arbeiten im Forst benötigt wird (u.a. Verkehrssicherung). Am 22.12.2021 erfolgte die Ausschreibung der Ersatzbeschaffung allerdings erfolgt die zahlungstechnische Abwicklung des Kaufs erst in 2022 und löst den Bedarf an Ermächtigungsübertragung aus.

Aus den obigen Zeilen wird deutlich, dass umgehend nach dem Beschluss der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung gehandelt wurde und ein deswegen eine Übertragung der außerplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel möglich ist. In 2022 erfolgte eine Anmeldung des Vorgangs im Rahmen des Wiederaufbauplans.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Bewältigung der Hochwasserkatastrophe auch an anderen Stellen deutlich Einfluss genommen hat auf die Mittelbewirtschaftung des Haushaltsjahres 2021: Vor allem im Bereich der Feuerwehr und des Betriebshofes wurde dringende Bedarfe durch die Hochwasserschäden ausgelöst, für die wegen der Unvorhersehbarkeit keine Mittelbereitstellung beim Beschluss des Haushalts am 08.02.2021 erfolgte. Da eine entsprechende Deckung aus Mitteln der Wiederaufbauhilfe noch nicht generiert werden konnte (Antragstellung erfolgt in 2022), zehren die kurzfristig benötigten ungeplanten Ersatzbeschaffungen die Ansätze für eigentlich geplanten Beschaffungen des Haushaltsjahres 2021 auf. Als Folge können für einige ausgeschriebene planmäßige Vorgänge „mangels Masse“ keine Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022

erfolgen. Diese Bedarfe werden im Zuge der Nachberatungen als zusätzliche Ansätze im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt werden, da die konkreten Bedarfe zum Zeitpunkt der Aufstellung des HPL-Entwurfs noch nicht vollständig erfasst waren.

Die Sortierung der Liste der Ermächtigungsübertragung orientiert sich an der Liste „Teilfinanzrechnung - Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen“ des Haushaltsplans. Nach Hinweisen der Kommunalaufsicht musste hier eine Umstellung gegenüber der Vergangenheit erfolgen. Die Sortierung hat nach Produktbereich (entspricht den ersten zwei Ziffern des Kostenträgers) zu erfolgen.

Insgesamt erfolgt eine Übertragung von unverbrauchten Mitteln des Jahres 2021 in Höhe von 5,2 Mio. €, die die Ansätze für „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ der Zeilen des 24-29 der Finanzrechnung im fortgeschriebenen Ansatz (dargestellt in der Jahresrechnung) erhöhen.

Anlagen:

Liste Ermächtigungsübertragung 2021

TOP Ö 6.1

Ermächtigungsübertragung 2021 nach 2022

Budget (Wert in €)	lfd. Ansatz 2021	ÜPLAN/APL (Minusbetrag = Deckung)	Angeordnet auf lfd. Ansatz 2021	max. mögliche Übertragung	Beantragte Übertragung	lfd. Ansatz 2022	Information
Produktbereich 01							
01-05-01P INV 12-0011 Gesamtschule	800.000,00	0,00	9.800,84	790.199,16	790.199,00	780.000,00	Maßnahmenbeginn erfolgt
01-05-01P INV18-0009 Betriebshof, Erweiterungsbau	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	1.285.000,00	Maßnahmenbeginn erfolgt, Mittelübertragung für Planungskosten
01-05-01P INV19-0014 Gute Schule-Alarmanl. Gesamtschule Dederichsgrab	319.000,00	0,00	59.175,52	259.824,48	259.824,00	0,00	Maßnahmenbeginn erfolgt
01-05-01P INV19-0017 Gute Schule-Alarmanl. Planungsauftrag gesamt	70.000,00	0,00	26.582,37	43.417,63	43.417,00	16.000,00	Maßnahmenbeginn erfolgt
01-05-01P INV20-0011 Gebäude Koblenzer Straße, Grundsanierung	250.000,00	0,00	126.823,94	123.176,06	123.176,00	363.000,00	Maßnahmenbeginn erfolgt
01-05-01P INV21-0009 KGS Wormersdorf, Erweiterung 2 Klassen	660.000,00	0,00	529.228,17	130.771,83	130.771,00	0,00	Maßnahmenbeginn erfolgt
01-06-01P_Zahlung Investitionen	1.083.500,00	0,00	110.564,69	972.935,31	22.000,00	855.000,00	Grundstücksankauf, Dezember 2021 Notarrechnungen aus 2021

Ermächtigungsübertragung 2021 nach 2022

Budget (Wert in €)	lfd. Ansatz 2021	ÜPLAN/APL (Minusbetrag = Deckung)	Angeordnet auf lfd. Ansatz 2021	max. mögliche Übertragung	Beantragte Übertragung	lfd. Ansatz 2022	Information
Produktbereich 02							
02-04-01P INV21-0001 Feuerwehr, MTF mit Allrad	80.000,00	0,00	0,00	80.000,00	63.685,00	0,00	MTF Rheinbach Auftrag vom 27.12.2021
02-04-01P INV21-0005 Feuerwehr, LF 20 Kats Neukirchen	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00	0,00	Beladung, Aufbau und Fahrgestell LF Neukirchen Auftrag vom 31.08.2021
Produktbereich 03							
03-09-01#_Zahlung Investitionen	25.000,00	0,00	3.771,28	21.228,72	15.900,00	21.000,00	Chemieschrank, bestellt am 02.12.2021 und Scheibenschleifmaschine, bestellt am 06.12.2021
03-01-03P_Zahlung Investitionen	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	Empfangstheke Sekretariat, bestellt am 14.12.2021
03-01-05P_Zahlung Investitionen	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	960,00	1.000,00	E-Piano, bestellt am 10.12.2021
03-04-01P_Zahlung IT-Ausstattung Bilanz	22.000,00	0,00	8.963,49	13.036,51	350,00	77.000,00	Ergänzungsbestellung zur neuen Telefonanalage, Lieferung Dezember 2021
03-01-01P_Zahlung IT-Ausstattung Bilanz	118.000,00	0,00	12.342,60	105.657,40	3.620,00	150.000,00	Telefonanlage, Lieferung November 2021

Ermächtigungsübertragung 2021 nach 2022

Budget (Wert in €)	lfd. Ansatz 2021	ÜPLAN/APL (Minusbetrag = Deckung)	Angeordnet auf lfd. Ansatz 2021	max. mögliche Übertragung	Beantragte Übertragung	lfd. Ansatz 2022	Information
Produktbereich 06							
06-04-01P_Zahlung Investitionen	53.000,00	0,00	1.632,72	51.367,28	11.400,00	52.900,00	Bestellt am 05.11.2021 Garderobenspinde Sprungkasten, bestellt am 09.12.2021
06-05-01P INV21-0019 Bolzplatz Blümlingspfad, Erneuerung Kunststoffbelag	72.000,00	0,00	0,00	72.000,00	48.000,00	0,00	Ausschreibung im Oktober 2021, Auftragserteilung am 24. November 2021. Aufgrund der Wetterlage war es nicht möglich mit den Arbeiten in 2021 zu beginngen.
Produktbereich 08							
08-03-01H INV21-0007 Bad, Sanierung Gebäudeleittechnik	321.000,00	0,00	0,00	321.000,00	321.000,00	0,00	Maßnahmebeginn erfolgt
08-03-01H INV21-0021 Bad, Neukonzeption Saunabereich	294.765,00	0,00	0,00	294.765,00	294.765,00	0,00	Maßnahmebeginn erfolgt

Ermächtigungsübertragung 2021 nach 2022

Budget (Wert in €)	lfd. Ansatz 2021	ÜPLAN/APL (Minusbetrag = Deckung)	Angeordnet auf lfd. Ansatz 2021	max. mögliche Übertragung	Beantragte Übertragung	lfd. Ansatz 2022	Information
Produktbereich 11							
11-03-01P INV10-0034 Rheinbach, Kanalsanierung baulich	775.000,00	0,00	0,00	775.000,00	219.600,00	775.000,00	KS Pützstr. + Weiherstr. Ing. Kosten, KS Unter Linden Ing.Kosten, KS Oberdrees Baukosten, KS Oberdrees Ing.Kosten, KS Süd-Ost Baukosten, KS Süd-Ost Ing.Kosten, KS Neukirchen, KS Neukirchen Baukosten, KS Wormersdorf Ing.Kosten, KS Ramersh/ Peppenh Ing.Kosten, KS Vor dem Voigtstor Ing.Kosten, Kanalnaubau Brücke Stadtpark
11-03-01P INV16-0008 Gelände "Pallottiner", Kanalerschließung	300.000,00	0,00	4.326,25	295.673,75	220.595,00	0,00	Ing-Leistungen Phase 5-9, Baukosten (Submission erfolgt 21.12.2021)

Ermächtigungsübertragung 2021 nach 2022

Budget (Wert in €)	lfd. Ansatz 2021	ÜPLAN/APL (Minusbetrag = Deckung)	Angeordnet auf lfd. Ansatz 2021	max. mögliche Übertragung	Beantragte Übertragung	lfd. Ansatz 2022	Information
11-03-01P INV11-0020 Grundstücks-anschlussleitungen	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	77.900,00	125.000,00	noch nicht abgerechnete bzw. ausgeführte KHA: - Hubertuskreuz - Merzbacher Straße 54 - Hügel 5 KHA-MW - Tomberger Str. 64a KHA-MW - Kreisstraße 10 KHA-MW - Kirchstraße 11 KHA-MW - Greesgraben 30 KHA-MW - Irlenbuscher Straße 36 KHA-MW - Talweg 5 KHA-MW - Sürst 17 KHA-MW - In den Gärten 7 KHA-MW - Oberdreeser Straße 33-35 KHA-MW - Boschstraße 10 KHA SW + RW - Leberstr. 14 KHA-MW - Aachenerstr. 24a KHA MW - Pallottistr. 12 KHA-MW - Koblenzer Str. 11 KHA-MW - Wolbersacker 3 KHA SW + RW
11-03-01P INV21-0010 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung 2.+3. BA	800.000,00	-88.000,00	0,00	712.000,00	712.000,00	0,00	Bauauftrag BA 2.1 vergeben

Ermächtigungsübertragung 2021 nach 2022

Budget (Wert in €)	lfd. Ansatz 2021	ÜPLAN/APL (Minusbetrag = Deckung)	Angeordnet auf lfd. Ansatz 2021	max. mögliche Übertragung	Beantragte Übertragung	lfd. Ansatz 2022	Information
Produktbereich 12							
12-01-02P INV18-0004 Wolbersacker BPL 59, Straßenbau	300.000,00	0,00	24.096,67	275.903,33	195.000,00	300.000,00	Planungsauftrag Kleinfeld
12-01-02P INV21-0014 Wolbersacker BPL 59, Straßen-/Wegegrün 2.BA	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00	475.904,00	0,00	Planungsauftrag Kleinfeld; vorbereitender Abbruch erfolgt; Straßenbau BA 2.1 beauftragt
12-01-02P INV15-0012 Pützstraße/Weiherstraße, Straßenbau	200.000,00	-105.000,00	0,00	95.000,00	53.865,00	0,00	Ing.-Leistungen, Phase 5+6 53.865 €
12-01-02P INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	150.000,00	0,00	82.972,98	67.027,02	67.027,00	0,00	Instandsetzung Flutschäden inv. 40.000 € Bachstr. und 150.000 € Gehwege Loch
12-01-02P INV18-0003 Brückenbauwerke, Sanierungsprogramm	150.000,00	105.000,00	0,00	255.000,00	124.864,00	205.000,00	Brücke Stadtpark Auftrag erteilt.
12-01-02P INV20-0007 Unter den Linden, Straßenbau	155.000,00	0,00	0,00	155.000,00	44.437,00	0,00	Ing-Auftrag erteilt, noch offen 44.437 €
12-01-02P INV18-0019 P&R Anlage Bahnhaltepunkt Höhe Keramikerstr.	1.230.000,00	0,00	0,00	1.230.000,00	106.600,00	686.000,00	Ing.-Leistungen noch offen 106.600 €; Baubeginn durch Abbrucharbeiten in 09/2020 erfolgt, Rodungen ausgeführt;
12-01-02P INV18-0006 Wolbersacker BPL 59, Straßen-/Wegegrün 1.BA	90.000,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00	175.000,00	Baubeginn an Unterh.Weg 1 und Maßnahme A 4 erfolgt
12-01-02P INV21-0013 "Wiesengrund", Neukirchen, Straßenbau	102.000,00	0,00	2.086,07	99.913,93	2.600,00	98.000,00	Planung beauftragt Rest 2.600 €

Ermächtigungsübertragung 2021 nach 2022

Budget (Wert in €)	lfd. Ansatz 2021	ÜPLAN/APL (Minusbetrag = Deckung)	Angeordnet auf lfd. Ansatz 2021	max. mögliche Übertragung	Beantragte Übertragung	lfd. Ansatz 2022	Information
12-01-04P INV09-0018 Straßenbeleuchtung, Erweiterung	283.000,00	0,00	0,00	283.000,00	91.000,00	271.100,00	91.000 € (KAB-Ring 26.000 €, Kurtenberg 48.000 € und Mörikeweg 17.000 €)
12-01-04P INV18-0005 Wolbersacker BPL 59, Straßenbeleuchtung	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00	25.000,00	Bauauftrag BA 2.1 vergeben
Produktbereich 13							
13-01-03P INV16-0005 Eulenbach, Gewässerentwicklung+Hochwasserschutz	150.000,00	0,00	4.942,02	145.057,98	7.164,00	350.000,00	Planung Ramershoven Anhebung Wirtschaftsweg
13-01-02P_Zahlung Investitionen	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00	3.309,00	16.500,00	2 Mulchmäher ProClip 510
13-04-01P_Zahlung Investitionen	5.000,00	100.000,00	0,00	105.000,00	100.000,00	5.000,00	Forstschlepper als Ersatz für den durch die Flutkatastrophe beschädigten, in 2021 ausgeschrieben.
					5.212.932,00		

TOP Ö 6.2

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1689/2022

Freigabedatum:
26.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Sachverhalt
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Beschlusscontrolling:

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für 2022 wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Erläuterungen:

Der o.a. Entwurf wird allen Ratsmitgliedern am 07.02.2022 gemäß § 80 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW vom Bürgermeister formell zugeleitet. Der Kämmerer wird in der Sitzung zum Entwurf Stellung nehmen. An dieser Stelle werden die wichtigsten Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2022 zusammengefasst:

1. **Der Haushaltsplanentwurf 2022 weist für den gesamten Planungszeitraum bis 2025 ausgeglichene Planergebnisse auf:**

	2022	2023	2024	2025
geplante Ergebnis-Überschüsse	+ 69.762 €	+ 127.430	+ 940.362 €	+ 691.413 €

Der Planentwurf berücksichtigt unveränderte Hebesätze bei den Grund- und Gewerbesteuern, es sind also keine Hebesatzanpassungen im Zeitraum 2022 bis 2025 eingeplant.

2. Wesentliche Änderungen gegenüber Vorjahresplanung (abseits der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Juli 2021)
Aufgrund der deutlich verbesserten Wachstumsprognosen der **Steuererträge** der Novembersteuerschätzung des Bundes (vor allem für die Gewerbesteuer) ergeben sich erhebliche Mehrerträge. Zwar sinkt der zur Kompensation der Steuerausfälle gebildete „außerordentliche Ertrag Corona“ und es erhöht sich der Aufwand für die „Kreisumlage“ trotz einer Senkung des Kreisumlagehebesatzes aufgrund der erhöhten „Umlagegrundlagen“, da die Gewerbesteuer nach aktuellen Prognosen aber in 2022 auch deutlich über die Corona-unbelastete Vergleichszahl des Haushaltsplans 2020 steigt (der HPL 2020 ist die „Nebenrechnung“ des NKF-Covid-Isolierungsgesetzes), ergibt sich aus allen Effekten eine saldierte Haushaltsverbesserung von rund 1,6 Mio. € im Planjahr 2022.

Im Planungsvergleich ergibt sich für 2022 ein Anstieg des **Personalaufwands** von 0,7 Mio. €. Eine wesentliche Ursache des Anstiegs sind die im Stellenplan 2021 neu beschlossenen Stellen für Wiederaufbaukoordinator, Fördermittelmanager, Presse/Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit, Katastrophenmanager, Tiefbautechniker, Bautechniker Bauordnung, Schulangelegenheiten.

Aufgrund dringender Bedarfe abseits der Sanierung Hochwasserschäden resultiert bei der **Gebäudeunterhaltung** eine Mehrbelastung gegenüber der Vorjahresplanung von 0,6 Mio. €.

3. Bewältigung der Schäden der Hochwasserkatastrophe Juli 2021
Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind im Zeitraum 2022 bis 2025 insgesamt 24,9 Mio. € als Aufwand oder Investitionsauszahlung für die Sanierung bzw. Wiederherstellung kommunaler Infrastruktur und sonstigen Ersatzbeschaffungen angesetzt. Da nach heutiger Informationslage davon ausgegangen werden kann, dass eine 100%ige Erstattung über den Wiederaufbaufonds von Land und Bund erfolgt – soweit die Vorgaben der Förderrichtlinie eingehalten werden –, sind in gleicher Höhe Erträge oder investive Einzahlungen aus den sogenannten Billigkeitsleistungen der Wiederaufbauhilfe angesetzt. Um nur temporäre Verzerrungen der Ergebnisse durch das jährliche Auseinanderfallen von Ausgaben und Einnahmen von Hochwassermaßnahmen zu vermeiden, sind die Wiederaufbauhilfen im gleichen Haushaltsjahr angesetzt, wie auch die Mittel für die Maßnahme-Umsetzung eingeplant sind.

4. Investitionsprogramm abseits von Maßnahmen der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe
Der Haushaltsplanentwurf 2022 weist das mit Abstand höchste Investitionsvolumen im Finanzplanungszeitraum aller bisherigen NKF-Haushalte auf:

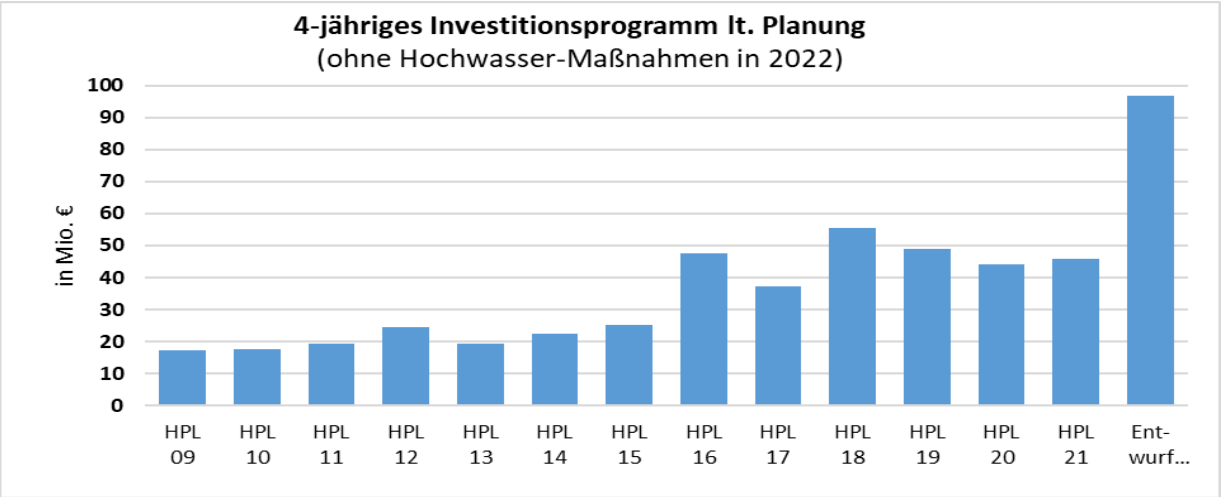

Aufgrund des hohen Finanzbedarfs ergibt sich – wenn die Planung realisiert wird – eine Trendumkehr in der Entwicklung der Verschuldung aus Investitionskrediten. Während im Zuge der Haushaltskonsolidierung hier ab 2003 ein deutlicher Abbau der Bestände erfolgt ist, ist nun mit einem kontinuierlichen Anwachsen der zukünftigen Verschuldung zu rechnen:

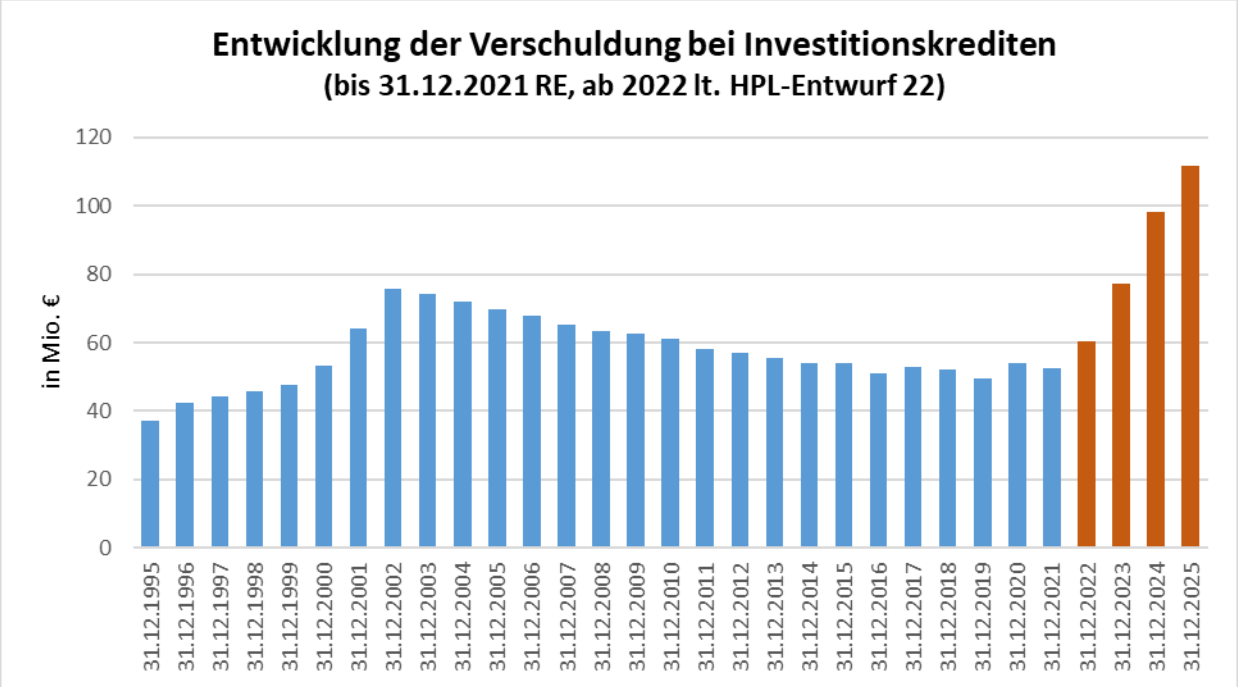

Durch das starke Anwachsen der Verschuldung ergeben sich auch zusätzliche Haushaltsbelastungen durch einen Anstieg des Zinsaufwands. Verstärkt wird das Risiko für Zusatzbelastungen künftiger Haushalte durch eine sich im Zuge der Inflationsbekämpfung andeutende Politik steigender Zinsen. Sollte sich beispielsweise der Zinssatz (aktuell unter 1%) auf 2% erhöhen, würde nur für den Kreditbedarf des HPL-Entwurfs 2022 ein zusätzlicher Zinsaufwand von 1,5 Mio. € anfallen. Auch ein stärkerer Anstieg ist nicht auszuschließen, in den Jahren 2009 bis 2012 lagen die durchschnittlichen Zinssätze der städtischen Kreditaufnahmen beispielsweise zwischen 4 und 5 %.

Grob knapp die Hälfte des Investitionsprogramms ist Neubauten oder Gebäudeerweiterungen zuzurechnen:

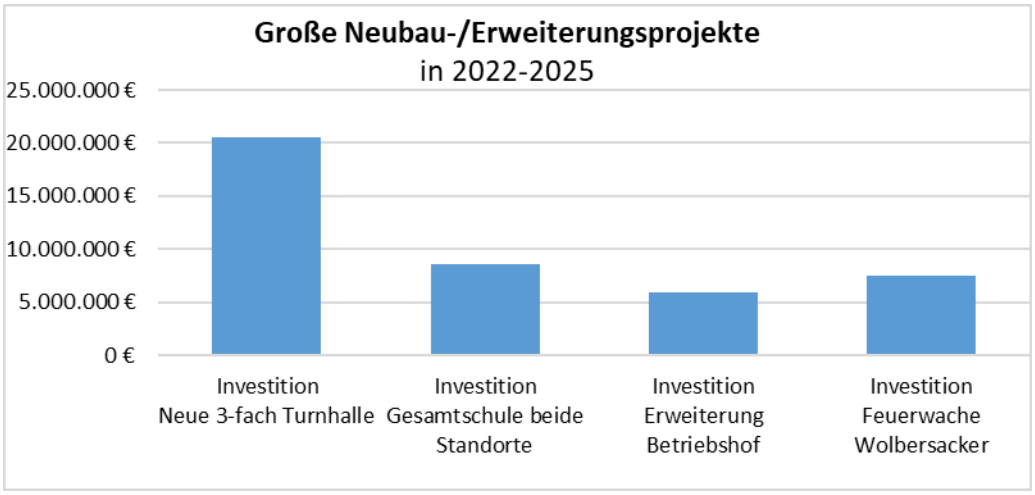

Neben dem Anstieg der Verzinsung lösen diese Projekte, die keine Ersatzinvestitionen sind, auch erhebliche Folgekosten bei Unterhaltung und Bewirtschaftung aus. Nach Fertigstellung dieser Projekte (voraussichtlich nach 2025) ist mit zusätzlichen Haushaltsbelastungen von jährlich knapp 1,9 Mio. € für Unterhaltung, Bewirtschaftung u.ä. zu rechnen (hier ist der Aufwand aus Abschreibung nicht mitberücksichtigt!). Wie diese Mehrbelastungen finanziert werden können, wird in zukünftigen Planungen zu klären sein.

Als abschließender Hinweis ist anzumerken, dass ohne die Ausweitung der Nutzung externer Dienstleister eine Realisierung der Maßnahmen entsprechend der Ansatzbildung kaum möglich scheint. Denn bereits in der Vergangenheit ist im Zuge der Jahresabschlüsse festgestellt worden, dass Investitionsansätze in bedeutendem Umfang nicht in Anspruch genommen wurden. Neben der Nutzung externer Dienstleister besteht in der Ausweitung des Personalbestands eine weitere Möglichkeit, Projektumsetzungen zu beschleunigen.

Anlagen:
HPL-Entwurf 2022

TOP Ö 10.1

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0559/2022

Freigabedatum:
24.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Bauleitplanungen**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Antrag	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Antrag	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Erläuterungen:

Der Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Bauleitplanungen ist als Anlage beigefügt.

TOP Ö 10.1

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Fraktion **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**
im Rat der Stadt Rheinbach

An
Herrn Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 20.01.2022

Antrag für die Sitzung des Rates am 07.02.2022

Sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema **„Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Bauleitplanungen“** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 07.02.2022 zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, um auf Grundlage des Leitfadens zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung der Projektgruppe der Klimaregion Voreifel Klimabelange in der Bauleitplanung im Sinne des Ziels der Klimaneutralität stärker zu berücksichtigen.

Begründung:

Bei der Bauleitplanung müssen Aspekte stärkeres Gewicht erfahren, die zur Reduzierung der Belastung der Atmosphäre mit CO2 aus der Bautätigkeit und dem Betrieb von Gebäuden führen. Der Gebäudebereich ist in Deutschland, betrachtet man Bauen und Betrieb zusammen, für über ein Viertel aller CO2-Emissionen verantwortlich. Wesentliche Reduktionsziele müssen auf kommunaler Ebene erreicht werden. Ideen hierzu wurden von der „Projektgruppe Energie und Klima“ im „Leitfaden zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung - Berücksichtigung bei kommunalen Planungen“ an die linksrheinischen Kommunen versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schneider
Vorsitzender CDU-Fraktion

Heribert Schiebener
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

TOP Ö 10.2

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich I
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0560/2022

Freigabedatum:
24.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zur Energetischen Sanierung von städtischen Gebäuden**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Antrag	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Antrag	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Erläuterungen:

Der Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zur Energetischen Sanierung von städtischen Gebäuden ist als Anlage beigefügt.

TOP Ö 10.2

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Fraktion **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**
im Rat der Stadt Rheinbach

An
Herrn Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 20.01.2022

Antrag für die Sitzung des Rates am 07.02.2022

Sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema **„Energetische Sanierung von städtischen Gebäuden“** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach am 07.02.2022 zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der Schulkomplex Städtisches Gymnasium und Gesamtschule Dederichsgraben klimaneutral betrieben und an Klimafolgen angepasst werden kann. Dazu benötigtes Know-How soll ggf. von externen Fachfirmen eingekauft werden. Finanzielle Förderungen durch das Land NRW und/oder den Bund, insbesondere eine BEG-Förderung, sollen geprüft und beantragt werden. Notwendige Mittel für die Planung werden in den Haushalt 2022 eingestellt. Die Planungen werden im zweiten Halbjahr 2022 dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen präsentiert.

Begründung:
Die Stadt Rheinbach bekennt sich zu ihrer ökologischen Vorbildfunktion und verfolgt das Ziel einer klimaneutralen Stadtverwaltung bis zum Jahr 2035. Die Sanierung von städtischen Gebäude im Hinblick auf ihre Emission von CO_2 sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel. Nach und nach sollen alle Gebäude im Besitz der Stadt Rheinbach im Zeitraum bis zum Jahr 2035 energetisch saniert werden, so dass sie einen klimaneutralen Betrieb gewährleisten. Dazu gehören insbesondere eine adäquate Wärmedämmung und ein CO_2-neutrales Heiz-System. Eine Anpassung an Klimafolgen soll ebenfalls berücksichtigt werden. Der Umbau soll so weit wie möglich durch nachhaltiges und klimaschonendes Vorgehen erfolgen.

Der Schulkomplex Städtisches Gymnasium und Gesamtschule Dederichsgraben soll als erstes Pilotprojekt mit Hilfe von Bundesförderung für effiziente Gebäude saniert werden. Dazu notwendige Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss von 2020 hingewiesen:
„Der Rat der Stadt Rheinbach beauftragt die Verwaltung die Planung für das Vorhaben der Nahwärmeversorgung im Bereich des Schulverbundes Städtisches Gymnasium und Gesamtschule Dederichsgraben mit allen angeschlossenen Turnhallen und Nebengebäuden in 2020 aufzunehmen und die Planungsergebnisse mit Beheizungsvarianten dem zuständigen Ausschuss zur weiteren Entscheidung vorzulegen.“ Sollten hierzu Ergebnisse vorliegen, sollen sie an dieser Stelle mitberücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schneider
Vorsitzender CDU-Fraktion

Heribert Schiebener
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

TOP Ö 10.3

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich I
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0561/2022

Freigabedatum:
24.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Thema "Kriterien für Neubau- und Sanierungsvorhaben der Stadt Rheinbach"**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Antrag	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Antrag	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Erläuterungen:

Der Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Thema "Kriterien für Neubau- und Sanierungsvorhaben der Stadt Rheinbach" ist als Anlage beigefügt.

TOP Ö 10.3

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Fraktion **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**
im Rat der Stadt Rheinbach

An
Herrn Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 20.01.2022

Antrag für die Sitzung des Rates am 07.02.2022

Sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema **„„Kriterien für Neubau- und Sanierungsvorhaben der Stadt Rheinbach“** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 07.02.2022 zu setzen.

1. **Neubauten und Komplett-Sanierungen in Rheinbach werden zukünftig nach den Kriterien des Deutschen Gütesiegels Nachhaltiges Bauen geplant und zertifiziert. Dabei müssen mindestens 65% der Kriterien gesamterfüllt werden (Gold-Standard).**
2. **Qualitätsmerkmale wie gesunde und/oder recycelte Baustoffe ebenso wie eine Stärkung des Holzbaus, die Verwendung von regionalen Baustoffen, die Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Eigenversorgung mit Strom und Wärme/Kälte, Dachbegrünung und die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen werden in den Leistungsbeschreibungen grundsätzlich aufgeführt.**

Begründung:
Neben dem Energie- und dem Verkehrssektor hat auch die Art und Weise des Hochbaus erheblichen Anteil am Energie- und Ressourcenverbrauch. Nachhaltiges Bauen sollte insofern Standard bei Neubau- und Sanierungsvorhaben der Stadt Rheinbach werden.

Die Stadt Rheinbach hat auch beim Bauen, Sanieren und Betreiben ihrer Immobilien eine wichtige soziale und ökologische Vorbildfunktion. Nachhaltiges Bauen ist ein entscheidender Faktor zur Erreichung einer klimaneutralen Stadtverwaltung. Die bei einer DGNB-Zertifizierung minimal höheren Anfangs-Investitionen rechnen sich bezogen auf die gesamte Lebenszeit von Gebäuden, z.B. durch die Einsparungen bei Heiz- und Betriebskosten. Im Übrigen trägt ein Zertifizierungssystem zur Risikominimierung (Schadstoffsanierung!) und Transparenz (durchgehende Dokumentation durch alle Leistungsphasen) bei.

Bis Ende 2020 wurden über die DGNB-Zertifizierung bereits rund 7.200 Auszeichnungen in 27 Ländern vergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schneider

Hubert Schieler

Joachim Schneider
Vorsitzender CDU-Fraktion

Heribert Schiebener
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

TOP Ö 10.4

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich I
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0562/2022

Freigabedatum:
24.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Thema "Baulandmanagement"**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Antrag	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Antrag	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Erläuterungen:

Der Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Thema "Baulandmanagement" ist als Anlage beigefügt.

TOP Ö 10.4

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Fraktion **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**
im Rat der Stadt Rheinbach

An
Herrn Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 20.01.2022

Antrag für die Sitzung des Rates am 07.02.2022

Sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema **„Baulandmanagement“** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 07.02.2022 zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. unter Einbindung externer Fachleute eine rechtlich tragfähige Beschlussvorlage zur Fortschreibung des Rheinbacher Baulandmanagements unter Beachtung der unter II. genannten Eckpunkte zu entwickeln und dem Rat bis zum 30.06.2022 vorzulegen.
Außerdem ist der unten, unter 1., genannte Prüfauftrag zur Rechtsform im Rahmen der Haushaltsberatungen durchzuführen. Darauf basierend sind dann auch die unter 2. und 3. genannten Punkte im Rahmen der Haushaltsberatungen auszuführen.

I. Begründung

Bündnis 90/Die Grünen und die CDU verfolgen mit dem angestrebten Grundsatzbeschluss zum Thema Baulandmanagement die folgenden Ziele:

- Schonender Umgang mit Grund und Boden
- eine städtebaulich attraktive Weiterentwicklung Rheinbachs, mit angemessener Beteiligung der Projektträger an den Entwicklungs- und Erschließungskosten,
- Angebote auch für junge Familien und weniger Begüterte über geförderten Wohnungsbau,
- Einfluss auf Bau- und Energieformen mit dem Ziel, die Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu minimieren, sowie die Möglichkeit, Ausgleichsflächen auf Rheinbacher Stadtgebiet zu realisieren,
- Abschöpfung des Wertzuwachses von neu ausgewiesenem Bauland,
- Bevorratung potenzieller Bauflächen sowie solcher Flächen, die auch für weitergehende kommunale Erfordernisse wichtig sind (z. B. Ausgleichsflächen, Gemeinbedarfsflächen, landwirtschaftliche Tauschflächen).

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist es notwendig, die Baulandbeschlüsse von 2004 und 2013 weiterzuentwickeln und neben den vorhandenen Instrumenten wie z.B. dem des städtebaulichen Vertrages auch ein langfristiges aktives Baulandmanagement durch Zwischenerwerb einzuführen.

II. Eckpunkte für eine Fortschreibung des Rheinbacher Baulandmanagements:

Durch die nachfolgenden Maßnahmen soll eine neue, größere und dauerhafte Effektivität im Baulandmanagement der Stadt Rheinbach erzielt werden:

1. **Es wird entweder a) eine neue Gesellschaft gegründet bzw. die WFEG um den Aufgabenbereich „Baulandmanagement“ erweitert oder b) ein neuer Eigenbetrieb als Sondervermögen geschaffen. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgenannten Möglichkeiten unter folgenden Aspekten zu untersuchen und zu bewerten; das Ergebnis soll als Empfehlung dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 vorgelegt werden**:

   - Was sind die steuerlichen Auswirkungen beider Alternativen auf die Stadt und auf die WFEG?
   - Wie kann eine gute Steuerungsmöglichkeit durch die Politik hergestellt werden (bei der WFEG-Lösung über die bestehenden Möglichkeiten AR und Gesellschafterversammlung hinaus gehend)?
   - Wie hoch sind die Finanzierungskosten für Kredite?
   - Gibt es Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit anderen, verwandten Aufgaben (Bauleitplanung, Gewerbeflächen, usw.)?

2. **Zur initialen Kapitalausstattung der Gesellschaft bzw. des Sondervermögens ist ein Betrag in Höhe von 1 Million € in die Haushaltsberatungen für 2022 einzustellen; außerdem sind alle geeigneten Flächen im städtischen Besitz an die Gesellschaft bzw. das Sondervermögen zu übertragen**. Alle Gewinne aus Landverkäufen verbleiben in der Gesellschaft bzw. dem Sondervermögen und werden ausschließlich für den Erwerb und die Entwicklung von Flächen in der Gemeinde Rheinbach genutzt. Spätestens nach 10 Jahren soll evaluiert werden, ob die Gesellschaft bzw. das Sondervermögen das Baulandmanagement erfolgreich umgesetzt hat und ob mögliche Gewinne in den städtischen Haushalt abgeführt werden können.

3. **Die Gesellschaft bzw. das Sondervermögen wird mit einer adäquaten Personalausstattung versehen. Die Verwaltung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 einen entsprechend begründeten Vorschlag unterbreiten.**

4. **Konkrete Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente zum Baulandmanagement**

   Mit den bisherigen Instrumenten des Baulandmanagements der Stadt Rheinbach konnte die gewünschte Bereitstellung von Wohnbauland nicht in dem erforderlichen Maß erreicht werden. Um eine sinnvolle Entwicklung von Siedlungsgebieten zu erreichen, sollen die bisherigen Instrumente ergänzt und soll eine Weiterentwicklung des Baulandmanagements der Stadt Rheinbach unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte erfolgen:

   - ***Anwendungsbereich des Baulandmanagements:***

     Alle neu aufzustellenden Bebauungspläne und vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie Änderungen und Ergänzungen von Bebauungsplänen im Stadtgebiet, die neue bzw. zusätzliche Wohnnutzung ausweisen

   - ***Einleitung von Verfahren:***

     Neue Bebauungspläne werden in der Regel zukünftig nur dann aufgestellt, wenn die Landeigentümer (ggf. des überwiegenden Teils der Flächen) bereit sind, einen Verkaufsvertrag mit der Stadt abzuschließen bzw. der Erwerb durch die Stadt zu einem späteren Zeitpunkt in rechtlich bindender Form sichergestellt ist. Dabei werden Flächen, die im Handlungskonzept Wohnen 2030 enthalten sind, bevorzugt. Auf Grundlage dieses Konzeptes wird eine fortlaufende Priorisierung durchgeführt, wobei Flächen bevorzugt werden, bei denen die Stadt bereits (Teil)-Eigentümerin ist.

- ***Verfahrenswege zur Baulandbereitstellung:***

- Als Weg der Baulandbereitstellung werden in Zukunft der kommunale Zwischenerwerb und/oder die Anwendung öffentlich-rechtlicher Verträge verfolgt. Beim kommunalen Zwischenerwerb erwirbt die Gesellschaft bzw. das Sondervermögen alle im Plangebiet liegenden Grundstücke. Nach der Überplanung als Wohnbaufläche werden die Grundstücke mit einer Bauverpflichtung an Bauwillige weiterveräußert.

- Dabei soll der Zwischenerwerb unter Beteiligung der Alteigentümer an der Wertsteigerung erfolgen. Hierbei werden Flächen ebenfalls zu günstigen Konditionen erworben, aber der Eigentümer wird beim Weiterverkauf anteilig an der Wertsteigerung beteiligt und erhält einen Nachzahlungsbetrag. Vorgeschlagen wird hier eine Beteiligungsquote von 50 % des Differenzbetrages zwischen dem Erwerberpreis der Stadt zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von 3 % p. a. und dem Verkaufspreis. Anstelle einer Kaufpreiszahlung kann mit dem Eigentümer zur Schonung der städtischen Liquidität auch vereinbart werden, dass die Gesellschaft bzw. das Sondervermögen nach der Grundstücksentwicklung dem Gegenwert entsprechende bebauungsfähige Grundstücke an den Eigentümer zurückübertragt.
  Verträge können auch als Optionsverträge geschlossen werden, bei denen der Kaufpreis erst bei Inkrafttreten des B-Plans fällig wird oder in zwei Raten gezahlt wird (Fälligkeit des ersten Teilbetrags bei Beurkundung, des zweiten Teilbetrags bei Satzungsbeschluss), um die Kapitalbindung zu minimieren.
  Weitere Möglichkeiten, im Rahmen des Zwischenerwerbs die finanzielle Belastung zu senken und wirtschaftliche Risiken zu vermeiden sind Ankaufsoptionen in Form von Rücktrittsklauseln oder notariellen Kaufangeboten oder eine variable Gestaltung des Ankaufspreises. Darüber hinaus kann das Risiko bei einem einhundertprozentigen Flächenerwerb verringert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wirksamkeit der Kaufverträge davon abhängt, dass alle Flächen im Plangebiet erworben werden können.

- Selbstverständlich kann und soll die Gesellschaft oder das Sondervermögen auch Flächen aufkaufen, die proaktiv angeboten werden, oder städtische Vorkaufsrechte ausüben, wenn dies rechtlich zulässig ist. Daneben ist auch der Tausch mit Flächen im Eigentum der Stadt möglich.

- Fallweise kann auf den Zwischenerwerb verzichtet werden und können die Baulandentwicklungen mittels öffentlich-rechtlicher Verträge erfolgen, wenn die boden-, klima- und wohnungsmarktpolitischen Ziele einschließlich der nachhaltigen Beteiligung an den Kosten und Folgekosten (v.a. der sozialen und technischen Infrastruktur) gleichermaßen erreicht werden können. Die planungsbegünstigte Person ist dafür verantwortlich, dass in jedem Baulandprojekt ein angemessener Anteil der neu geschaffenen Wohnbauflächen als öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird. Details sind im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung zu regeln.

- ***Verkaufs- und Vergabeverfahren:***

Der Baulandverkauf erfolgt auf zwei Kanälen:

- Zum einen werden da, wo die Bebauung in der Form von Einzel- und Doppelhäusern geplant ist, Grundstücke direkt an Bauwillige verkauft. Vorgaben zu Art der Bebauung, Energienutzung und Klimaschutzmaßnahmen werden in den Kaufvertrag aufgenommen. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien, die vom Rat der Stadt Rheinbach kürzlich beschlossen wurden, bzw. einer Weiterentwicklung dieser Vergaberegeln.

- Zum anderen werden Flächen, die für Reihen- und Mehrfamilienhäuser vorgesehen sind, über Ausschreibungen oder Konzeptvergaben an Bauträger oder Baugemeinschaften vergeben, die die besten Konzepte vorlegen. Konzepte werden nach städtebaulichen, sozialen, fiskalischen und Umwelt- und Klimagesichtspunkten bewertet, genaue Kriterienkataloge sind noch zu definieren. Dabei wird auch berücksichtigt, dass genossenschaftliche Wohnprojekte einen wertvollen Beitrag zur Versorgung breiter Schichten mit bezahlbarem Wohnraum darstellen können. Außerdem verpflichtet sich die Stadt Rheinbach, gemäß dem Konzept Wohnen 2030 die jährliche Schaffung von mindestens 15-20 öffentlich geförderten Wohneinheiten sicherzustellen. Zudem gilt bei Entwicklung größerer Flächen: Der ökologische Ausgleich nach § 1a BauGB soll soweit möglich im Plangebiet stattfinden, um die direkten Nutzer des Gebiets vom naturräumlich-ökologischen Mehrwert profitieren zu lassen.

- In allen Fällen sind Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Erwerber zu treffen, um die Ziele des Baulandmanagements zu sichern. Dies ist u.a. durch zeitlich befristete Bebauungs- bzw. Verwendungsgebote und Rückkaufrechte zum Verkaufspreis möglich. Hier sollte der handelnden Gesellschaft bzw. dem Sondervermögen ein umfassender, rechtlich gesicherter Handlungskatalog an die Hand gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schneider
Vorsitzender CDU-Fraktion

Heribert Schiebener
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

TOP Ö 10.5

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich III
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0563/2022

Freigabedatum:
24.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Rheinbacher Stadtwald - Stärkung des Umwelt- und Klimaaspekts**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Antrag	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Antrag	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Erläuterungen:

Der Antrag der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2022 zum Rheinbacher Stadtwald - Stärkung des Umwelt- und Klimaaspekts ist als Anlage beigefügt.

TOP Ö 10.5

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Fraktion **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**
im Rat der Stadt Rheinbach

An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach,
Herrn Ludger Banken,
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 21.01.2022

Antrag: Rheinbacher Stadtwald – Stärkung des Umwelt- und Klimaaspekts

Sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema **„Rheinbacher Stadtwald“** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach am 07.02.2022 zu setzen.

Das Forstamt wird beauftragt, folgende Ziele bezogen auf den Rheinbacher Stadtwald umzusetzen:

- **Herausnahme einer Teilfläche von 20% (ca. 160 ha) aus der Bewirtschaftung, bevorzugt im FFH/Naturschutz-Gebiet. Geeignete Flächen sollen vom Förster vorgeschlagen werden.**
- **Erschließung alternativer Förderungs- und Finanzinstrumente**
- **Aufhebung des 30%-Ziels für Nadelbäume**
- **Im FFH/NS-Gebiet Verzicht auf die Beimischung nicht heimischer Baumarten**
- **Beibehaltung des Ziels, weitere Flächen aufzuforsten**
- **Bevorzugung einer stofflichen Nutzung (Stammholz) gegenüber Brennholz, soweit möglich**
- **Zertifizierung nach FSC statt PEFC**

Begründung:

Der Rheinbacher Stadtwald mit seinen mehr als 800 ha dient verschiedenen Zwecken, die teilweise zu Zielkonflikten führen, aber alle ihren Sinn haben: Freizeit, Erholung und Tourismus, Forstwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz. Diesen Zwecken soll der Wald auch in Zukunft dienen, wobei wir angesichts des Klimawandels den Aspekt des Umwelt- und Klimaschutzes etwas stärker akzentuieren wollen. Dies gilt vor allem auch für die Teile, die bereits unter strengem Schutz als FFH- und Naturschutzgebiet stehen (1) (2). Die entstehende Zonierung - Flächen ohne jegliche Nutzung, Flächen unter FFH- und NSG-Schutz

mit Nutzung und Flächen ohne Schutz – stellt einen guten Kompromiss zwischen den Zielen dar.

Niemand weiß heute, wie der Wald am besten fit für den Klimawandel zu machen ist. Da empfiehlt es sich, mehrere Strategien parallel anzuwenden. Neben dem experimentellen Einsatz neuer Baumarten in manchen Bereichen erscheint es angeraten in einem Teilbereich der Natur die Chance zu geben, sich selbst zu heilen und zu erhalten. Die passt auch zur Zielvorgabe mindestens 5% (und mindestens 10% in öffentliche Wäldern) nicht-bewirtschaftete Wälder einzurichten, das von der GroKo-Bundesregierung im Jahr 2007 verabschiedet wurde (5).Der bekannte Biologe E.O. Wilson fordert in seinem Buch „Half Earth“ (deutsch: Die Hälfte der Erde: Ein Planet kämpft um sein Leben) die Hälfte der Erde der Natur zu überlassen. Das daraus resultierende Projekt hat schon unzählige Unterstützer*innen gefunden (9). Wir werden so einen kleinen Beitrag auch dazu leisten. Und die Besucher*innen werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten die Gelegenheit haben, einen „Urwald im Werden“ zu erleben.

Auch bei Verzicht auf eine traditionelle Bewirtschaftung einer Teilfläche können dort Erträge erzielt werden, etwa durch den Verkauf von (informalen) CO_2-Zertifikaten (6), „Waldaktien“ (7), nachhaltigen Finanzprodukten, z.B. bei einem Projekt ganz in der Nähe von Rheinbach (10), oder das Einwerben von Fördergeldern und Spenden (8).

Durch den Totalausfall der Fichte und große Probleme bei der Douglasie ist das vor Jahrzehnten gesetzte Ziel von 30% Nadelwald gar nicht mehr realistisch. Da im FFH und NSG-Gebiet Nadelbäume nicht mehr zulässig sind (1), (2), müsste auf den anderen Flächen ein sehr hoher Anteil exotischer Nadelbäume angepflanzt werden, um das Ziel zu erreichen.

Der Verzicht auf die ausnahmsweise (bis zu 10%) zulässige Beimischung von nicht einheimischen Baumsorten (z.B. Nadelbäume) ist im Einklang mit den Vorgaben für die FFH- und NSG-Flächen und stärkt deren Qualität. Auf den anderen Flächen kann dafür mit neuen Arten (vor allem Laubbäume) experimentiert werden.

Der FSC-Standard ist im Vergleich zum in Rheinbach bereits erreichten PEFC-Standard anspruchsvoller, siehe (3), (4). Er führt aber auch zu einem höheren Wert des Holzes. In Deutschland werden heute 1,1 Mio ha nach FSC und 7,3 Mio ha nach PEFC bewirtschaftet, wobei der FSC-Standard in den letzten Jahren stark im Kommen begriffen ist. Der höhere Aufwand wird durch höhere Erträge des Holzes ausgeglichen. Beispielsweise hat die Stadt Rheinbach soeben aus der Bundeswaldprämie ca. 80.000€ Förderung generiert, da es pro ha bei PEFC-Zertifizierung 100€ pro ha gab. Für FSC hätte es jedoch 120€, also insgesamt ca. 16.000€ mehr gegeben (11). Auch auf dem Holzmarkt sind bei FSC höhere Preise zu erzielen.

Das vor einigen Jahren von CDU/FDP beschlossene Ziel, weitere Flächen aufzuforsten ist nach wie vor sinnvoll. Gerade neu aufgeforsteter Wald fungiert als CO_2-Senke und schafft außerdem langfristig Werte.

Zwar ist das Heizen mit Holz klimaschonender als das Verfeuern fossiler Brennstoffe, da das freiwerdende CO_2 zuvor aus der Luft entnommen wurde. Aus Sicht des Klimaschutzes ist

Holz, das zum Bauen verwendet oder zu Möbeln verarbeitet wird jedoch noch besser, denn es bindet Kohlenstoff über viele Jahrzehnte und entfernt es so lange aus dem Kreislauf.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schneider
Vorsitzender CDU-Fraktion

Heribert Schiebener
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

(1) FFH-Gebiet Rheinbacher Wald: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5307-301
(2) NSG Rheinbacher Wald: http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/SU_061
(3) https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/03_Landwirtschaft/Forst/Waldbewirtschaftung/Anlage_1_zum_Projektbericht_Vergleich_forstlicher_Zertifizierungssysteme.pdf
(4) https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/zertifizierung/
(5) *https://www.nabu-waldeck-frankenberg.de/tl_files/fM_k0002/Bilder_Themen/Wald/Wilde%20Waelder%20in%20Hessen%20-%20Fortschritte%20und%20Handlungsbedarf.pdf*
(6) https://lets-woodify.de
(7) https://www.auf-nach-mv.de/waldaktie-wird-umgebaut
(8) https://www.ruethen.de/aktuelles/nachrichten/wir-helfen-unserem-wald.html
(9) https://www.half-earthproject.org
(10) https://www.forestfinance.de/produkte/wildebuche/
(11) https://www.bundeswaldpraemie.de/fileadmin/waldpraemie/dateien/Flyer_Waldpraemie_web_20201117.pdf

TOP Ö 10.6

Dringlichkeitsantrag
gemäß § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung

Fachbereich IV
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0565/2022

Freigabedatum:
02.02.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.01.2022 zur Aktivierung des Rückholrechts des Rates für den erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Antrag	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Antrag	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.	

Erläuterungen:

Der Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.01.2022 zur Aktivierung des Rückholrechts des Rates für den erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 ist beigefügt.

TOP Ö 10.6

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Fraktion **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN**
im Rat der Stadt Rheinbach

An
Herrn Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 28.01.2022

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Stadtrates am 07.02.2022

Sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bitten Sie darum, den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag zum Thema **„Aktivierung des Rückholrechts des Rates für den erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11“** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 07.02.2022 zu setzen.

Der Rat der Stadt Rheinbach aktiviert gemäß Paragraph 5, Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung das Rückholrecht und zieht den Tagesordnungspunkt *„Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 "Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben" unter Anwendung des § 13 a BauGB; a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB; b) Durchführung der frühz. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung“* (BV/1675/2021) aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen an sich.

Begründung:
Die Begründung der Dringlichkeit erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schneider
Vorsitzender CDU-Fraktion

Heribert Schiebener
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

TOP Ö 11.1

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung

Fachgebiet 61/66
Aktenzeichen: 01.07.04
Vorlage Nr.: AF/0025/2022

Freigabedatum:
20.01.2022

Vorlage für die Sitzung		
Rat	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.01.2022 zum Sachstand von präventiven Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes in den Ortsteilen Sürst/Hardt und Loch**

Antwort der Verwaltung:

Eine verstärkte Gewässerunterhaltung mit Räumung der Gewässer nach dem Unwetterereignis, dem Rückschnitt der Vegetation soweit hiervon eine Gefährdung (Standsicherheit, Verstopfung) ausgeht, und die Ertüchtigung von Gräben wird unabhängig vom Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen.

Anlage:
Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.01.2022 zum Sachstand von präventiven Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes in den Ortsteilen Sürst/Hardt und Loch

TOP Ö 11.1

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Lorenz Euskirchen
Mitglied des Rates der Stadt Rheinbach
Am Grindel 1
53359 Rheinbach
Tel.: 02226- 8994892
Mobil: 01776168451
l.b.euskirchen@web.de

An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den14.01.2022

Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion zum Sachstand von präventiven Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes in den Ortsteilen Sürst/Hardt und Loch für die Sitzung des Rates am 07. Februar 2022.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

seitens der Verwaltung ist vorgesehen ein Starkregenschutz-und Hochwasserkonzept sowohl für die Kernstadt und die Ortschaften zu erarbeiten.
Dies begrüßt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach ausdrücklich.

Die Ortschaften Sürst, Hardt und Loch wurden durch die Ereignisse der Flutkatastrophe am 14.07.2021 schwer getroffen.
Insbesondere die Bachläufe von Schiefelsbach und Hunnensiefen haben erhebliche Mengen an Wasser geführt.
Es entstanden erhebliche Schäden an den Gebäuden in den o.a. Ortschaften.
Die Bachläufe weisen bis heute, im Bachbereich und der Ufer erheblichen Baum- und Stauch bewuchs auf.
Bei einer erneuten Flut würde dies wieder zu Stauungen in Brückenbereichen führen und damit die Gefahr von Beschädigungen der Bauwerke bzw. von Überflutungen erhöhen.

Ist geplant, als wirksame präventive Maßnahme, wie schon am Stiefelsbach und Gräbbach in Rheinbach geschehen, den Rückschnitt der Vegetation in den Bachbereichen vor der eigentlichen Konzepterstellung vorzunehmen, sodass die Bachläufe vorab den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen würden ?

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass insbesondere die Vorflutgräben in einigen Bereichen der Steillagen nicht mehr voll funktionsfähig sind und dadurch der Abfluss bei Starkregenschutz behindert ist. Was ist geplant, um die Funktionsfähigkeit kurzfristig wieder herzustellen?

Mit freundlichen Grüßen

L. Lo. Euskirchen

Lorenz Euskirchen

TOP Ö 11.2

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: AF/0026/2022

Freigabedatum:
26.01.2022

Vorlage für die Sitzung		
Rat	**07.02.2022**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Anfrage von Ratsherrn Dr. Georg Wilmers (SPD) vom 24.01.2022 zur finanzielle Situation der Stadt Rheinbach, hier: Kreditstände zum 31.12.2021**

Antwort der Verwaltung:

Die Daten für die Beantwortung der Anfrage stammen aus den Jahresrechnungen 2020 und 2021. Die Jahresrechnung 2020 ist in der letzten Phase der Prüfung (Entwurf wurde in 2021 eingebracht), die Jahresrechnung 2021 ist noch nicht erstellt.

Frage1:
Stand Investitionskredite 31.12.2021: 52.607.726 € (Vorjahr: 53.880.364 €)

Frage 2:
Stand Liquiditätskredite 31.12.2021: 33.422.191 € (Vorjahr: 38.734.806 €)

Frage 3:
Schuldenstand 31.12.2021 (= Summe der obigen Positionen)

Schuldenstand 31.12.2021: 86.029.917 €
Schuldenstand 31.12.2020: 92.615.170 €

Auf die zukünftige Entwicklung der Kreditstände wird die Informationen der Einbringungs-Vorlage des HPL-Entwurfs 2022 verwiesen.

Anlage:
Anfrage von Ratsherrn Dr. Georg Wilmers (SPD) vom 24.01.2022

TOP Ö 11.2

Besser für Rheinbach SPD

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach
Stv. Fraktionsvorsitzender
Dr. Georg Wilmers
Commeßmannstraße 11
53359 Rheinbach
Georg.Wilmers@t-online.de

Vorsitzender des Rates der Stadt Rheinbach
Herr Bürgermeister Banken
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

Anfrage für die nächste Ratssitzung

Rheinbach, den 24. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

um die Beantwortung nachfolgender Fragen in der nächsten Ratssitzung bitte ich:

Finanzielle Situation der Stadt Rheinbach

1. Wie hoch war die Summe der Investitionskredite am Jahresende 2021?
2. Wie hoch war die Summe der Liquiditätskredite am Jahresende 2021?
3. Wie hoch war der Schuldenstand der Stadt Rheinbach am Jahresende 2021?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Wilmers